

Ministerratsprotokoll Nr. 29
vom 12. Jänner 1921

Anwesend:

Bundeskanzler Dr. Mayr, Vizekanzler Breisky sowie die Bundesminister Dr. Glanz, Dr. Paltauf, Dr. Grimm, Haueis, Heinl, Dr. Pesta und Dr. Grünberger.

Zugezogen:

Vom Bundesministerium für soziale Verwaltung, Volksgesundheitsamt: Sektionschef Dr. Helly;

ferner vom Bundesministerium für Finanzen:

zu Punkt 1: Sektionschef Dr. Schauburger

„ „ 2: Ministerialrat Dr. Wilfling und Finanzrat Dr. Rollett.

Vorsitz:

Bundeskanzler Dr. Mayr

Dauer: 18.00 – 20.30

Reinschrift (7 Seiten), Konzept, unterfertigte Präsenzliste, zweifaches Stenogramm, kein Beschlussprotokoll.

Inhalt:

1. Erhöhung der staatlichen Salzverschleißpreise und der bei der Einfuhr von Salz zu entrichtenden Monopolabgabe.
2. Einreihung von Dienstorten in höhere Ortsklassen.
3. Streik der Postangestellten.
4. Unmittelbare Verhandlungen mit der tschechoslowakischen Regierung über die neue Staatsgrenze.

Beilagen:

Beilage zu Punkt 1, Bundesministerium für Finanzen 96.676, Ministerratsvortrag (2 ½ Seiten): Erhöhung der staatlichen Salzverschleißpreise und der bei der Einfuhr von Salz zu entrichtenden Monopolabgabe

Beilage zu Punkt 2, Bundesministerium für Finanzen, ohne Zahl, Ministerratsvortrag (10 Seiten): Einreihung von Dienstorten in höhere Ortsklassen; Verordnung der Bundesregierung vom Jänner 1921, betreffend die Einreihung von Dienstorten in höhere Ortsklassen (18 Seiten

Beilage zu Punkt 4, [Bundesminister für Inneres und Unterricht], ohne Zahl, Ministerratsvortrag (3 ½ Seiten): Unmittelbare Verhandlungen mit der tschechoslowakischen Regierung über die neue Staatsgrenze

Beilage zu Punkt 4, [Bundesminister für Inneres und Unterricht], ohne Zahl, Ministerratsvortrag (2 ½ Seiten): Übereinkommen mit der tschechoslowakischen Regierung, betreffend die Führung der österr.-tschechoslowakischen Grenze und verschiedene damit zusammenhängende Fragen; Meldung des österreichischen bevollmächtigten Vertreters, Sektionschef Dr. Robert Davy, über die am 10. März 1921 vorgenommene Unterzeichnung eines Übereinkommens mit der tschechoslowakischen Republik (6 ½ Seiten); Übernahmsschein (3 Seiten); Schlussprotokoll (27 ½ Seiten)

1.

Erhöhung der staatlichen Salzverschleißpreise und der bei der Einfuhr von Salz zu entrichtenden Monopolabgabe.

B.-M. Dr. G r i m m begründet die Notwendigkeit, die staatlichen Salzverschleißpreise und die bei der Einfuhr von Salz zu entrichtende Monopolabgabe entsprechend zu erhöhen.

Redner führt aus, daß seit der zuletzt mit dem Gesetze vom 24. März 1920, St. G. Bl. Nr. 152, verfügten Festsetzung der Tarifpreise und der Monopolabgabe die Gestehungskosten des Salzes infolge wiederholter Lohn- und Gehaltserhöhungen, sowie anderer Zuwendungen an die Salinenbediensteten und durch die sprunghafte Steigerung des Preises aller Betriebsstoffe, insbesondere der Kohle, eine ganz außerordentliche Erhöhung erfahren haben.

So seien die Gestehungskosten der gangbarsten Speisesalzsorte (Blanksalz) um 424 Prozent und jene des Feinsalzes (Tafelsalz) um 525 Prozent gestiegen; die Steigerung beim Viehsalze betrage 469 Prozent und beim Fabriksalze I. Sorte 437 Prozent.

Diese ganz außergewöhnliche Steigerung der Gestehungskosten bewirke, daß der im Staatsvoranschläge 1920/21 ausgewiesene Reinertrag des Salzmonopols von 133.3 Millionen Kronen bereits vollständig aufgezehrt sei.

Die Aufrechterhaltung des früheren, bei Inkrafttreten des Gesetzes vom 24. März 1920,

St.G.Bl. Nr. 152, bestandenen Verhältnisses zwischen Gesteungskosten und Tarifpreisen würde bei der für den Konsum in erster Linie in Betracht kommenden Speisesalzsorte (Blanksalz) eine Erhöhung von 250 auf rund 1400 Kronen und beim Feinsalze (Tafelsalz) von 400 auf 2570 Kronen per 100 Kilogramm bedingen. Der Verordnungsentwurf sehe statt dessen für diese beiden Sorten nur Preise von 1700, bzw. 1000 Kronen vor, um die Interessen der Verbraucher mit jenen des Staatsschatzes in Einklang zu bringen.

Die in Aussicht genommene Erhöhung habe bei Blanksalz eine Preissteigerung von 750 Heller per 1 Kilogramm, demnach für einen Haushalt mit fünf Köpfen - den Bedarf pro Kopf und Jahr mit sechs Kilogramm angenommen - eine jährliche Mehrbelastung von 225 Kronen zur Folge; ein derartiger Betrag müßte im Hinblick auf die Notlage der Staatsfinanzen, die Entwertung unserer Valuta, sowie die Preissteigerung anderer unentbehrlicher Lebensmittel und Bedarfsartikel wohl als durchaus vertretbar bezeichnet werden.

Bei den beantragten Preisen würde jedoch dem österreichischen Salze die Konkurrenzfähigkeit mit dem deutschen Speisesteinsalze, welches in der Tschechoslowakei, in Jugoslawien und in Ungarn abgesetzt werde, genommen. Daher sei, damit unser überschüssiges Salz in den genannten Nationalstaaten weiter abgesetzt werden könne, die Einräumung niedrigerer Exportpreise notwendig, die aber keinesfalls unter den Gesteungskosten gehalten würden.

Beim Vieh- und Fabriksalze solle in Wahrung der Interessen der Landwirtschaft und Industrie wie bisher neben den Gesteungskosten bloß ein mäßiger Regiezuschlag eingehoben werden. Die künftigen Preise stellen sich demnach für loses Viehsalz auf 500 Kronen und für Viehsalzlecksteine auf 550 Kronen per 100 Kilogramm.

Aus der beantragten Preiserhöhung könne ohne Berücksichtigung der Steigerung der Gesteungskosten ein Mehrertrag von rund 450 Millionen Kronen erwartet werden. Dieses Ergebnis unterliege aber angesichts des stetigen Steigens der Preise aller Betriebsstoffe, insbesondere der Kohle und der sicherlich zu gewärtigenden Erhöhung des Personalaufwandes der Gefahr einer wesentlichen Beeinträchtigung.

Der sprechende Minister bitte um die Ermächtigung, für die Erhöhung der staatlichen Salzverschleißpreise und der bei der Einfuhr von Salz zu entrichtenden Monopolabgabe im angeführten Ausmaße die Zustimmung des Hauptausschusses der Nationalversammlung einholen zu dürfen.

Der Ministerrat erteilt die erbetene Ermächtigung.

Einreihung von Dienstorten in höhere Ortsklassen.

B.-M. Dr. G r i m m unterbreitet die Vorschläge des Bundesministeriums für Finanzen in Angelegenheit der Einreihung von Dienstorten in höhere Ortsklassen und bittet um deren Annahme durch den Ministerrat.

Finanzrat Dr. R o l l e t berichtet, daß unmittelbar nach der mit der Vollzugsanweisung vom 10. Juli 1920, St. G. Bl. Nr. 292, vollzogenen Einreihung von Dienstorten in die durch das Besoldungsübergangsgesetz geschaffenen Ortsklassen unter den Staatsangestellten ein heftiger Kampf um die Verbesserung der angeblich völlig unzureichenden und ungerechten Einreihungen eingesetzt habe. Dieser Kampf sei insbesondere von den Landeskommissionen und Organisationen auch deshalb auf das lebhafteste unterstützt worden, weil damals den Anträgen der Landeskommissionen, die seinerzeit der großen Mehrzahl nach einen ganz indiskutablen und zum Teil sogar gesetzwidrigen Standpunkt eingenommen hatten, nur in geringem Maße Rechnung getragen werden konnte.

Die frühere Regierung habe sich sonach genötigt gesehen, eine Überprüfung der Vollzugsanweisung zuzusagen, wobei sie allerdings nur die Überprüfung von einzelnen Fehleinreihungen im Auge hatte, die sich, und zwar in verhältnismäßig sehr geringer Zahl infolge der Hast, mit welcher die Vollzugsanweisung damals ausgearbeitet werden mußte, eingeschlichen hatten.

Der Ansturm der Angestellten gegen die Vollzugsanweisung sei aber so stark gewesen, daß es bei der Berichtigung dieser Fehleinreihungen nicht bleiben konnte, sondern daran gegangen werden mußte, sämtliche Orte einer neuerlichen Überprüfung hinsichtlich ihrer Einreihung in die Ortsklassen zu unterziehen. Auch habe inzwischen eine überaus große Zahl von bisher nicht behandelten Orten (insbesondere Schulorte) um die Höhereinreihung angesucht.

Die nach langwierigen Vorarbeiten zustande gekommenen neuen Einreihungsvorschläge seien sodann im Sinne der gegebenen Zusage anfangs November l. J. den Landeskommissionen zur Stellungnahme übermittelt worden.

In diesen Einreihungsvorschlägen habe das Bundesministerium für Finanzen im Rahmen der durch das Gesetz gegebenen Möglichkeiten bereits ein sehr weitgehendes Entgegenkommen insbesondere mit Rücksicht darauf obwalten lassen, daß seit Verlautbarung der Vollzugsanweisung, die auf den Preisverhältnissen im März l. J. aufgebaut war, die Teuerung im allgemeinen eine sprunghafte Steigerung erfahren und die Teuerungswelle gerade auf dem flachen Lande gewaltige Fortschritte gemacht habe.

Dieses Entgegenkommen des Bundesministeriums für Finanzen sowie die stetige weitere

Einflußnahme auf die Landeskommissionen hatte nun den Erfolg, daß letztere der großen Mehrzahl nach von ihrem seinerzeitigen intransigenten Standpunkte, demzufolge eine summarische Einreihung fast sämtlicher Orte in die Ortsklasse II hätte vorgenommen und ein Großteil der Orte in die gesetzlich ausschließlich nur für Wien geschaffene Ortsklasse I hätte eingereiht werden müssen, abgingen und sich zu einer den gesetzlichen Bestimmungen Rechnung tragenden Mitarbeit verstanden.

Da durch diese sachliche Mitarbeit das Bundesministerium für Finanzen wertvolle Aufklärungen über die tatsächlichen Teuerungsverhältnisse in den einzelnen Dienstorten erlangte, habe es keinen Anstand genommen, seine Einreihungsvorschläge auf Grund des Gutachtens der Landeskommissionen neuerlich durchzugehen und in zahlreichen Fällen Verbesserungen in den Einreihungen im Sinne der Wünsche der Landeskommissionen vorzunehmen.

Auf diese Weise konnte mit der Landeskommission für Oberösterreich das vollkommene Einvernehmen hergestellt werden.

In Salzburg seien nur einige wenige Orte des nördlichen fruchtbareren Teiles des Landes, und zwar im Hinblick auf die Einreihungen in Oberösterreich, nicht oder nicht in dem Maße berücksichtigt worden, wie es die Landeskommission beantragt hatte.

Auch für Steiermark habe auf Grund der letzten Anträge der Landeskommission noch eine sehr weitgehende Verbesserung in der Einreihung der Dienstorte stattgefunden, so daß von dieser Seite wohl kaum eine begründete weitere Vorstellung erhoben werden könne. Nur verhältnismäßig wenige Orte von in der Mehrzahl geringerer Bedeutung seien nicht im Sinne des Antrages der Landeskommission gereiht worden. Nicht berücksichtigt wurde insbesondere der Einreihungsantrag für den Dienstort Arnfels im Bezirke Leibnitz (derzeit II. Ortsklasse), da für diesen Ort, wenn er auch Grenzzort sei, jedenfalls nicht die gleichen Verhältnisse vorliegen, wie z. B. für die der Ortsklasse I a zugeordneten Orte an der Bahnstrecke Leibnitz-Radkersburg. Auch sei bei den Verhandlungen mit anderen Landeskommissionen, insbesondere Tirols wiederholt auf die schon derzeit überaus günstige Einreihung des Ortes Arnfels gegenüber Dienstorten dieser Länder hingewiesen worden, so daß eine noch weitergehende Berücksichtigung dieses Ortes nicht mehr vertretbar wäre.

Desgleichen sei es nicht möglich gewesen, den auf die Einreihung in die Ortsklasse I a lautenden Antrag der Landeskommission hinsichtlich des Dienstortes Murau zu berücksichtigen, obwohl auch von anderer Seite auf die Berechtigung dieses Einreihungsantrages mit allem Nachdruck hingewiesen worden sei. Denn die Einreihung Muraus in die Ortsklasse I a würde bedingen, daß auch eine Reihe von Orten in

Niederösterreich und anderen Ländern, die derzeit, allenfalls sogar im Einvernehmen mit der Landeskommission, nur für die Ortsklasse II Aussicht genommen seien, in die Ortsklasse I a eingereiht werden. Insbesondere müßte in diesem Falle auch einzelnen Anträgen der Landeskommission für Tirol, die als einzige unter allen Landeskommissionen auf ihrem früheren, viel zu weitgehenden Standpunkte beharrt habe, Rechnung getragen werden. Gegen das von der Landeskommission für die Einreihung Scheifling's in die Ortsklasse II erstattete Gutachten sei Protest erhoben worden, doch liege für eine größere Berücksichtigung dieses Dienstortes wohl kein Anlaß vor.

Die Landeskommission für Kärnten habe sehr weitgehende Abänderungsanträge gegenüber den Einreihungsvorschlägen des Bundesministeriums gestellt, denen aber schon nach Ansicht der Finanzlandesdirektion für Kärnten nicht in allen Punkten entsprochen werden konnte. Das Finanzministerium sei aber auch hier noch sehr weit entgegengekommen, so daß sich kaum ein ernstlicher Widerstand geltend machen dürfte. Allenfalls werde die Einreihung des Dienstortes Friesach in die Ortsklasse II statt I a zu eindringlicheren Vorstellungen Anlaß geben; die Finanzverwaltung habe sich aber zu letzterer Einreihung aus den gleichen Gründen, wie bei Murau, nicht zu entschließen vermocht. Für alle diese Fälle werde nun die endgültige Entscheidung des Ministerrates erbeten.

Eine Sonderstellung nehme das Kärntner Abstimmungsgebiet Zone „A“ ein, dessen Dienstorte für eine verhältnismäßig sehr günstige, allerdings den Anträgen der Landeskommission auch nicht ganz entsprechende Einreihung vorgeschlagen werden. Die Notwendigkeit hiefür ergebe sich aus den derzeit in diesem Gebiete noch herrschenden besonderen Verhältnissen, nach deren Abflauen eine Überprüfung der Einreihung dieses Gebietes in Aussicht zu nehmen wäre.

Die Landeskommission für Vorarlberg habe zwar ihren seinerzeitigen prinzipiellen Standpunkt, wonach die einzelnen Ortsgemeinden des Landes zumindest in die Ortsklasse II, einzelne in I a eingereiht werden und die größten Orte zu der Einreihung in I a noch einen Zuschlag erhalten sollten, auch derzeit wieder betont, schließlich aber einen Einreihungsvorschlag erstellt, der vom Bundesministerium für Finanzen angenommen worden sei, da er sich auch mit den Einreihungen in den anderen Ländern in Einklang bringen lasse.

Als einzige unter allen Landeskommissionen habe die Landeskommission für Tirol ihre früheren überaus weitgehenden Wünsche vollkommen aufrecht erhalten, so daß naturgemäß hier verhältnismäßig zahlreiche Abstriche von den Einreihungsanträgen gemacht werden mußten. Immerhin seien aber auch hier an den letzten Einreihungsvorschlägen des

Bundesministeriums für Finanzen noch sehr wesentliche Verbesserungen angebracht worden. Falls die früher genannten Orte Murau oder Friesach vom Ministerrat für die Ortsklasse I a bestimmt werden, dürfte es allerdings nicht zu umgehen sein, daß auch einige Tiroler Orte, besonders Imst, Telfs, Kirchbichl, gleichfalls in diese Ortsklasse eingereiht werden.

Die Landeskommission für Niederösterreich sei von ihrem früheren Standpunkte, daß jeder Dienstort im Lande zumindest in die Ortsklasse II eingereiht werden müsse, ganz abgegangen und habe sich sehr eingehend mit der Einzelreihung beschäftigt. Dadurch sei zwischen dem Bundesministerium für Finanzen und der Landeskommission eine sehr wesentliche Annäherung eingetreten, zumal auf Grund des neuerlichen Gutachtens der Landeskommission auch Einreihungsvorschläge des Bundesministeriums noch wesentlich verbessert wurden.

Immerhin liegen hinsichtlich einiger wichtiger Dienstorte wie: Oberhollabrunn, Zellerndorf, Sigmundsherberg, Horn, Gars, Rosenberg, Neulengbach, Ober-Waltersdorf, Trumau, Pitten, Erlach, Edlitz noch immer Meinungsverschiedenheiten vor. Bei allen diesen Orten dürfte aber die agrarische Umgebung die Lebenslage der dortigen Bediensteten soweit erleichtern, daß die von der Landeskommission beantragte Einreihung in die Ortsklasse I a nicht vertretbar wäre.

In einer Reihe von Fällen sei inzwischen auch von der Angestelltenschaft des betreffenden Dienstortes selbst gegen die Anträge der Landeskommission Beschwerde erhoben und eine günstigere Einreihung vom Bundesministerium für Finanzen verlangt worden, so vor allem von den Angestellten der Dienstorte: Poysdorf, Hohenau, St. Valentin, Mauer-Oehling, Aspang Amt (Mönichkirchen), Altenmarkt, Thenneberg, Mannersdorf und einiger kleinerer Orte.

Die in allen diesen Fällen eingeleiteten besonderen Erhebungen haben aber durchwegs zu dem Ergebnisse geführt, daß die Anträge der Landeskommission vollauf gerechtfertigt seien und keine Veranlassung vorliege, darüber hinauszugehen.

Im ganzen sei zu betonen, daß zwar den Anträgen der Landeskommissionen aus höheren Gründen und Gründen der Ausgleichung der Einreihungen zwischen den einzelnen Ländern nicht überall und nach jeder Richtung hin stattgegeben werden konnte, daß aber das Bundesministerium für Finanzen mit seinen Einreihungsvorschlägen ein überaus weitgehendes Entgegenkommen gezeigt habe.

Das Ausmaß dieses Entgegenkommens könne insbesondere daraus ersehen werden, daß die Neueinreihungen, abgesehen von dem Zuschüsse an die Länder von 200 Millionen Kronen ein Mehrerfordernis von 180 Millionen Kronen jährlich bedingen, wobei aber noch nicht jene Erhöhungen berücksichtigt seien, die sich aus der bevorstehenden

Gehaltsregulierung infolge der Forderungen der Eisenbahnbediensteten ergeben werden.

Die Finanzverwaltung müsse daher umso nachdrücklicher betonen, daß sie, wenigstens für die nächsten Jahre, nicht in der Lage wäre, auf weitere Höherreihungen einzugehen.

Eine besondere Stellungnahme erfordere noch die Behandlung der auf Grund des Staatsvertrages von St. Germain an die Tschechoslowakei abgetretenen Gemeinden Niederösterreichs. Da die Verordnung der gegebenen Zusage gemäß mit Rückwirkung vom 1. März 1920 in Kraft gesetzt werden müsse, werde eine Reihe von Angestellten, die in der Zeit vom 1. März 1920 bis zur Abtretung der betreffenden Gemeinden dort den Amtssitz hatten, Anspruch auf die Erhöhung ihrer Bezüge auf Grund der Höherreihung des Dienstortes erheben können. Da die Orte aber inzwischen Auslandsorte geworden sind, so können sie nicht in die Verordnung aufgenommen werden.

Das Bundesministerium für Finanzen müsse daher vom Ministerrat die besondere Genehmigung dazu erbitten, daß jene in österreichischen Diensten verbliebenen Angestellten, deren Dienstort in der angegebenen Zeit Feldsberg war, wie Angestellte mit dem Amtssitze in einem Dienstort der Ortsklasse II und die Angestellten, die in dieser Zeit ihren Amtssitz in einer der Gemeinden: Beinhöfen, Erdweis, Garschönthal, Raglitz, Rottenschachen, Schwarzbach, Tannenbruck, Weißenbach bei Gmünd, Witschkoberg und Zuggers hatten, wie Angestellte mit dem Amtssitze in der Ortsklasse II a behandelt werden.

Des weiteren sei in wiederholten Eingaben der Angestellten und auch von der Landeskommission für Oberösterreich die Frage der Höhereinreihung der in Bayern gelegenen Dienstorte von Bundesangestellten aufgeworfen worden.

Es handle sich da hauptsächlich um die Gemeinden Passau, Simbach und Regensburg. In Betracht kommen aber auch noch Lindau, München u. a. Das Bundesministerium für Finanzen habe auch diese Frage eingehend geprüft und durch die teilweise an Ort und Stelle gepflogenen Erhebungen den Eindruck gewonnen, daß die Angestellten in diesen Orten, da sie ihre Grundbezüge vollständig und die Teuerungszuwendungen zu 70 Prozent in Markwährung ausgezahlt erhalten, derart günstig gestellt seien, daß sie ein höheres Dienst Einkommen haben als die ausländischen Staatsangestellten dieser Orte und es umsomehr gegenüber den im Inlande stationierten Bediensteten eine Ungerechtigkeit wäre, sie auch noch durch die Höhereinreihung ihrer Dienstorte zu begünstigen.

Auch in dieser Frage werde die Beschlußfassung des Ministerrates erbeten.

Das Bundesministerium für Finanzen stelle demnach folgende Anträge:

Der Ministerrat wolle

1. die Ermächtigung erteilen, daß die auf Grund dieser Richtlinien verfaßte Verordnung,

allenfalls nach Durchführung der etwa auf Grund der weiteren Beschlüsse des Ministerrates noch erforderlichen Richtigstellungen verlautbart werde;

2. beschließen, daß die Angestellten, die in einer an die Tschechoslowakei abgetretenen Ortsgemeinde ihren letzten Amtssitz hatten, für die Zeit vom 1. März 1920 bis zum Zeitpunkte der Abtretung der Gemeinde im Sinne der vorangegangenen Ausführungen zu behandeln seien;

3. die Ablehnung der Bemessung der Gebühren der im alten Auslande, bzw. Bayern stationierten Staatsangestellten nach einer höheren als der jetzigen Ortsklasse aussprechen, und

4. beschließen, daß eine Überprüfung der Verordnung frühestens erst nach Ablauf von zwei Jahren erfolgen könne.

Der Ministerrat erhebt nach eingehender Besprechung des Gegenstandes die Anträge 1 bis 3 mit der Maßgabe zum Beschluß, daß Friesach in Kärnten in die Ortsklasse I a und Mühlbachl bei Matrei (Tirol) in die Ortsklasse II eingereiht und ferner die Orte Murau und Arnfels in Steiermark, dann Imst, Telfs und Kirchbichl-Häring in Tirol, sowie St. Valentin, Haag, Horn, Neulengbach und Hohenau in Niederösterreich dem Bundesministerium für Finanzen zur möglichsten Berücksichtigung für die Einreihung in eine höhere Ortsklasse empfohlen werden.

Von einer Beschlußfassung im Sinne des Punktes 4 wird abgesehen. Der Ministerrat legt jedoch den Mitgliedern der Regierung die Verpflichtung auf, in ihren Äußerungen gegenüber allfälligen weiteren Bewerbungen um Einreihung von Dienstorten in höhere Ortsklassen keinerlei Anlaß zu einer Deutung zu geben, daß für die Bundesregierung innerhalb absehbarer Zeit die Möglichkeit einer neuerlichen Überprüfung der Ortsklasseneinteilung in Betracht kommen könnte.

3.

Streik der Postangestellten.

B.-M. Dr. P e s t a teilt mit, daß der Gewerkschaftsverband der Postangestellten beschlossen habe, in den Streik zu treten, weil die Antwort der Regierung auf die Anfrage, betreffend die dienstrechtliche Behandlung der vor der Stabilisierung stehenden Postangestellten und des weiteren Nachwuchses, nicht zu der festgesetzten Zeit erteilt worden sei. Der Streik habe in Wien bereits eingesetzt. Auch nach auswärts sei schon die Aufforderung der Streikleitung ergangen, bis Mitternacht in den Ausstand zu treten.

Die Debatte und Beschlußfassung über den Gegenstand trägt streng vertraulichen

Charakter und ist in einer beim Bundeskanzleramt erliegenden Niederschrift festgehalten.

4.

Unmittelbare Verhandlungen mit der tschechoslowakischen Regierung über die neue Staatsgrenze.

B.-M. Dr. G l a n z führt aus, daß Österreich mit der tschechoslowakischen Regierung im März v. J., also noch vor dem Zusammentritt des internationalen Grenzregulierungsausschusses, unmittelbare Verhandlungen über die Festsetzung der neuen Staatsgrenze eingeleitet habe. Diese Verhandlungen haben damals zu keinem Ergebnis geführt, weil die Vertreter des Nachbarstaates einerseits ihre eigenen Pläne nicht enthüllen wollten, andererseits an uns neue Gebietsforderungen südwestlich von Lundenburg stellten, die es unmöglich erscheinen ließen, um diesen Preis auf der Belassung der Stadt Feldsberg bei Österreich zu bestehen.

Inzwischen habe die Tschechoslowakei durch Entscheidung des internationalen Grenzregulierungsausschusses im Gmünder Gebiet fast die ganze Gemeinde Böhmzeil, einen großen Teil der Gemeinde Wielands und einschließlich des Staats- und Landesbahnhofes das Hinterland bis zur ehemaligen böhmischen Landesgrenze erhalten. Im Laufe der Zeit habe der Delegierte des Nachbarstaates auch noch die übrigen Wünsche seiner Regierung angedeutet. Es seien dies im wesentlichen folgende:

1. Überlassung der Wasserkraftausnützung an der Thaya im Gebiete von Hardegg;
2. die Überlassung des österreichischen Teiles der Gemeinde Garschöntal (westlich von Feldsberg) an die Tschechoslowakei;
3. die Überlassung der Quellen im Föhrenwalde von Bernhardstal für Zwecke der Wasserversorgung der Stadt Lundenburg;
4. die Überlassung eines Gebietsstreifens am rechten Ufer der untersten March in einer Breite von 500 Meter und in einer Länge von 3 Kilometer von der Mündung in die Donau stromaufwärts.

Gegen diese Wünsche habe Österreich speziell in Bezug auf die Forderungen ad 1, 3 und 4 in Prag unmittelbare Vorstellungen bei der tschechoslowakischen Regierung erhoben. Dieser Schritt sei von beiden Seiten dem Präsidenten des Grenzregulierungsausschusses für die österreichisch-tschechoslowakische Grenze, Oberstleutnant Uffler, zur Kenntnis gebracht worden und habe zunächst die Wirkung gehabt, daß der Grenzregulierungsausschuß beide Teile mit allfälligen Verhandlungen bis zum 15. Februar befristete. Im angegebenen Zeitpunkt müsse nach den Absichten des Grenzregulierungsausschusses volle Klarheit darüber herrschen, ob die Verhandlungen ein Ergebnis haben oder nicht.

Die tschechoslowakische Regierung habe nunmehr in unmittelbarer Folge dieses Schrittes Österreich zur Wiederaufnahme unmittelbarer Verhandlungen in Prag eingeladen, wobei schließlich als äußerster Termin für den Zusammentrat der beiderseitigen Delegierten der 17. Jänner l. J. bezeichnet worden sei.

Seitens der Tschechoslowakei werde voraussichtlich Sektionschef Roubik als alleiniger Vertreter seines Staates bestellt werden. Es empfehle sich deshalb, auch österreichischerseits nur einen Vertreter namhaft zu machen, diesem allerdings eine Reihe von Experten beizugeben. Als Vertreter Österreichs schlage Redner den Sektionschef im Bundesministerium für Inneres, Dr. D a v y, vor, der den Vorsitz in der Zentralgrenzkommission führe. Als Experten wären ihm beizugeben ein Vertreter des Bundeskanzleramtes und Vertreter der Bundesministerien für Äußeres, für Inneres, für Heerwesen, für Finanzen, für Land- und Forstwirtschaft sowie für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten; endlich der Vorstand des Länderzentralbüros in Wien und der österreichische Delegierte im österreichisch-tschechoslowakischen Grenzregelungsausschuß.

Zu erwähnen sei noch, daß der Kabinettsrat in der Sitzung am 20. Oktober 1920 bereits einen Beschluß gefaßt hat, der zur Führung von Verhandlungen mit der tschechoslowakischen Regierung speziell darüber ermächtigte, daß ein Übereinkommen über die möglichst einfache Behandlung der alten Verwaltungsgrenze vorbereitet werden dürfe. Da es zu diesen Verhandlungen infolge Ausbleibens einer Antwort von Prag bisher nicht kommen konnte, sollen sie jetzt in den Kreis der bevorstehenden Besprechungen einbezogen werden.

Der sprechende Minister stelle den Antrag, der Ministerrat wolle die Führung von Verhandlungen mit der tschechoslowakischen Regierung über die neue Staatsgrenze unter Betrauung des Sektionschefs im Bundesministerium für Inneres, Dr. D a v y, mit der Vertretung Österreichs bei diesen Verhandlungen genehmigen und zu der im Entwurfe vorliegenden Instruktion für den österreichischen Vertreter sowie zur beabsichtigten Entsendung von Experten in seiner Begleitung die Zustimmung erteilen.

Der Ministerrat beschließt im Sinne des gestellten Antrages.

Protokoll Nr. 29 a vom 12. Jänner 1921

1) Grimm: Erhöhung der Salzpreise - Angenommen.

2) Grimm: Die Einreihung der Dienstorte war etwas Fürchterliches. Es ist die neuerliche Revision beschlossen worden. Auf Grund des Gesetzes und auch mit Rückwirkung vom 1. März. Tatsächlich wird die Herausgabe dieser Verordnung die größten Unannehmlichkeiten auslösen, in erster Linie für das Finanzministerium. Wir haben auf Grund der Berichte der Landesfraktionen seinerzeit Einreihungsvorschläge gemacht, welche hinausgegangen sind in die Landesbehörden, wo nun die Landeskommisionen zu Gericht gesessen sind über unsere Vorschläge. Ganz verschieden wurde dabei vorgegangen. Besonders Tirol ist weit darin gegangen. Infolgedessen waren wir gezwungen, soweit es im Finanzministerium möglich war, herunter zu gehen. Das Erfordernis macht über 700 Mil. K aus.

Mayr: Ich halte von der Ortclasseneintreibung nicht viel; was Ähnliches wird die Besoldungsordnung werden. Ich muss sagen, es ist so schwer zu beurteilen, in welche Klasse der einzelne Ort gehört. Das Finanzministerium wieder hat das Bestreben möglichst zu drücken.

Grimm: Wir hatten nur das Bestreben nicht einfach die bloße Genehmigung der Anträge der Landeskommisionen Aufregung zu verursachen.

Mayr: Was Tirol anlangt, so ist es ein Land, in dem es kaum einen Ort gibt, der billiger wäre als Innsbruck.

Grimm: Vorarlberg haben wir glatt akzeptieren können.

Rollet: Verliest Referat.

Mayr: Punkt 1: Lesung der Verordnung in der vorliegenden Form.

Wilfling: Mache aufmerksam, dass die Zugeständnisse der Eisenbahner die Sache hinsichtlich des Mehraufwandes wesentlich verschiebt. Dennoch wird die Teuerungszulage nicht mehr mit 10 %, sondern zu 6 % gestaffelt, sodass die niedrigste Ortklasse noch immer mehr als 15000 K erzielt. Diese geringe Abstufung bringt es mit sich, dass die Unterschiede nur mehr geringfügig sind.

I. Mayr: Bei der Verlautbarung wäre auf diese Umstände hinzuweisen und auch die Gründe zu erörtern, die für die Beschlüsse des Ministerrates maßgebend waren.

Grimm: Wenn jetzt durch die Besserstellung der Eisenbahner das Mehrerfordernis sich noch wesentlich steigert, sollte man mit der Regelung zuwarten. Das Mehrerfordernis ist mit Eisenbahnern berechnet worden sowohl für die Angleichung als für die Besserstellung. Das waren 1450 Mill., da muss doch das ganze schon berücksichtigt worden sein. Dann tritt auch keine Erhöhung ein.

Mayr: Das müssen wir in Kauf nehmen, aber wir könnten statt im Jahr 3 Jahre sagen. Ich meine, wir sollten den ersten Antrag nehmen und dann noch auf einzelne Orte eingehen.

II. Heintl: Sind die alle in österreichische Dienste getreten oder einzelne auch in die tschechoslowakischen gegangen. - Genehmigt.

III. Genehmigt.

IV. Pesta: Der Punkt IV ist wohl ganz zwecklos, weil er eher herausfordernd wirkt. Es können ja auch Verhältnisse eintreten, welche ein Abgehen von diesem Termin wünschenswert macht.

Grimm: Der Punkt hat so keine besondere Bedeutung, ich bitte aber, dass von keinem

Regierungsmitglied eine Revision bezüglich der Einreihung der Ort Klassen zugesichert wird. Es müsste auch bei der Enquete erklärt werden, dass nun auch für Jahre die Sache festgelegt ist.

Wilfling: Für die Revision besteht eigentlich keine gesetzliche Handhabe, da die Besoldungsordnung keine Möglichkeit dafür vorsieht.

Breisky: Die Ankündigung, dass jahrelang nichts geschehen soll, wird die Leute dazu bringen, Forderungen zu stellen.

Mayr: Der Inhalt des Referats, soweit er den Entwurf betrifft, ist angenommen und damit die Bestätigung, dass die Mitglieder des Kabinettsrats keine Zusagen machen.

Paltauf: Bitte, dass die Steiermark etwas entgegenkommender behandelt wird. Steiermark, besonders Obersteiermark ist außerordentlich teuer geworden und ich staune, dass sämtlich Orte noch in der Klasse II sind. Murau sollte gehoben werden. Noch mehr betrifft das Friesach, das als Sommerfrische sehr teuer ist. Bezüglich Arnfels stimme ich zu.

Rollet: Die Anträge für Steiermark sind bis auf die im Referat angeführten bis auf wenige Ausnahmen angenommen.

Paltauf: Bezüglich Arnfels wäre dem Referat zuzustimmen.

Glanz: A. ist durch den Schmuggel und Schleichhandel besonders teuer. Es ist ein kleines Herzzentrum geworden, ich will keinen Antrag stellen, möchte aber begrüßen, wenn es auf der Schneide stünde, dass es berücksichtigt würde.

Paltauf: Ich glaube, dass man die Orte Steiermark im Sinn der Anträge der Landeskommission einreihen soll. Rückwirkung auf Tirol ist wohl nicht zu fürchten.

Grimm: Friesach wird zugestanden. – I a.

Mayr: II Mühlbachl bei Matrei, Bezirk Judenburg Fohnsdorf

Grimm: Wir werden feststellen, ob es eine eigene Gemeinde ist.

Hauois: Wegen Friesach Imst, Telfs und Kirchbichl. Imst ist Stadt, soll in die I.

Mayr: Hohenau I a als Grenzort und wegen der abseitigen Lage.

Grimm: Wir könnten die einzelnen Wünsche zusammenstellen.

Diskussion über einzelne Orte, deren Namen ich nicht lesen kann, die aber in der zweiten Mitschrift nicht erwähnt sind, ja überhaupt die zweite Mitschrift nur aus 5 Zeilen besteht.

Mayr abschließend: Wir überlassen diese Orte dem Finanzministerium zur möglichst günstigen Einreihung.

3) Pesta: Hoheisel Streik hat bereits eingesetzt, Streikaufruf nach Linz telegraphisch abgegangen. Er bittet um Weisung, ob er für die Arbeitsbereiche auf einen entsprechenden Schutz rechnen kann.

Mayr: Für die Arbeitsbereiche wird man einen Schutz versuchen müssen. Ich glaube, wenn man einen Streik auf sich nimmt, so ----

Paltauf: Es wird sich auch die Eisenbahn anschließen.

Mayr: Nachgeben kann man nicht. Das ist ein reiner Streit der Angestellten unter sich, ein Kampf um dienstliche Angelegenheiten.

Grünberger: Die Mehrzahl der Kabinettsmitglieder kennt den Gegenstand nicht.

Pesta: Es ist seinerzeit für die Eisenbahner eine Dienstordnung geschaffen worden und eingeführt. Dieser haben sich die später erst den Eisenbahnarbeitern angegliederten Post

Telegramm und Telefonangestellten angeschlossen und auf gleichen Grundsätzen aufgebaute Ordnung sich ausgerichtet. Nachdem die Post und Telegrafangestellten bis dahin pragmatische Angestellte waren, welchen gewisse Rechte gesetzlich garantiert waren, war es notwendig im Entpragm. Gesetz dem Einzelnen es frei zu stellen, ob er bei den gesetzlich erworbenen Rechten verbleibt oder sich nach den neuen Besoldungsnormen behandeln lassen will. Dieses Optionsrecht hat in der Folge zu einer heftigen Aktion für und gegen die Besoldungsform geführt. Es sind eigentlich nicht sachliche, sondern politische geführt worden. Die pragmatisch Verbliebenen sind nicht sozialistisch, die Entpragmatisierten sind wie sozialistisch organisierte Bedienstete. Beim Amtsantritt im Jänner habe ich Standpunkt eingenommen, dass auch durch einen Gesetzgebungsakt eine Entrechtung nicht vollzogen werden dürfte und habe den Wünschen durch die Optionsklausel Rechnung getragen. Für die Zukunft ist es selbstverständlich und ist von mir immer betont worden, dass mein Ressort Wert darauf legen muss einen einheitlich zu behandelnden Personenstock zu haben und die Frage des Nachwuchses nur dahin gelöst werden kann, dass die zu stabilisierenden Bediensteten nach der Annahme der Besoldungsordnung zu behandeln sein werden. Durch Hereinspielen des politischen Moments in den Kampf um die Ausübung des Optionsrechtes ist die rechtliche Grundlage verloren gegangen, es dreht sich nur um die politische Frage. Während ich den Personalvertretungen und dem Führer der Abordnung den sachlichen Standpunkt auseinandergesetzt habe, ist von Seiten insbesondere der christl. soz. Parteiorganisation und den Deutschnationalen die Drohung gemacht worden, wenn nicht [...] oder nach dem Prozentsatz der Entpragmatisierung auch der Nachwuchs behandelt wird, wird gestreikt. Das hat die Gegenseite zu einem U. veranlasst. Dies wurde vor einigen Tagen übergeben. Ich habe damals Kanzler darauf aufmerksam gemacht und seine erste Forderung geht dahin, dass die Behandlung des Nachwuchses nach der Besoldungsordnung zu geschehen hat. Im gestrigen Hauptausschuss hat Tom. Gelegenheit genommen, die Frage offen an mich zu richten, nach welcher Richtung hin die Regierung dieses U. zu beantworten gedenkt, es möge eine Regierungserklärung abgegeben werden. Ich habe im Hauptausschuss nach Rücksprache mit Kanzler gesagt, ich bin nicht in der Lage, da es eine rein politische Sache ist, als Regierung zu beantworten und bitte die Erklärung sich beim Kanzler zu holen. Heute nun sollte es in einer Form geschehen, von der Kanzler überrascht sein müsste, weil ohne Ankündigung eine Abordnung unter Z. in die B.Kanzlei gekommen ist, um auf das gestellte U. die Antwort zu holen. Kanzler hat die Herren zwar empfangen, aber gesagt, er wisse davon nichts und könne auf die Sache vorläufig keine Erklärung abgeben. Nachdem das U. schon so ausdrücklich angedroht hatte, dass sie um 12 Uhr Antwort haben wollen, um 4 Uhr Landeskonzferenz zusammentritt, so scheinen sie aus dem Vorkommnis die Folgerung gezogen zu haben und auf Grund der Gespräche in den Streik getreten zu sein. Für meine Person ist die Sache außerordentlich kritisch, ich kann sie nicht anders lösen, als durch meinen Rücktritt. Wenn der Standpunkt dass Mehrheitsparteien nicht sich anschließen kann meinem sachlichen Standpunkt, so gibt es nur zwei Lösungen, dass ich mich unterordne, das würde für mich die absolute Absage an die gewerkschaftlichen Organisationen, sämtliche Angestellte meines Ressort bedeuten und dass ich bei den Eisenbahnern um jede Autorität gebracht wäre. Ich könnte unmöglich dann mit ihnen weiter arbeiten. Die andere Möglichkeit ist die, für meine Person um Enthebung vom Amt zu bitten und den Nationalrat um Zurücklegung des Amtes in die Hand meiner Auftraggeber zu ersuchen. Würde ich mich unterordnen, so hätte die Regierung davon keinen Nutzen. Ich war bisher Mittlerperson bei der Gewerkschaft, dadurch dass 80 Organisierte angestellt sind, muss ich mit dieser überwiegenden Mehrheit rechnen und kann mit ihnen nicht mehr rechnen, wenn ich mich heute unterordne aus politischen Gründen, wo sie meinen sachlichen Standpunkt kennen.

Breisky: Ich kann mir nicht recht vorstellen, wie kann sich der Antritt neuer Beamter außerhalb der neuen Besoldungsordnung vollziehen.

Pesta: Er tritt provisorisch ein, nach zwei Jahren wird er definitiv. Es sitzen schon eine Reihe von Leuten reif zur Einstellung. Es fragt sich, soll ich sie pragmatisch ernennen oder soll ich sie in die Besoldungsordnung überführen, er hat kein Wahlrecht. Bei den bereits Angestellten ist Recht dazu, für den Nachwuchs fällt das aber weg. Bei der Eisenbahn war das von jeher so. jeder tritt als nicht pragmatisch ein, bis er im Ministerium in das pragmatische Verhältnis überführt wird. für die Hinkunft ist von Wert, dass ein einheitlicher Stock von Bediensteten gegeben ist. Es ist auch nicht einzusehen, wenn er nach den neuen Normen eintritt, so kann er auf leitender Stelle noch immer pragmatisiert werden.

Mayr: Eisenbahn und Post haben getrennte Besoldungsordnungen. Nach dem Stand muss man das Verhältnis für die Eisenbahn gelten lassen wie es ist, und bei der Post sind Pragmatische und Entpragmatisierte. Es käme darauf an, sollen die neu Aufgenommenen nur entpragmatisiert sein oder sollen sie pragmatisch behandelt werden. Das Wahlrecht soll ihnen genommen werden und das ist der Anstoß.

Pesta: Von einem Wahlrecht kann überhaupt nicht die Rede sein. Bei der Einstellung ist der natürliche Weg hinzuarbeiten, die doppelte Personengruppe aus der Welt zu schaffen. Die doppelte Stellung wäre kein Fehler gewesen, wenn in die Sache nicht die Politik hinein getragen worden wäre. Bei der Eisenbahn sitzen beide Gruppen nebeneinander.

Mayr: Es ist unhaltbar, dass eine bürgerliche Regierung einem politischen Verlangen der Sozialisten nachgeben soll.

Heinl: Das Verhältnis unter der Beamenschaft ist umgekehrt wie unter den Bediensteten. 80:20. Ich gebe meinem Bedauern über den politischen Anschlag Ausdruck, aber jeder andere Minister kommt auch in die Schwierigkeit. Die Demission verschärft die Sache. Ich bin der Meinung, dass man die Sache auslaufen lassen muss. Der Fehler wurde begangen. Ich sehe augenblicklich keinen Ausweg.

Mayr: Ich habe in der heutigen Erklärung darauf Bezug genommen und Bauer hat in scharfer Weise erwidert und Eröffnung der Debatte verlangt. Damit ist auch der Standpunkt des Kabinetts eigentlich gegeben. Der Kabinettsrat muss den Streik für beide Teile verurteilen. Wenn die Eisenbahner dazu kommen, müssen wir an die Reparationskommission herantreten, selbst den Verkehr zu führen.

Glanz: Man könnte jetzt schon die Rep.Kommission auf die Sache aufmerksam machen.

Mayr: Ich würde das erst tun nach Fühlungnahme mit den Parteien.

Grünberger: Es scheint mir doppelt wichtig, dass Pesta die Fühlung mit den Eisenbahnern, die er in so hohem Maß hat, nicht aus der Hand gibt, sein Nachfolger hätte keine Fühlungnahme mit ihnen.

Heinl: Ich glaube, bei aller Würdigung des sachlichen Standpunktes würde es im Interesse der Beilegung liegen, wenn Sie den Appell an die Streikenden richten, doch nicht dienstliche Angelegenheiten zu einer derartigen Sache zu machen, sondern den Kompetenten die Regelung zu überlassen und dass gesagt wird, dass sie mit dem Nationalrat in Fühlung treten werden, um Verhandlungen einzuleiten. Vielleicht gelingt es durch einen derartigen Erlass, wenn die Leute wissen, dass sie aus sachlichen Gründen ihnen entgegenkommen, sie zu beruhigen.

Mayr: Die Demission wäre auch der Rep.Kommission gegenüber sehr schwierig. Pesta soll den Appell an beide Teile richten und wenn der Appell versagt, ist die Demission gegeben.

Pesta: Ich bitte es so zu machen, dass ich mein Demissionsersuchen aufrechterhalte. Es wäre mir wertvoll meiner Position dem Personal gegenüber.

Heinl: Wenn der Appell nichts nützt und sie dann die D. geben, dann hat es eine Bedeutung,

aber vor dem Appell würde ich davon abraten. Das wird auf alle Staaten einen guten Eindruck machen, die Sozialisten wissen, dass ich aus sachlichen Gründen ihren Standpunkt teile, vielleicht gelingt es auf diese Weise zu Verhandlungen zu kommen.

Mayr: Wenn die Sache rein politisch ist, so ist es für uns doch eine Dienstsache. Wenn wir auf den Standpunkt eingehen es ist ein Politikum, dann haben wir überall ----

Glanz: Man wird in der D. nicht eine Unterstreichung des sachlichen Standpunktes sondern eine Beilegung des Streiks erblicken. Pesta sollte das Opfer bringen, noch erst diesen Appell auszugeben.

Mayr: Im Fall eines Eisenbahnstreiks müssten wir die Rep.Kommission bitten einzuspringen.

Pesta: Da es für mich kein Politikum ist, habe ich den sachlichen Standpunkt eingenommen.

Heinl: Der Appell müsste dahin gehen, dass eine dienstliche Angelegenheit nicht durch Streik ausgeglichen werden kann.

Pesta: Ich bin politisch neutral, behandle ich die Sache in einem sachlichen Standpunkt, der sich mit dem Begehren der Sozialdemokraten deckt. Ich vermute, dass es tatsächlich auf etwas anderes geht, denn sonst könnte aus diesem Anlass jetzt es nicht zu diesem Streik kommen. In Folge wird jetzt meine Intervention nichts nützen. Ich habe es versucht die ganze Zeit her.

Heinl: Es handelt sich auch darum, dass man den Standpunkt der Regierung vor der Öffentlichkeit rechtfertigen soll. Das kann nur dadurch geschehen, dass der Ressortchef den Streik verurteilt, indem er sagt, das muss durch Verhandlungen ausgetragen werden, es geht nicht an, eine solche dienstliche Angelegenheit durch Streik auszutragen.

Pesta: Ich trachte nur, den Vorgang, dass ich mich davon mit Tomschik bespreche und ihn frage, wohin sie hinaus wollen. Ich glaube, es geht auf einen Regierungswechsel, um auf diesem Weg zu einer Verständigung zu kommen. Die Sozialdemokraten haben mir den Eindruck gemacht, entgegenkommend zu sein.

Breisky: Man könnte vielleicht eine Form finden zu sagen, es handelt sich um eine sachliche Frage, welche von jenen auszutragen sind, welche zur Wahrung dienstlicher Interessen berufen sind. Das die Frage der Entscheidung diesen Funktionären untersteht, durch einen Streik gelöst werden soll, ist nicht richtig. Es muss die Frage auf dem Weg des Ressorts ausgetragen werden.

Pesta: Es fragt sich, ob man es so weit kommen lassen soll, dass der Streik zu einem Generalstreik ausbricht und ob man nicht den Stier bei den Hörnern packen soll.

Glanz: Die Demission Pestas wäre Signal zum Generalstreik.

Pest: Ich kann nur mit Tomschik sprechen und ihn fragen, was sie wollen, ob er glaubt, dass ein Appell meinerseits eine Wirkung auslöst.

Heinl: Kann das nicht heute geschehen. Der Appell soll in dem Moment erfolgen, wenn der Streik proklamiert wird.

Mayr: Der Kabinettsrat kann keine definitive EntschlieÙung fassen. Der Ministerrat hat sich heute mit der Frage des Streiks beschäftigt und wird morgen die Beratungen fortsetzen.

Heinl: Zur Erleichterung der Lage wäre es dienlich, wenn Kanzler eine Erklärung gäbe. Es würde das zur Erleichterung dienen, eine Darstellung zu geben, in welcher Form es gemeint ist, dass es nicht auf die Sozialdemokraten allein gegangen ist.

Grimm: Es wirft sich wirklich die Frage auf, ob nicht der Stier bei den Hörnern zu packen ist.

Heinl: Wenn wir heute demissionieren, so ist das eine Niederlage des jetzigen

Regierungssystems, daher kann man das nicht machen. Von unserer Seite kann die I. nicht ergriffen werden.

Pesta: Ich glaube, dass es leichter zur Verhandlung kommen kann, wenn meine Person ausgeschaltet ist, weil ich den Leuten gegenüber voreingenommen bin, auf ihrer Seite stehe.

Heinl: Es dreht sich nur um den Streik. Sie können auch als Ressortminister, wenn Sie auch auf Seiten der Streikenden sind, können Sie gegen den Streik sein. Ich bin bereit, Verhandlungen mit den Parteien und eine Retorsion einzuleiten. Leider hat die dienstliche Sache eine politische Entwicklung erhalten, Ressortchef kann sie selbst nicht lösen, damit sie der Lösung zugeführt werden kann, muss der Streik zuerst eingestellt werden.

Grünberger: Ich habe während Erklärung des Kanzlers die Attacke Bauer gehört. Ich habe mir einen ganz anderen Text gedacht. Ich halte es im Interesse der gesamten Regierung diese Worte möglichst schnell zu interpretieren, weil in diesen Worten eine beidseitige Verurteilung liegt, keine einseitige Verurteilung. Wenn er Recht hat, dass Tarifdinge dahinter sind, dann werden die Schritte nichts nützen und der Eisenbahnerstreik kommen. Dann ist noch immer Zeit dazu Stellung zu nehmen.

Pesta: Ich müsste hereinnehmen können, dass ich trachten werde, dem sachlichen Standpunkt zum Durchbruch zu verhelfen.

Heinl: Damit würde die andere Seite genervt. Sie will Verhandlungen in die Wege leiten aufgrund des rein sachlichen Standpunktes.

Grimm: Infolge dessen hat der Ressortchef nicht in der Hand es rein von dienstlichem Standpunkt zu regeln und daher Verhandlung mit den politischen Parteien. Zur Erleichterung der Verhandlungen kein Streik.

Glanz: Versuche zu schützen, aber trachte große Zusammenstöße zu vermeiden.

6) Glanz: Grenzverhandlungen. Genehmigung, dass Davy entsandt wird und die Instruktion erhält. - Genehmigt.

7) Grimm: Appell an den Völkerbund. Die Kreditaussichten werden immer schlechter.

Mayr: Die gestrige Völkerbundliga hat sehr gedrängt darauf, dass unsere Situation dem Völkerbund bekannt gegeben wird und hat verlangt, dass der Akt geschickt wird. Ich habe politische Bedenken dagegen, ich habe es nicht abgelehnt, ich habe gesagt, die Herren sollen ein Referat ausarbeiten, wir werden uns dann entscheiden, wie das an den Völkerbund geleitet wird. Dass es von Regierung weggeschickt, halte ich bedenklich, solange wir nicht eine bestimmte Antwort von den Großmächten haben.

MRP Nr. 29 vom 12. Jänner 1921

Beilage zu Punkt 1, Bundesministerium für Finanzen 96.676, Ministerratsvortrag (2 ½ Seiten): Erhöhung der staatlichen Salzverschleißpreise und der bei der Einfuhr von Salz zu entrichtenden Monopolabgabe

Beilage zu Punkt 2, Bundesministerium für Finanzen, ohne Zahl, Ministerratsvortrag (10 Seiten): Einreihung von Dienstorten in höhere Ortsklassen; Verordnung der Bundesregierung vom Jänner 1921, betreffend die Einreihung von Dienstorten in höhere Ortsklassen (18 Seiten)

Beilage zu Punkt 4, [Bundesminister für Inneres und Unterricht], ohne Zahl, Ministerratsvortrag (3 ½ Seiten): Unmittelbare Verhandlungen mit der tschechoslowakischen Regierung über die neue Staatsgrenze

Beilage zu Punkt 4, [Bundesminister für Inneres und Unterricht], ohne Zahl, Ministerratsvortrag (2 ½ Seiten): Übereinkommen mit der tschechoslowakischen Regierung, betreffend die Führung der österr.-tschechoslowakischen Grenze und verschiedene damit zusammenhängende Fragen; Meldung des österreichischen bevollmächtigten Vertreters, Sektionschef Dr. Robert Davy, über die am 10. März 1921 vorgenommene Unterzeichnung eines Übereinkommens mit der tschechoslowakischen Republik (6 ½ Seiten), Übernahmschein (3 Seiten); Schlußprotokoll (27 ½ Seiten)

98.876.

(Pkt. 1)

Für den Ministerrat.



Erhöhung der staatlichen Salzverschleißpreise und der bei der Einfuhr von Salz zu entrichtenden Monopolabgabe.

Das Bundesministerium für Finanzen beabsichtigt, die staatlichen Salzverschleißpreise und die bei der Einfuhr von Salz zu entrichtende Monopolabgabe ^{ausgesprochen} ~~auf die aus der im Entwurfe beiliegenden Vollzugsanweisung ersichtlichen Ausmaße zu erhöhen.~~ *aus dem Jahre 1920*

~~Zur Begründung beehre ich mich Nachstehendes anzuführen:~~

^{Nachtrag infolge vord. Aufg.} Seit der zuletzt mit dem Gesetze vom 24. März 1920, St.G.Bl. Nr. 152 verfügten Festsetzung der Tarifpreise und der Monopolabgabe ~~haben~~ die Gesteuerungskosten des Salzes infolge wiederholter Lohn- und Gehaltserhöhungen, sowie anderer Zuwendungen an die Salinenbediensteten und durch diesprunghafte Steigerung des Preises aller Betriebsstoffe, insbesondere der Kohle, eine ganz außerordentliche Erhöhung erfahren ~~haben~~.

So sind die Gesteuerungskosten der gangbarsten Speisesalzsorte (Blanksalz) um 424 % und jene des Feinsalzes (Tafelsalz) um 525 % ^{steig} gestiegen; während die Steigerung beim Viehsalze ^{beträgt} 489 % und beim Fabriksalze I. Sorte 437 % beträgt.

Diese ganz außergewöhnliche Steigerung der Gesteuerungskosten ^{hat zur Folge} hat zur Folge, daß der im Staatsvoranschlage 1920/21 ausgewiesene Reinertrag des Salzmonopoles von 133'3 Millionen Kronen ^{heute} heute vollständig aufgezehrt ^{ist} ist.

Die Aufrechterhaltung des früheren, bei Inkrafttreten des Gesetzes vom 24. März 1920, St.G.Bl.Nr. 152, bestandenen Verhältnisses zwischen Gesteuerungskosten und Tarifpreisen würde bei der für den Konsum in erster Linie in Betracht kommenden Speisesalzsorte (Blanksalz) eine Erhöhung von 250 auf rund 1400 K und beim Feinsalze

(Tafelsalz) von 400 auf 2570 K per 100 kg bedingen. *Im Vorstimmungsbuch*
~~Wenn ich bei meiner Antrag weit unter diesen Ansätzen geblieben bin, so glaube ich mir diese Zurückhaltung aus dem Grunde auferlegen zu sollen, um die Interessen der Verbraucher mit jenen des Staatsschatzes in Einklang zu bringen.~~

Die ~~von mir~~ in Aussicht genommene Erhöhung hat bei der gangbarsten Speisesalzeorte (Blanksalz) eine Preissteigerung von 750 h per 1 kg, demnach für einen Haushalt mit 5 Köpfen - den Bedarf pro Kopf und Jahr mit 6 kg angenommen - eine jährliche Mehrbelastung von 225 K zur Folge; *im Vorstimmungsbuch*
~~was ich~~ im Hinblick auf die Notlage der Staatsfinanzen, die Entwertung unserer Valuta, sowie die Preissteigerung anderer unentbehrlicher Lebensmittel und Bedarfsartikel *bedenklich*
~~für~~ durchaus vertretbar halte.

bei den Hauptausfuhrpunkten
~~Was unsere~~ Konkurrenzfähigkeit mit dem deutschen Speisesteinsalze anbelangt, welches in der Tschechoslowakei, in Jugoslawien und in Ungarn abgesetzt wird, ~~so wäre diese bei den beantragten Preisen selbstredend nicht mehr gegeben.~~ *Wäre das für uns, für mich*

~~Wir werden daher, um unser überschüssiges Salz in den genannten Nationalstaaten absetzen zu können, niedrigerer Exportpreise~~ *bedenklich*
~~suggestieren müssen, die aber keinesfalls unter den Gestehungskosten gehalten werden würden. Insolange demnach unsere Gestehungskosten, wie dies heute der Fall ist, niedriger sind, als die deutsche Parität, bleibt unser Blanksalz mit dem deutschen Steinsalze konkurrenzfähig.~~

Beim Vieh- und Fabriksalze *falls* ~~habe ich mich~~ in Wahrung der Interessen der Landwirtschaft und Industrie wie bisher *in dem von* ~~auf die bloße Hereinbringung der Gestehungskosten, vermehrt um einen mäßigen Regiezuschlag, beschränkt.~~ *in dem von*

für Lokal Verbrauch mit 500 K & für Verbrauch im Ausland mit 550 K pro 100 kg.
~~Den aus der beantragten Preiserhöhung resultierenden Mehrertrag veranschlage ich ohne Berücksichtigung der Steigerung der Gestehungskosten mit~~ *Können*
~~mit~~ *in Höhe von* rund 450 Millionen K.

~~Ich muß aber leider darauf hinweisen, daß dieses Ergebnis~~ *in Betrachtung über*
~~angesichts des stetigen Steigens der Preise aller Betriebsstoffe, ins-~~

besondere der Kohle und der sicherlich zu gewärtigenden Erhöhung des Personalaufwandes der Gefahr einer wesentlichen Beeinträchtigung ~~ausgesetzt sein wird.~~

~~Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beehre ich mich um~~
der kypaupten Ministert mitteilen
die Ermächtigung, ~~zu ersuchen,~~ ^{für die} einen Antrag auf Erhöhung der staatlichen Salzverschleißpreise und der bei der Einfuhr von Salz zu ~~entrachtenden Monopolabgabe~~ ^{im angeführten} ~~in den aus der im Entwurfe beiliegenden~~ ^{in den aus der im Entwurfe beiliegenden} Vollzugsanweisung ersichtlichen Ausmaßen dem Präsidenten der Nationalversammlung ~~behufs Einholung der Zustimmung des Hauptausschusses~~ ^{infulan} der Nationalversammlung ~~vorlegen zu dürfen.~~



Part 2.)

1000002

(Pkt. 2)

Für den Ministerrat.



Einreihung von Dienstorten in höhere Ortsklassen.

Durch die mit der Vollzugsanweisung vom 10. Juli 1920, St.G.Bl. Nr. 292, vollzogenen Einreihungen von Dienstorten in die durch das Besoldungsübergangsgesetz geschaffenen Ortsklassen wurde die Angestelltenschaft nicht zufriedengestellt.

Unmittelbar nach Verlautbarung der Vollzugsanweisung setzte vielmehr der Kampf der Angestelltenschaft um Verbesserung der angeblich völlig unzureichenden und ungerechten Einreihungen ein. Dieser Kampf wurde insbesondere von den Landeskommissionen und Organisationen auch deshalb auf das lebhafteste unterstützt, weil damals den Anträgen der Landeskommissionen, die seinerzeit der großen Mehrzahl nach einen ganz indiskutablen und zum Teil sogar gesetzwidrigen Standpunkt eingenommen hatten, nur in geringem Maße Rechnung getragen werden konnte.

Die frühere Regierung sah sich sonach genötigt, eine Ueberprüfung der Vollzugsanweisung zuzusagen, wobei sie allerdings nur die Ueberprüfung von einzelnen Fehleinreihungen im Auge hatte, die sich, und zwar in verhältnismäßig sehr geringer Zahl infolge der Hast, mit welcher die Vollzugsanweisung damals ausgearbeitet werden mußte, eingeschlichen hatten.

Der Ansturm der Angestellten gegen die Vollzugsanweisung war aber so stark, daß es bei der Berichtigung dieser Fehleinreihungen nicht bleiben konnte, sondern daran gegangen werden mußte, sämtliche Orte einer neuerlichen Ueberprüfung hinsichtlich ihrer Einreihung in die Ortsklassen zu unterziehen. Auch suchte inzwischen eine überaus große Zahl von bisher nicht behandelten Orten (insbesondere Schulorte) um die Höhereinreihung anzufragen.

Nach langwierigen Vorarbeiten konnten sodann, anfangs November 1. J. den Landeskommissionen (im Sinne der gegebenen Zusage) die neuer-

~~lichen Einreichungsvorschläge~~ zur Stellungnahme übermittelt werden.

In diesen Einreichungsvorschlägen ~~haben~~ das Bundesministerium für Finanzen ^{im Rahmen des Krieg und Gefangenschaftsleistungen} bereits ein sehr weitgehendes Entgegenkommen insbesondere mit Rücksicht darauf obwalten lassen, daß seit Verlautbarung der Vollzugsanweisung, die auf den Preisverhältnissen im März 1. J. aufgebaut war, die Teuerung im allgemeinen eine sprunghafte Steigerung erfahren und die Teuerungswelle gerade auf dem flachen Lande gewaltige Fortschritte gemacht haben.

~~Andererseits konnten selbstverständlich auch für diese Überprüfungen nur die gesetzlichen Bestimmungen die Richtschnur bieten.~~

Dieses Entgegenkommen des Bundesministeriums für Finanzen sowie die stetige weitere Einflußnahme auf die Landeskommissionen hatte nun den Erfolg, daß letztere der großen Mehrzahl nach von ihrem seinerzeitigen intransigenten Standpunkte, demzufolge eine summarische Einreihung fast sämtlicher Orte in die Ortsklasse II hätte vorgenommen und ein Großteil der Orte in die gesetzlich ausschließlich nur für Wien geschaffene Ortsklasse I hätte eingereiht werden müssen, abgingen und sich zu einer den gesetzlichen Bestimmungen Rechnung tragenden Mitarbeit verstanden.

Da ^{die Einfuhr von Kriegsgüter} ~~hierdurch zur Aufklärung~~ das Bundesministerium für Finanzen ^{mittels der Kommissionen} über die tatsächlichen Teuerungsverhältnisse in den einzelnen Dienstorten ^{erläutert, falls es} ~~wesentlich beigetragen wurde,~~ wurde kein Anstand genommen, ^{da} ~~von hier aus bereits ausgearbeiteten~~ Einreichungsvorschläge auf Grund des Gutachtens der Landeskommissionen neuerlich durchzugehen und in zahlreichen Fällen Verbesserungen in den Einreichungen im Sinne der Wünsche der Landeskommissionen vorzunehmen.

Auf diese Weise konnte mit der Landeskommission für ~~Oberösterreich~~ das vollkommene Einvernehmen hergestellt werden.

In Salzburg ⁱⁿ ~~sind~~ nur einige wenige Orte des nördlichen fruchtbareren Teiles des Landes, und zwar im Hinblick auf die Einreichungen in Oberösterreich, nicht oder nicht in dem Maße berücksichtigt worden, ^{da} ~~wie es~~ die Landeskommission beantragt hatte.

Die von der Landeskommission Salzburg's erhobene Forderung nach einer ganzjährigen oder einer Sommerzulage für einzelne Dienstorte des Landes werde ich gesondert behandeln.

Auch ^{für} Steiermark kann gegen die nunmehr vorgeschlagene, auf ^{ja} ~~Grund~~ der letzten Anträge der Landeskommission noch ^{sehr} weitgehende ^{Markaufführung in der} verbesserte Einreihung der Dienstorte ^{festhalten, falls man Lieferorte} des Landes wohl kaum eine ^{Bayrische} weitere Vorstellung erheben. ^{man kann können} Es sind nur verhältnismäßig wenige ^{Orte} ~~und~~ in der Mehrzahl ^{Orte} von geringerer Bedeutung, ^{hier} die nicht im Sinne des Antrages der Landeskommission gereiht werden. Nicht berücksichtigt ^{wird} ~~wird~~ insbesondere der Einreichungsantrag für den Dienstort Arnfels im Bezirke Leibnitz (derzeit II.Ortsklasse), da für diesen Ort, wenn er auch Grenzort ^{ist}, jedenfalls nicht die gleichen Verhältnisse ^{vorliegen} gegeben sind, wie z.B. für die ^{an der Bahnstrecke Leibnitz-Radkersburg} ~~gelegenen Orte, die für die Ortsklasse Ia in Aussicht genommen sind.~~

Auch ^{bei} ~~wurde~~ bei den Verhandlungen mit anderen Landeskommissionen, insbesondere Tirol's, wiederholt auf die ^{überaus} günstige ~~derzeitige~~ Einreihung des Ortes Arnfels gegenüber Dienstorten dieser Länder ^{hingewiesen}, so daß eine noch weitergehende Berücksichtigung dieses Ortes ^{einfach} nicht ^{vertretbar} wäre.

Desgleichen ^{war} es nicht möglich, ^{den} auf die ^{Ortsklasse Ia} lautenden ~~Einreichungsantrag~~ der Landeskommission hinsichtlich des Dienstortes Murau zu berücksichtigen, obwohl auch von anderer Seite auf die ~~Wahrung~~ ^{Berechtigung} dieses Einreichungsantrages mit ^{allen} Nachdrucke hingewiesen ^{wurde}. Denn die Einreihung Murau's in die Ortsklasse Ia würde bedingen, daß auch eine Reihe von Orten in Niederösterreich und anderen Ländern, die derzeit, allenfalls sogar im Einvernehmen mit der Landeskommission, nur für die Ortsklasse II in Aussicht ^{sind}, in die Ortsklasse Ia eingereiht werden. ^{Gar} ~~kein~~ Zweifel kann aber darüber bestehen, daß die Landeskommission für Tirol, die als einzige unter allen Landeskommissionen auf ihrem früheren, ^{vielleicht} viel zu weitgehenden ^{Antrage} beharrt, ^{ohne} auch nur das ^{leiseste} Entgegenkommen walten zu lassen, im Falle der Einreihung Murau's



~~in die Ortsklasse Ia erst recht auf ihren intransigenten Standpunkte~~
~~verharren würde, dem mit Rücksicht auf diese Einreihung allenfalls~~
~~dann Rechnung getragen werden müßte.~~ Gegen das von der Landeskommissi-
 on für die Einreihung Scheifling's in die Ortsklasse II erstattete
 Gutachten ^{für} wurde Protest erhoben, ^{man} doch liegt für eine größere Berück-
 sichtigung dieses Dienstortes wohl kein Anlaß vor.

Die Landeskommission für ~~Kärnten~~ ^{an} hat sehr weitgehende Abänderunga-
 anträge gegenüber ~~unseren~~ ^{den} Einreihungsvorschlägen ^{der Finanzlandesdirektion} gestellt, denen aber
 schon nach Ansicht der Finanzlandesdirektion für Kärnten wohl nicht
 in allen Punkten entsprochen werden ~~muß~~ ^{Kann}. Das ~~Bundesministerium für~~ ^{Finanz}
 Finanzen ^{ist} aber auch hier noch sehr weit entgegengekommen, ~~so daß~~ ^{es}
~~zu erwarten steht, daß sich auch die Kärntner mit der nunmehr bean-~~
~~tragten Einreihung zufrieden geben werden.~~ Allenfalls würde die Ein-
 reihung des Dienstortes ~~Friesach~~ ⁱⁿ in die Ortsklasse II statt Ia zu
 eindringlicheren Vorstellungen Anlaß geben; ^{in Finanzlandesdirektion} ich ~~konnte~~ ^{habe} mich aber zu
 letzterer Einreihung aus den gleichen Gründen, wie ich sie eben hin-
 sichtlich der Einreihung ~~Murau's~~ ^{ausgeführt} habe, nicht ^{zu} entschließen.
 Ich muß es vielmehr ^{für} alle diese ^{Fälle} dem ^{Ministerrat} über-
 lassen, hier die endgiltige Entscheidung ^{zu} treffen.

Eine Sonderstellung ^{nimmt} ~~hat~~ das ~~Kärntner Abstimmungsgebiet~~ ^{Zone} „A“
 ein, dessen Dienstorte für eine verhältnismäßig sehr günstige, aller-
 dings den Anträgen der Landeskommission auch nicht ganz entsprechende
 Einreihung vorgeschlagen werden. Die Notwendigkeit hierfür ergibt sich
 aus den derzeit in diesem Gebiete noch herrschenden besonderen Ver-
 hältnissen, nach deren Abflauen eine Ueberprüfung der Einreihung die-
 ses Gebietes in Aussicht zu nehmen wäre.

Die Landeskommission für ~~Vorarlberg~~ ^{hat} zwar ihren ~~bereits~~ sei-
 nerzeit ^{ingenommenen} prinzipiellen Standpunkt, wonach die einzelnen
 Ortsgemeinden des Landes zumindest in die Ortsklasse II, einzelne in
 Ia eingereiht werden und die größten Orte zu der Einreihung in Ia
 noch einen Zuschlag erhalten sollten, auch derzeit wieder betont,
^{faktisch} aber nunmehr einen Einreihungsvorschlag erstellt, der von
~~unserem~~ ^{dem} ~~Ministerrat~~ ^{für} ~~akzeptiert~~ ^{wurde}, da er sich auch mit den Einreihungen in den
 anderen Ländern in Einklang bringen ~~läßt~~ ^{läßt}.

Wie schon früher erwähnt, ~~hat~~^{haben} die Landeskommission für Tirol ~~als~~^{als} einzige unter allen Landeskommissionen ~~ihre~~^{ihre} ~~überaus~~^{überaus} weitgehenden Wünsche vollkommen aufrecht erhalten, so daß naturgemäß hier verhältnismäßig zahlreiche Abstriche von den Einreichungsanträgen gemacht werden mußten. Immerhin ~~wurden~~^{haben} auch hier ~~die~~^{die} letzten Einreichungsvorschläge des Bundesministeriums für Finanzen noch sehr wesentliche ~~verbessert~~^{verbessert}, so daß ~~nur wohl auch von den Tirolern nicht der Vorwurf gemacht werden kann, daß ich nicht entgegengekommen sei.~~^{man mußte aufpassen} Zur näheren Beleuchtung sei beispielsweise nur angeführt, daß ich selbstverständlich die Orte des Lechtals (Holzgau, Steg, Elbigensalp) oder Nasserein (St. Anton am Arlberg) nicht für die Ortsklasse Ia in Aussicht nehmen konnte, wenn von der Landeskommission für Vorarlberg die in ganz gleicher Lage befindlichen Orte, wie z.B. Lech, Schröcken, Schopernau oder Klösterle (Stuben am Arlberg) nur für die Ortsklasse II beantragt werden. Falls ~~die~~^{die} früher genannten Orte Murau oder Friesach vom Ministerrat für die Ortsklasse Ia bestimmt werden, dürfte es allerdings nicht zu umgehen sein, daß auch einige ~~der~~^{die} ~~verangeführten~~^{verangeführten} Orte, ~~und des weiteren Imst, Telfs, Kirchbichl etc.~~^{insbes.} gleichfalls in diese Ortsklasse eingereiht werden.

Die Landeskommission für Niederösterreich ~~ist~~^{ist} von ihrem früheren Standpunkte, daß jeder Dienstort ~~in diesem~~ⁱⁿ Lande zumindest in die Ortsklasse II eingereiht werden müsse, ganz abgegangen und hat sich sehr eingehend mit der Einzelreihung beschäftigt. Sie ~~ist daher auch zu dem Schlusse gekommen, daß eine ganze Reihe von Orten Niederösterreich's eine Heraushebung über die Ortsklasse III nicht verdient und hat für eine weitere sehr große Anzahl von Dienstorten nur die Einreihung in die Ortsklasse IIIa in Aussicht genommen.~~^{hat sich für IIIa entschieden} Der Standpunkt ~~des Bundesministeriums für Finanzen und der Landeskommission hat sich sonach sehr geändert, zumal auf Grund des neuerlichen Gutachtens der Landeskommission auch ~~meine~~^{meine} Einreichungsvorschläge ~~noch wesentlich verbessert wurden.~~^{noch wesentlich verbessert wurden.}~~

Immerhin ~~gehen die Anträge der Landeskommission und meine Anträge noch hinsichtlich einiger wichtiger Dienstorte wie: Oberhollabrunn,~~^{hingegen}



Zellerndorf, Sigmundsherberg, Horn, Gars, Rosenberg, Neulengbach,
 Ober-Waltersdorf, Trumau, Pitten, Erlach, Edlitz ^{auseinander} ~~an~~.
 Ich glaube aber, daß bei allen diesen Orten die ^{Umgabungsverhältnisse} ~~Umgebungsverhältnisse~~,
 die in landwirtschaftlicher Hinsicht durchwegs günstiger sind, eine
 derartige, die Lebenslage der dortigen Bediensteten ^{je nach} ~~je nach~~ er-
 leichternde Rolle spielen, daß die von der Landeskommission beantragte
 Einreihung in die Ortsklasse Ia nicht vertretbar wäre.

In einer Reihe von Fällen ⁱⁿ ~~wurde~~ inzwischen auch von der Ange-
 stelltschaft des betreffenden Dienstortes ^{gegen} ~~gegen~~ die Anträge der
 Landeskommission Beschwerde erhoben und eine ^{günstigere} ~~günstigere~~ Einreihung
 vom Bundesministerium für Finanzen verlangt. ^{Es sind dies vor allem} ~~Es sind dies vor allem~~
^{die} ~~die~~ Angestellten der Dienstorte: Poysdorf, Hohenau, St. Valentin,
 Mauer-Oehling, Aspang Amt (Mönichkirchen), Altenmarkt, Thenneberg,
 Mannersdorf und einiger kleinerer Orte.

In ⁱⁿ ~~in~~ allen diesen Fällen ^{wurden} ~~wurden~~ über meine Veranlassung noch beson-
 dere ^{Erhebungen} ~~Erhebungen~~ ^{angeleitet} ~~angeleitet~~, die aber durchwegs zu dem Ergebnisse ^{führten} ~~führten~~,
 daß die Anträge der Landeskommission vollauf gerechtfertigt ^{sind} ~~sind~~ und keine Veranlassung ^{gegeben} ~~gegeben~~ ist, über diese Anträge, welchen
 ich in allen diesen Fällen beigestimmt habe, hinauszugehen.

Ich möchte daher vorschlagen, in den verbezeichneten Fällen ~~es~~
 bei meinen Anträgen zu belassen.

Zusammenfassend möchte ich ^{betonen} ~~betonen~~, daß zwar den An-
 trägen der Landeskommissionen aus höheren Gründen und Gründen der
 Ausgleichung der Einreihungen zwischen den einzelnen Ländern nicht
 überall und nach jeder Richtung hin stattgegeben werden konnte, daß
 aber das Bundesministerium für Finanzen mit seinen gegenwärtigen
 Einreihungsvorschlägen ein ^{derart} ~~derart~~ weitgehendes Entgegenkommen ^{zeigt} ~~zeigt~~,
 daß mit Fug und Recht verlangt werden kann, daß auch die Angestell-
 tenschaft die überaus schwierige Lage des Staates einsieht und sich
 mit dem zufrieden gibt, was ihr eben geboten werden kann.

Wie weit das Entgegenkommen des Bundesministeriums für Finanzen
 geht, ergibt sich aus folgenden Ziffern:

Handwritten notes in German script, partially illegible due to cursive and fading.

000000

In	Gibt es nach der Volkszählung insgesamt Ortsgemeinden	Auf Grund der V.A. vom 19.VII. 1920, St.G.Bl. Nr. 292 wurden hievon eingereicht in die Ortsklassen			Auf Grund des vorliegenden Entwurfes werden hievon eingereicht in die Ortsklassen			Gegenüber der ersten V.A. werden also jetzt in die Ortsklassen			Im Verhältnis vom Hundert der gesamten Ortsgemeinden gerechnet, sind eingereicht in die Ortsklassen			
		IIa	II	Ia	IIa	II	Ia	IIa	II	Ia	IIa	II	Ia	zusammen
N.Oe.	1626	255	149	68	460	269	136	205	120	68	28'34	16'57	8'26	53'17
O.Oe.	508	69	22	9	110	46	17	41	24	8	21'82	9'12	3'-	33'94
Salzburg	158	53	17	13	75	41	22	22	24	9	47'77	26'12	13'38	87'27
Steiermark	1003	39	111	30	140	202	59	101	91	29	13'97	20'16	5'79	39'92
Kärnten einschl. Zone A	246	*) 44	*) 20	*) 9	97	98	33	53	78	24	39'59	40'-	13'06	92'65
Tirol	309	62	61	9	28	206	61	34	145	52	9'09	66'98	19'48	95'55
Vorarlberg	103	25	26	5	29	59	14	4	33	9	28'13	57'28	13'60	99'04
Republik Oesterreich	3951	*) 547	*) 406	*) 143	939	921	342	392	515	199	23'82	23'36	8'48	55'66

*) ohne Zone A

Ein ganz genaues Bild über den für diese Einreichungen zu bestreitenden Mehraufwand kann ich leider noch nicht geben, da ich die erbetenen Nachweisungen von einzelnen Ressorts bis heute nicht erhalten konnte. Nach den bisher eingelaufenen Ziffern dürfte schätzungsweise und mit Berücksichtigung der ab 1. Oktober 1920 den Angestellten nach den derzeit geltenden Vorschriften anfallenden Mehrbezüge ein Mehrerfordernis von ungefähr 330 Millionen Kronen jährlich für diesen Zweck bereit zu stellen sein.

Auf Grund der neuen Einreichungsvorschläge wird sich diese Summe noch um ungefähr 180 Millionen Kronen jährlich erhöhen, so daß



000010

M

Ergebnisse pro 2002

Gesamtmehrkosten pro Jahr von 510 Millionen Kronen erwachsen werden.

Auch diese Summe zeigt deutlich, daß das Bundesministerium für Finanzen schon an die äußerste Grenze dessen gegangen ist, was noch verantwortet werden kann, zumal in dieser Summe nicht das derzeit nicht ermittelbare Mehrerfordernis für die Pensionsparteien und nicht die Zahlungen inbegriffen sind, die die Bundesregierung den Ländern und Landeshauptstädten für deren Angestellte leisten muß und die selbstverständlich infolge der Höherreihung der Dienstorte der Länder eine ganz bedeutende Erhöhung erfahren werden.

*Fürs
müß
müß
lief*

*die Finanzverwaltung muß sich unbedingt halten, daß sie, wenn es für die Öffnung
Besonders betonen möchte ich schließlich noch, daß nunmehr jede
Jahre nicht in der Lage sind, auf weitere Höherreihungen einzugehen.*

~~weitere Überprüfung der Höherreihungen wenigstens für die näch-
sten Jahre ausgeschlossen sein muß. Daher muß ich auch die Mitglieder
der Bundesregierung bitten, sich jeder Äußerung, die auch nur die
Möglichkeit bieten würde, daß sich die Bundesregierung allenfalls
mit der Frage der neuerlichen Überprüfung beschäftigen könnte, un-
bedingt zu enthalten.~~

Eine besondere Stellungnahme erfordert noch die Behandlung der auf Grund des Staatsvertrages von St.Germain an die Tschechoslovakei abgetretenen Gemeinden Niederösterreich's.

Da die Verordnung der gegebenen Zusage gemäß mit Rückwirkung vom 1. März 1920 in Kraft gesetzt werden muß, würde eine Reihe von Angestellten, die in der Zeit vom 1. März 1920 bis zur Abtretung der betreffenden Gemeinden ^{best} in ~~ih~~ den Amtssitz hatten, Anspruch auf die Berücksichtigung der Erhöhung ihrer Bezüge auf Grund der Höherreihung des Dienstortes erheben können. Da die Orte aber inzwischen Auslandsorte geworden sind, so können sie nicht in die Verordnung aufgenommen werden.

Endl. H. H. für Finanzen
Ich ~~muß~~ ^{darf} daher vom Ministerrat die Besondere Genehmigung ~~da-~~
zu erbitten, daß ~~ich die~~ ^{in dem off. Ansuchen enthalten} Angestellten, deren Dienstort in der ^{angewandten} Zeit
von 1. März 1920 bis zur Abtretung der Gemeinden an die Tschechoslova-
kei ~~Feldberg~~ ^{war}, wie Angestellte mit dem Amtssitze in einem Dienst-
orte der Ortsklasse II und die Angestellten, die in dieser Zeit ihren

Amtsitz in einer der Gemeinden: Beinhöfen, Erdweis, Garschönthal, Naglitz, Rottenschachen, ~~Schwarzbach, Tannenbruck, Weissenbach bei Gmund, Witschkoberg, Zuggers~~ hatten, wie Angestellte mit dem Amtsitze in der Ortsklasse IIa behandelt ~~lassen~~ *lassen*.

~~Einer besonderen Stellungnahme bedarf~~ Das weiteren ^{für} die in wiederholten Eingaben der Angestellten und auch von der Landeskommission für Oberösterreich ⁱⁿ aufgeworfene Frage der Höhereinreihung der in Bayern gelegenen Dienstorte von Bundesangestellten ~~erfolgreich~~ *erfolgreich* ~~lassen~~.

Es handelt sich da hauptsächlich um die Gemeinden Passau, Simbach und Regensburg. In Betracht kommen aber auch noch Lindau, München u.a. Das Bundesministerium für Finanzen hat auch diese Frage eingehend geprüft und ⁱⁿ teilweise Erhebungen an Ort und Stelle gepflogen. ~~Diese Erhebungen haben aber nun den Nachweis erbracht, daß die Angestellten, die in diesen Orten stationiert sind, mit Rücksicht darauf, daß sie ihre Grundbezüge vollständig in Mark und die Teuerungszuwendungen zu 70 % in Mark ^{ausgezahlt} erhalten, derart günstig gestellt sind, daß ^{es eine Ungerechtigkeit gegenüber den im Inlande stationierten Bediensteten wäre, sie auch noch durch die Höhereinreihung ihrer Dienstorte zu begünstigen. Wie ungerecht eine solche Begünstigung wäre, mögen folgende Beispiele zeigen:}~~

Ein lediger Beamter der IX.Rangklasse in Passau (III.Ortsklasse) bezieht gegenwärtig unter Berücksichtigung der Angleichung der Bezüge an die Wiener Gemeindsangestellten insgesamt ..21.388 Mark Wenn man auch nur eine Kursrelation von 1 : 6 annimmt, wie sie im Herbst bestanden hat, so würde dieser Beamte beziehen128.328 ö.K.

Ein gleichrangiger lediger Beamter in Wien bekommt derzeit 39.480 "

der Beamte in Passau bezieht also um nicht weniger als 88.848 ö.K

mehr als der Wiener Beamte, ohne, wie die Erhebungen an Ort und Stelle ergeben haben, darauf hinweisen zu können, daß die Preisverhältnisse in Passau ungünstiger sind als in Wien. Auch auf den



gleichartigen bayrischen Staatsbediensteten kann nicht verwiesen werden, da dieser derzeit ein bedeutend geringeres Dienst Einkommen hat und seine Bezüge auch nach Durchführung der im Zuge befindlichen Besoldungsreform eher unter diesem Dienst Einkommen bleiben als darüber hinausgehen werden.

Dieses Beispiel zeigt im übrigen den ungünstigsten Fall. In allen Fällen, wo auch noch Familienmitglieder zu berücksichtigen sind, zeigen sich die Verhältnisse für unsere Bediensteten im Auslande noch weitaus günstiger, so daß wenigstens gegenwärtig jedes Eingehen auf die Wünsche nach Höhereinreihung aller dieser Angestellten wohl abgelehnt werden muß.

~~Ich bitte daher ⁱⁿ dieser Frage ^{meine in Kap. 10 Aufnahme} zum Gegenstande der Beratungen zu machen und mir den Standpunkt des Ministerrates bekanntzugeben.~~

~~Ich fasse schließlich meine vorangegangenen Ausführungen in folgende Anträge zusammen:~~

Der Ministerrat wolle

- 1.) die Ermächtigung erteilen, daß die ^(auf Grund dieses Richtlinien verfaßt) Verordnung ~~in der vorliegenden Form~~, allenfalls nach Durchführung der etwa auf Grund der ~~weiteren~~ Beschlüsse des Ministerrates noch erforderlichen Richtigstellungen verlautbart werde;
- 2.) beschließen, daß die Angestellten, die in einer an die Tschechoslovakei abgetretenen Ortsgemeinde ihren letzten Amtssitz hatten, für die Zeit vom 1. März 1920 bis zum Zeitpunkte der Abtretung der Gemeinde im Sinne ^{der} meiner vorangegangenen Ausführungen zu behandeln seien;
- 3.) ^{in Uebereinstimmung mit dem Vorschlage des Herrn Ministerpräsidenten} zu der Frage der Behandlung der im alten Auslande, bzw. Bayern stationierten ^{Rechtsnachfolger der im alten Auslande stationierten} in Sinne meines ablehnenden Standpunktes Stellung ^{nehmen}, und
- 4.) beschließen, daß ~~eine Ueberprüfung der Verordnung frühestens erst nach Ablauf von 2 Jahren erfolgen könne.~~

Was die Frage der Gewährung von Zulagen zur Angleichung an eine höhere Ortsklasse anlangt, verweise ich auf das folgende Referat.

ad 2.)

1

Entwurf.

~~35~~

Verordnung der Bundesregierung vom
1. Jänner 1921, betreffend die
Einreihung von Dienstorten in höhere
Ortsklassen.

1) Im Sinne der mit Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Mai 1920, St. G. Bl. Nr. 227, erteilten Ermächtigung werden auf Grund neuerlicher Prüfung nach Anhörung der Landeskommissionen die nachbenannten Städte, Ortsgemeinden und Ortschaften (Ortssteile) mit Wirksamkeit vom 1. März 1920 in die nachstehend angeführten Ortsklassen eingereiht, wie folgt:

Niederösterreich.

In die Bezugsklasse Ia:

Waidhofen an der Ybbs-Stadt, Wiener-Neustadt.

Im Bezirke Amstetten: Amstetten, Waidhofen an der Ybbs-Land, Zell an der Ybbs.

Im Bezirke Baden: Baden, Berndorf, Enzesfeld, Fahrenfeld, Furth, Gainsfain, Günselsdorf, Hirtenberg, Kottlingbrunn, Leobersdorf, Lindabrunn, Neuhaus, Dyenhaußen, Pfaffstätten, Pottenstein, St. Veit an der Triesting, Schönau an der Triesting, Soos, Teesdorf, Traiskirchen, Tribuswinkel, Böslau, Weissenbach an der Triesting.

Im Bezirke Bruck an der Leitha: Bruck an der Leitha, Hainburg, Hennersdorf, Kledering, Leopoldsdorf bei Wien, Maria-Lanzendorf, Rannersdorf.

Im Bezirke Floridsdorf-Umgebung: Breitenlee, Deutsch-Wagram, Eßling, Gerasdorf, Mühlsleiten, Säßenbrunn, Wolfersdorf.

Im Bezirke Gänserndorf: Gänserndorf.

Im Bezirke Gmünd: Böhmzeil, Gmünd.

Im Bezirke Hiebing-Umgebung: Breitenfurt, Gablitz, Kalkententgeben, Laab im Walde, Mauerbach, Pressbaum, Siebenhirten, Tullnerbach, Wösendorf.

Im Bezirke Korneuburg: Korneuburg, Spillern, Stockerau.

Im Bezirke Krems: Dürnstein, Krems an der Donau, Rehsberg bei Krems, Spitz an der Donau, Stein an der Donau.

Im Bezirke Lilienfeld: Hainfeld, Hohenberg, Lilienfeld, St. Agyd am Neuwalde, Traisen; ferner der Ortsteil Scheibmühl der Ortsgemeinde St. Veit an der Gölsen.

Im Bezirke Melk: Melk.

Im Bezirke Mittelbach: Mittelbach.



000000 pag. 1-18

000014

14

Im Bezirke MÖdling: Biedermannsdorf, Brunn am Gebirge, Ebreichsdorf, Gießhübl, Gumpoldskirchen, Guntramsdorf, Hinterbrühl, Laxenburg, Maria-Enzersdorf am Gebirge, MÖdling, Pottendorf, Siegersdorf, Wiener-Neudorf.

Im Bezirke Neunkirchen: Breitenau, Breitenstein am Semmering, Dunkelstein, Gloggnitz, Grünbach, Neunkirchen, Payerbach, Pottschach, Ruchberg, Reichenau, St. Johann am Steinfeld, Schottwien, Semmering, Wimpassing.

Im Bezirke Oberhollabrunn: Reg-Altstadt, Reg-Stadt.

Im Bezirke St. Pölten: St. Pölten, Viehofen.

Im Bezirke Scheibbs: Ganting, Lunz, Scheibbs.

Im Bezirke Tulln: Altenberg, Greifenstein an der Donau, Gugging, Hadersfeld, Hinterdorf, Höflein an der Donau, Kirchbach, Kriehendorf, Langenlebarn, Muckendorf an der Donau, St. Andrá vor dem Haagental, Tulln, Weidlingbach, Wördern, Zeiselmauer.

Im Bezirke Wiener-Neustadt: Aspang Markt, Ebenfurth, Eggendorf, Felixdorf, Fischau an der Schneebergbahn, Gutenstein, Lichtenvörth, Muggendorf, Oberpiefing, Peisching an der Piefing, Pernitz, Sollenau, Steinabrüchl, Theresienfeld, Unterpiefing, Wöllersdorf, Wopfing, Zillingdorf.

In die Bezugsklasse II.

Im Bezirke Amstetten: Groß-Hollenstein an der Pöbbs, Hausmening, Kematen, Opponitz, St. Georgen am Reith, St. Valentin, Sonntagsberg, Umerfeld, Pöbbs.

Im Bezirke Baden: Aland im Gebirge, Altenmarkt, Grillenberg, Grossau bei Böslau, Heiligenkreuz, Hernstein, Klausen-Leopoldsdorf, Klein-Mariazell, Köstach, Mairnmarkt, St. Corona, Thenneberg.

Im Bezirke Bruck an der Leitha: Achan, Deutsch-Altenburg, Ebergassing, Enzersdorf an der Fischa, Fischamend-Markt, Gögendorf, Gutenhof, Himberg, Klein-Neusiedl, Mannersdorf am Leithagebirge, Mannswörth, Ober-Lanzendorf, Pellenndorf, Petronell, Schwadorf, Unter-Lanzendorf, Wolfstal, Zwölfaxing.

Im Bezirke Floridsdorf-Umgebung: Bockfließ, Eibesbrunn, Groß-Ebersdorf, Groß-Engersdorf, Niederkreuzstetten, Obersdorf, Pöllichsdorf, Schleinbach, Ulrichskirchen, Unter-Oberndorf.

Im Bezirke Gänserndorf: Angern, Breitensee, Drößing, Dürnkrut, Hohenau, Mannersdorf an der March, Marchegg, Mäsen, Sillfried, Zistersdorf.

Im Bezirke Gmünd: Brand, Eisenstein, Heidenreichstein, Litschau, Schrems, Weitra, Wieselands.

Im Bezirke Diezing-Umgebung: Altlengbach, Augsbach, Brand-Laaben, Christofen, Neulengbach, Neustift-Innermanzing, Wolfsgraben.

Im Bezirke Horn: Drosendorf, Eggenburg, Gars, Geras, Horn, Maigen, Rodinersdorf, Rosenburg, Sigmundsherberg.

Im Bezirke Vornenburg: Enzersfeld, Flaudorf, Hagenbrunn, Harmannsdorf, Karnabrunn, Klein-Engersdorf, Leobendorf, Ober-Rohrbach, Seebarn, Sierendorf, Stetten, Dresdorf, Weinstieg.

Im Bezirke Krems: Brunn im Felde, Gajsee, Emmersdorf, Gföhl, Aneizendorf, Gobelburg, Hadersdorf am Kamp, Imbach, Langenlois, Mantern, Mitterarnsdorf, Ober-Meisling, Ober-Rohrendorf, Plank, Rofsz, Schönberg am Kamp, Sunstenberg, Stiefern, Straß im Straffertale, Unterloiben, Unter-Rohrendorf, Weißenkirchen, Zöbing.

Im Bezirke Lilienfeld: Annaberg, Eichenau-Raumberg, Kleinzell, Witterbach, Kamau, Rohrbach an der Gölßen, St. Veit an der Gölßen, Türnitz.

Im Bezirke Melk: Brunn an der Erlauf, Erlauf, Krummfußbaum, Loosdorf, Böchlarn, Sausenstein, Ybs.

Im Bezirke Mistelbach: Laa an der Thaya, Pöysdorf.

Im Bezirke Mödling: Gaaden, Gramatneusiedl, Grub, Mitterndorf, Moosbrunn, Münchendorf, Ober-Waltersdorf, Sittendorf, Sparbach, Sulz-Stangau, Tattendorf, Trumau, Unter-Waltersdorf, Wampersdorf, Weigelsdorf.

Im Bezirke Neunkirchen: Enzenreith, Flag, Grafenbach, Haßbach, Höflein, Kirchau, Kranichberg, Mollram, Neusiedl am Steinfeld, Peisching am Steinfeld, Penz, Pitten, Brigalliz, Raach am Hochgebirge, St. Valentin-Landschach, Saubersdorf, Scheiblingkirchen, Schwarzau am Steinfeld, Seebenstein, Sieding, Thernberg, Urchendorf, Warth, Wartmannstetten, Willendorf, Würflach.

Im Bezirke Oberhollabrunn: Deinzendorf, Göllersdorf, Grund, Gunterndorf, Haugsdorf, Heßmannsdorf, Mitterregbach, Oberhollabrunn, Ober-Malb, Pulkau, Ravelsbach, Unter-Malb, Unter-Regbach, Wagensdorf, Willersdorf, Zellerndorf, Ziersdorf.

Im Bezirke Pöggstall: Gutenbrunn, Klein-Böchlarn, Marbach an der Donau, Maria Taferl, Martinsberg, Ottenschlag, Perienbeug, Pöggstall, Weitenegg.

Im Bezirke St. Pölten: Böheimkirchen, Frankenfels, Göblasbruck, Herzogenburg, Kirchberg an der Pielach, Kreisbach, Loich, Obergrafendorf, Ober-Wöbling, Rabenstein, Rappersdorf, St. Georgen am Steinfeld, Schwarzenbach an der Pielach, Spratzern, Stattersdorf, Wilhelmsburg; ferner die Ortschaft Harland der Ortsgemeinde Pyhra.

Im Bezirke Scheibbs: Göstling, Gresten, Neustift bei Scheibbs, Oberamt, Buchenstuben, Burgstall, Mandegg, Reinsberg, St. Anton an der Jeßnitz, Waldamt, Wang, Weinziel, Wieselburg.

Im Bezirke Tulln: Absdorf, Auenbrugg, Groß-Weikersdorf, Judenau, Kirchberg am Wagram, Königstetten, Sieghartskirchen, Wolfpassing.

Im Bezirke Waidhofen an der Thaya: Dietmanns, Groß-Siegharis, Karlstein, Raabs an der Thaya, Waidhofen an der Thaya.

Im Bezirke Wiener Neustadt: Aspang Unt, Edlig, Erlach, Feistritz am Wechsel, Grimmenstein, Kaxelsdorf, Kirchberg am Wechsel, Kirchschlag, Lanzenkirchen, Mayendorf, Miesenbach, Rohr im Gebirge, Schwarzau im Gebirge, Waidmannsfeld, Weikersdorf am Steinfeld, Wenzendorf.

Im Bezirke Zwettl: Allentsteig, Göpferitz an der Wild, Groß Gerungs, Schwarzenau, Zwettl Stadt, Zwettl Stift.

In die Bezugsklasse IIa:

Im Bezirke Amstetten: Ardagger, Aschbach Markt, Behamberg, Haag, Haidershojen, Maier bei Amstetten, Neuhofen, Öhling, Prolling, St. Johann in Engstetten, St. Leonhard am Walde, St. Peter in der Au, Seitenstetten Markt, Windhag, Winflarn, Zeillern.

Im Bezirke Bruck an der Leitha: Arbestal, Berg, Deutsch-Haslan, Gallbrunn, Göttlesbrunn, Höllein bei Bruck an der Leitha, Hundsheim, Kroatisch-Haslan, Margarethen am Moos, Maria Ellend, Puchfurth, Pischelsdorf an der Leitha, Prellenkirchen, Rauchenwarth, Regelsbrunn, Rohrau, Sarasdorf, Scharndorf, Sommerin, Stignesiedl, Trautmannsdorf, Wienerherberg, Wildungsmauer, Wilfleinsdorf.

Im Bezirke Floridsdorf Umgebung: Alderklaa, Andlersdorf, Bogenneusiedl, Breitstetten, Eckartsau, Franzensdorf, Fuchsenbühl, Glinzendorf, Haringsee, Hausendorf, Kopfstetten, Kronberg, Leopoldsdorf im Marchfelde, Mannhartsbrunn, Markgrafneusiedl, Münichstal, Ober-Hausen, Obersiebenbrunn, Orth an der Donau, Parbasdorf, Pföding, Pirama, Probstdorf, Putzing, Raasdorf, Niedental, Schönau, Seyring, Straundorf, Streiffing, Traunfeld, Wagram an der Donau, Wittau, Wolfpassing.

Im Bezirke Gänserndorf: Auersthal, Dobermannsdorf, Dörfler, Ebenthal, Engelhartstetten, Groß-Inzersdorf, Groß-Schweinbarth, Grub an der March, Hauskirchen, Hohenruppersdorf, Jedenspeigen, Klein-Harras, Kollnbrunn, Laffee, Loimersdorf, Neusiedl an der Zaya, Ober-Sulz, Oberweiden, Ollersdorf, Paltendorf, Prinzendorf, Prottes, Pyrawarth, Raggendorf, Meyersdorf, St. Ulrich, Schönfeld, Schönkirchen, Stopfenreith, Unteriebenbrunn, Weisendorf, Witzelsdorf; ferner die Ortschaft Schloßhof der Ortsgemeinde Marktthof.

Im Bezirke Gmünd: Malfang, Altmanns, Alt-
 Weitra, Amaliendorf, Dietmanns, Eberweis, Eichberg,
 Finsternau, Gebharts, Gopprechts, Groß-Bertholz,
, Gangschlag, Heinrichs an Böhmen, Hirsch-
 bach, Hirschenichlag, Hirschenwies, Höhenberg, Hoheneich,
 Illmanns, Karlstift, Langegg, Langschwarza, Lauter-
 bach, Mondorf, Pürbach, Pyhrbrack, Reingers,
 St. Martin, Schagges, Schlag, Seyfrieds, Stein-
 bach, Thaurer (Bezirk Litschau), Unserfrau, Wilz,
 Wielings; ferner die Pertschaft Breitensee (Zugger).

Im Bezirke Hiezing-Umgebung: Aiper-
 hofen, Johannesberg, Kirchstetten, Ollersbach, Mai-
 poltenbach, Taufendblum, Toyenbach.

Im Bezirke Horn: Altenburg, Burgschleinitz,
 Eymannsdorf an Kamp, Frauenhofen, Grafenberg,
 Harmannsdorf bei Eggenburg, Höglsdorf, Japons,
 Klein-Meißelsdorf, Kottau, Kühring, Langau,
 Lehdorf, Ludweishofen, Maierich, Miffingdorf,
 Mödring, Mold, Mörtersdorf, Mondorf an der
 Wild, Mondorf bei Gars, Ober-Höflein, Pernegg,
 Rafing, Reinprechtsvölla, Röschitz, St. Bernhard,
 Stockern, Straning, Trabeneith, Walfenstein, Wap-
 poltenreith, Weitersfeld, Zaingrub, Zistersdorf.

Im Bezirke Kornenburg: Groß-Mugl,
 Groß-Rußbach, Hausleiten, Hipplez, Höbersdorf,
 Klein-Röy, Klein-Wilfersdorf, Königsbrunn, Leizers-
 dorf, Maisbirbaum, Mollmannsdorf, Naglern, Nieder-
 jellabrunn, Nieder-Hollabrunn, Nieder-Rußbach, Ober-
 Gänserndorf, Obermallebern, Ober-Ölberndorf,
 Schmida, Simonsfeld, Stetteldorf, Tiefenthal, Unter-
 Parschenbrunn, Wegleinsdorf, Würnich, Ziffersdorf.

Im Bezirke Krems: Aggsbach-Markt, Els,
 Essau im Straffertale, Engabrunn, Eisdorf, Furth,
 Gebersberg, Goffam, Haizendorf, Höbenbach, Hollen-
 burg, Idolsberg, Krumau am Kamp, Lengensfeld,
 Maria-Laach am Zauerling, Mollands, Mühlendorf,
 Ober-Fucha, Paudorf, Raftenfeld, Reith, Schiltern,
 Straging, Tautendorf, Tiefenfucha, Unter-Bergern,
 Wagram a. Tr., Wösendorf.

Im Bezirke Melk: Aggsbach-Dorf, Bischof-
 stetten, Blindenmarkt, Gansbach, Gerolding, Kilb,
 Mauck, Mauer bei Melk, Neumarkt am Ybbsfelde,
 Ruprechtshofen, St. Georgen am Ybbsfelde,
 St. Leonhard am Forst, Schönbühel an der Donau.

Im Bezirke Mistelbach: Altsichtenwarth,
 Asparn an der Zaya, Bernhardsstal, Böhmischkru,
 Bullendorf, Drajenhofen, Ebendorf, Ebersdorf an
 der Zaya, Ehrensdorf, Enzersdorf bei Staaz, Ernst-
 brunn, Frättingsdorf, Gaweinstal, Ginzersdorf,
 Hausbrunn, Höbersbrunn, Hobersdorf, Hörersdorf,
 Hornsburg, Hüttendorf, Kezelsdorf, Klein-Haders-
 dorf, Klein-Schweinbarth, Ladendorf, Lanzendorf,
 Loosdorf, Neubau, Neudorf bei Staaz, Niederleis,
 Oberkreuzstetten, Ottenthal, Paasdorf, Pellenhof,
 Pottenhofen, Rabensburg, Schrattenberg, Sieben-
 hirten, Staaz, Steinabrunn, Stronsdorf, Stügen-
 hofen, Walterskirchen, Wilfersdorf, Wulzeshofen,
 Zwingendorf.

Im Bezirke Mödling: Au am Leithaberg, Deutsch-Wrodersdorf, Hof am Leithagebirge, Landegg, Reifenberg, Seibersdorf, Velm.

Im Bezirke Oberhollabrunn: Albern-dorf, Breitenwaida, Enzersdorf i. Th., Felling, Glaubersdorf, Groß-Radolz, Groß-Meißelsdorf, Groß-Wegdorf, Hadres, Hardegg, Hofern, Jeggels-dorf, Limberg, Mailberg, Maissau, Maltersbach, Markersdorf, Rappersdorf, Nieder-Gladniz, Nieder-Schleinz, Ober-Stinkenbrunn, Obrix, Peigarten, Pernersdorf, Pfaffendorf, Platt, Pleising, Radl-brunn, Riegersburg, Rohrbach, Schrattenthal, Seefeld, Sitzendorf, Sonnberg, Unter-Grub, Unter-Markersdorf, Waschbach.

Im Bezirke Pöggstall: Altenmarkt an der Zipser, Aistetten, Dorfstetten, Eisenreith, Gottsdorf, Grafenichlag, Hofamt Priel (Priel), Zipser, Rottes, Lainbach, Lehen, Nagendorf, St. Oswald, Schönbach, Traunstein, Weinling, Weiten, Wimberg bei Pisching.

Im Bezirke St. Pölten: Gemeinlebarn, Gerersdorf, Geysersdorf, Grünau, Hafnerbach, Hain, Hamoldstein, Inzersdorf ob der Traisen, Kapellu, Karlstetten, Kasten, Klein-Rust, Markersdorf an der Pielach, Neidling (Neudling), Obrixberg, Potten-brunn, Pyhra, Radlberg, St. André an der Traisen, Stragendorf, Stollhofen, Stöfing (Steffing), Trais-mauer, Walpersdorf, Weinburg.

Im Bezirke Scheibbs: Oberndorf an der Melk, Rogatsboden, Steinakirchen am Forst.

Im Bezirke Tulln: Abstetten, Baumgarten am Wagram, Chorherren, Fels am Wagram, Feuers-brunn, Freundorf, Grafenwörth, Groß-Wiesendorf, Hipperisdorf, Jettendorf, Kogl, Königsbrunn am Wagram, Langenrohr, Michelhausen, Mürstetten, Neuaigen, Neudegg, Ollern, Rappottenkirchen, Reibling, Red am Niederberg, Rust, Sigenberg, Staasdorf, Tulbing, Wagram am Wagram, Würmla, Zwentendorf.

Im Bezirke Waidhofen an der Thaya: Blumau an der Wild, Döbersberg, Großau, Kaugen, Klein-Göpfritz, Ludweis, Thaya, Weikert-schlag, Windigsteig.

Im Bezirke Wiener-Neustadt: Aigen, Dreistetten, Gschaidt, Hochneukirchen, Höchwolkers-dorf, Krumbach, Lembach, Lichtenegg, Maierisdorf, Muthmannsdorf, Schlatten, Schönau im Gebirge, Schwarzenbach, Stang, Stidelberg, Stollhof, Walpersbach, Wiesmath, Zöbern.

Im Bezirke Zwettl: Arbesbach, Bernschlag, Döllersheim, Ehlenbach, Friedersbach, Groß-Globnitz, Groß-Hafelbach, Jahring, Kirchberg an der Wild, Langschlag, Neupölla, Oberndorf, Rappottenstein, Rosenau-Schloß, Rudmanns, Scheideldorf, Schwaig-gers, Stögersbach.

Oberösterreich.

In die Bezugsklasse Ia:

Linz, Steyr.

Im Bezirke Gmunden: Altmünster, Bad
Nischl, Ebensee, Gmunden, Gollern, Hallstatt,
St. Wolfgang, Traunkirchen.

Im Bezirke Linz: Kleinmünchen.

Im Bezirke Steyr: Die Ortschaften Garsten
und Pyrach der Ortsgemeinde Garsten, die Ort-
schaften Jägerberg, Neuschönan und Ramingsteig der
Ortsgemeinde St. Ulrich.

Im Bezirke Wels: Wels.

In die Bezugsklasse II.

Im Bezirke Braunau: Braunau; ferner
die Ortschaft Laab der Ortsgemeinde Ranshofen.

Im Bezirke Freistadt: Freistadt; ferner die
Ortschaft Summerau der Ortsgemeinde Rainbach,
die Ortschaft Trölsberg der Ortsgemeinde Zeiß.

Im Bezirke Gmunden: Gosau, Grünau,
Laafkirchen.

Im Bezirke Kirchdorf: Grünburg, Hinter-
stoder, Kirchdorf, Klaus, Micheldorf, Molln, Pichl,
Rosenau, Spital am Pyhrn, Steinbach an der
Steyr, St. Pantaz, Windischgarsten.

Im Bezirke Linz: Ebelsberg, Güns, Leon-
ding, Traun; ferner die Ortschaft Lorch der Orts-
gemeinde Lorch.

Im Bezirke Perg: Grein.

Im Bezirke Ried: Ried.

Im Bezirke Schärding: Schärding; ferner
die Ortschaft Brunnwies der Ortsgemeinde
Brunnenthal.

Im Bezirke Steyr: Bad Hall, Gaslitz,
Sierning, Weyer-Land, Weyer-Markt.

Im Bezirke Ursjahr: Die Ortschaft Steg der
Ortsgemeinde St. Magdalena.

Im Bezirke Böcklabruck: Altmang-Buchheim,
Mondsee, Schwanenstadt, Steinbach a. M., Unterach
a. M., Böcklabruck; ferner die Ortschaft Freileiten
der Ortsgemeinde Regau, die Ortschaft Oberndorf
der Ortsgemeinde Oberndorf.

Im Bezirke Wels: Lichtenegg, Pernau,
Thalheim.

In die Bezugsklasse IIa:

Im Bezirke Braunau: Hespau-Uttendorf,
Lengau, Mattighofen, Mauerkirchen, Munderfing,
Ostermiething, Ranshofen; ferner die Ortschaft Ach
der Ortsgemeinde Hochburg-Ach, die Ortschaft
Hagenau der Ortsgemeinde St. Peter, die Ortschaft
Wildhut der Ortsgemeinde St. Pantaleon.

Im Bezirke Eferding: Aschach a. D.,
Eferding.

Im Bezirke Freistadt: Leopoldschlag, Rainbadl, Sandl, Windhaag.

Im Bezirke Gmunden: Kirchham, Ohsdorf, Pinsdorf, Viehwang, Vorchdorf.

Im Bezirke Grieskirchen: Grieskirchen, Neumarkt; ferner die Ortschaft Ziegelstein der Ortsgemeinde Parz.

Im Bezirke Kirchdorf: Vorderstoder.

Im Bezirke Linz: Ansfelden, Asten, Hörsching, Markt St. Florian, Pasching, Wilhering.

Im Bezirke Perg: Kreuzen, Mauthausen, Perg, St. Georgen an der Gusen, St. Nikola, Schwertberg; ferner die Ortschaft Abwinden der Ortsgemeinde Lustenberg, die Ortschaft Heinrichsbrunn der Ortsgemeinde Haid.

Im Bezirke Ried: Eberichwang, Obernberg.

Im Bezirke Rohrbach: Nigen, Haslach, Julbach, Klaffer, Kollerschlag, Nebelberg, Neufelden, Neustift, Oberkappel, Rohrbach, St. Oswald bei Haslach, St. Stefan am Walde, Schlägel, Schwarzenberg, Ulrichsberg; ferner die Ortschaft Berg der Ortsgemeinde Berg, die Ortschaft Blankenberg der Ortsgemeinde Pürnstern, die Ortschaft Nepling der Ortsgemeinde Feindorf.

Im Bezirke Schärding: Engelhartzell, Eferding, Freinberg, Scharnberg, Suben, Wichtenstein, Wernstein.

Im Bezirke Steyr: Gleink, Großraming, Kremsmünster Markt, Kremsmünster Land, Laussa, Losenstein, Reichraming, Rohr, Ternberg; ferner die Ortschaften Christkindl, Kraxenthal und Sarming der Ortsgemeinde Garsten.

Im Bezirke Urfahr: Leonfelden, Oberweißenbach, Ottenheim, Puchenu, Reichenthal, St. Magdalena, Steyregg; ferner die Ortschaft Jörgensbühl der Ortsgemeinde Walding, die Ortschaft Rottenegg der Ortsgemeinde St. Gotthard.

Im Bezirke Wöcklabruck: Ampelwang, Attersee, Frankenmarkt, Manning, Nußdorf a. A., Ottmang, Regau, Roitham, Schörfling, Seewalchen, St. Georgen im Attergau, Timelkam, Weyregg, Wolfsegg, Zell am Moos; ferner die Ortschaft Breitenhüzing der Ortsgemeinde Schlatt, die Ortschaft Lenzing der Ortsgemeinde Oberachmann, die Ortschaft Zipf der Ortsgemeinde Neukirchen.

Im Bezirke Wels: Gunkirchen, Lambach, Marchtrenk, Puchberg bei Wels, Stadl-Paura.

Salzburg.

In die Bezugsklasse Ia.

Salzburg.

Im Bezirke Hallein: Dürnberg, Hallein-Stadt.

Im Bezirke Salzburg: Nigen (Gerichtsbezirk Salzburg), Gnigl, Magglan, Morzg, Sankt Gilgen, Strobl.

Im Bezirke St. Johann i. P.: Badgastein, Bischofshofen, Dorfgastein, Hofgastein Markt, Hofgastein Land, Mühlbach bei Bischofshofen, Sankt Johann i. P. Markt, St. Johann i. P. Land, Schwarzach; ferner die Ortschaft Buchberg der Ortsgemeinde Goldegg.

Im Bezirke Zell am See: Lend, Saalfelden-Markt, Zell am See.

In die Bezugsklasse II.

Im Bezirke Hallein: Abtenau, Annaberg, Golling, Oberalm, Puch, Rußbach.

Im Bezirke Salzburg: Anif, Fuschl, Grödig, Großmair, Leopoldskron, Mattsee, Oberndorf, Seeham, Siezenheim, Thalgau.

Im Bezirke St. Johann im Pongau: Eben, Goldegg, Großarl, Hüttau, Hüttschlag, Radstadt-Stadt, St. Veit im Pongau, Sonnberg, Werfen-Markt, Werfen-Land; ferner die Ortschaften Böham und Schlaming der Ortsgemeinde Pfarrwerfen.

Im Bezirke Tamsweg: Mauterndorf, St. Michael-Markt, Tamsweg.

Im Bezirke Zell am See: Bruck im Pinzgau, Fusch, Krimml, Lofer, Maishofen, Mauris, Saalfelden-Land, St. Martin bei Lofer, Thumersbach, Unken.

In die Bezugsklasse IIIa.

Im Bezirke Hallein: Adnet, Krispl, Ruchl, Obergäu, Scheffau, St. Koloman, Torren, Vigaun.

Im Bezirke Salzburg: Anthering, Bergheim, Berndorf, Dorfbeuern, Ebenau (Gerichtsbezirk Thalgau), Elzhausen, Elisabethen, Faistenau, Hallwang, Hemndorf, Hintersee, Hof (Gerichtsbezirk Thalgau), Köstendorf, Koppl, Lamprechtshausen, Neumarkt, St. Geragen, Seetirchen-Markt, Strahwalchen-Markt.

Im Bezirke St. Johann i. P.: Altenmarkt, Filzmoos, Flachau, Forstau, Gasthof, Goldeggweg, Kleinarl, Pfarrwerfen, Radstadt-Land, St. Martin bei Hüttau, Untertauern, Wagrain-Markt, Werfenweg.

Im Bezirke Tamsweg: Göriach, Lessach, Mariapfarr, Muhr, Ramingstein, St. Andrá, St. Margarethen, St. Michael-Land, Sauerfeld, Seethal, Thomathal, Tweng, Unternberg, Weißpriach, Zederhaus.

Im Bezirke Zell am See: Alm, Bramberg, Dienten, Embach, Eschenau, Hollersbach, Kaprun, Leogang, Mittersill-Markt, Mittersill-Land, Neufkirchen, Niedernsill, Piesendorf, Saalbach, St. Georgen im Pinzgau, Stuhlfelden, Taxenbach, Utendorf, Viechhofen, Wald.

Steiermark.

In die Bezugsklasse Ia.

Graz.

Im Bezirke Bruck an der Mur: Aflenzen-Markt, Bruck an der Mur, Kapfenberg, Maria-Zell.

Im Bezirke Graz Umgebung: Andritz, Eggenberg, Engelsdorf, Feldkirchen bei Graz, Fölling, Götting, Liebenau, St. Peter bei Graz, Waltendorf, Wegelsdorf; ferner die Ortschaften Stützing und Ragnitz der Ortsgemeinde Rainbach, der Ortsteil Puntigam der Ortsgemeinde Straßgang.

Im Bezirke Gröbming: Altauffee, Bad Auffee, Grundsee, Mitterndorf, Schladming, Straßen.

Im Bezirke Judenburg: Johnsdorf, Judenburg, Knittelfeld, Kumpitz, Zeltweg.

Im Bezirke Leibnitz: Ehrenhausen, Raindorf, Leibnitz, Spielfeld, Straß, Wildon; ferner die Ortschaft Frauenberg der Ortsgemeinde Seggauberg.

Im Bezirke Leoben: Donawitz, Eisenerz, Hieslan, Leoben, Radmer, St. Michael, Vorderberg.

Im Bezirke Liezen: Johnsbach, Kottenmann, Selzthal, Wildalpen; ferner die Ortschaft Ostatterboden der Ortsgemeinde Weng.

Im Bezirke Mürzzuschlag: Mürzzuschlag, Spital am Semmering.

Im Bezirke Radkersburg: Mureck, Radkersburg.

Im Bezirke Voitsberg: Bärnbach, Köflach, Lankowitz, Rosenthal, Tregitz, Voitsberg.

In die Bezugsklasse II:

Im Bezirke Bruck an der Mur: Aflenzen-Land, Breitenau, Etmühl, Frauenberg, Gußwerk, Hafendorf, Hattthal, Oberaich, Parischlag, Pernegg, St. Jgen, St. Katharein an der Laming, St. Lorenzen im Mürztale, St. Marein im Mürztale, Thörl, Tragöß, Turnau.

Im Bezirke Deutschlandsberg: Deutschlandsberg, Eibiswald, Greffenberg, Jagernigg, Ofterwitz, St. Oswald bei Eibiswald, Schwanberg, Soboth, Stainz, Trahütten, Welsfresen, Wies; ferner die Ortschaft St. Lorenzen der Ortsgemeinde Stammeregg.

Im Bezirke Feldbach: Altenmarkt bei Fürstenfeld, Fehring, Feldbach, Fürstenfeld, Gleichenberg, Johnsdorf, Traumannsdorf.

Im Bezirke Graz-Umgebung: Deutsch-Feistritz, Frohnleiten, Gratkorn, Gratwein, Großstübing, Gschnaidt, Hart bei St. Peter, Judendorf-Straßengel, Rainbach, Ralsdorf, Mauritzen, Messendorf, Peggau, Raabs, Rothleiten, St. Radegund, St. Veit ob Graz, Semriach, Straßgang, Thal bei Graz, Werndorf, Wöbling; ferner die Ortschaft Rein der Ortsgemeinde Eisbach, die Ortschaft Tobelbad der Ortsgemeinde Haselsdorf.

Im Bezirke Gröbming: Mich, Nigen im Ennstal, Donnersbach, Donnersbachwald, Gröbming, Großhöf, Haus, Irnding, Kleinhöf, Michaelerberg, Reihhaus, Öblarn, Pichl bei Nussee, Pichl-Praunegg, Pruggern, Ramjan, Reitern, Stainach, Taupitz, Unterthal, Wörichach.

Im Bezirke Hartberg: Friedberg, Hartberg, Peggau, St. Jakob im Walde, Sparbaregg, Vorau; ferner der Ortsteil Felsenburg der Ortsgemeinde St. Lorenzen am Wechsel.

Im Bezirke Judenburg: Allersdorf, Frauendorf, Lavantegg, Obdach, Obdachegg, Oberzeiring, Pichelhofen, Pöls, Pusterwald, St. Georgen ob Judenburg, St. Johann am Tauern, St. Lorenzen bei Kunitzfeld, St. Margarethen, St. Oswald, Schwarzenbach, Wymarkt, Weißkirchen.

Im Bezirke Leibnitz: Arnfels, Gamitz, Gralka, Lebring, Leutschach, Oberhaag, Ratsch, Regnai, St. Johann im Saggantale, St. Margarethen bei Lebring, Seibitzberg, Tilmitsch, Wagner.

Im Bezirke Leoben: Gai, Göß, Kallwang, Kammern, Kraubath, Mantern, Mantern Umgebung, Niklasdorf, St. Peter-Freienstein, St. Stefan ob Leoben, Traboch, Trofaiach, Wald.

Im Bezirke Liezen: Admont, Nigen bei Admont, Altenmarkt bei St. Gallen, Ardning, Bärndorf, Gaishorn, Gams, Hall bei Admont, Krumau, Landl, Lassing, Liezen, Oppenberg, Palfau, St. Gallen, St. Lorenzen im Paltentale, Treglwang, Trieben, Weißenbach an der Enns, Weißenbach bei Liezen, Weng.

Im Bezirke Mürzzuschlag: Allerheiligen, Altenberg, Kapellen, Kumberg-Markt, Krieglach, Langenwang, Mitterdorf, Mürzhofen, Mürzsteg, Neuenberg, Reitsch, Wartberg.

Im Bezirke Murau: Dürnstein, Frojach, Ratsch, Krakauerdorf, Krakauhintermühlen, Laßnitz, Murau, Neumarkt in Steiermark, Niederwölz, Oberwölz-Stadt, Perchau, St. Blasien, St. Lambrecht, St. Lorenzen bei Scheifling, St. Ruprecht ob Murau, St. Veit in der Gegend, Scheifling, Schöder, Teufelbach.

Im Bezirke Voitsberg: Arnstein, Gradenberg, Graden Piber, Hirschegg, Rein, Rainach, Modriach, Paß, Piber.

Im Bezirke Weiz: Birrfeld, Fischbach bei Birrfeld, Gleisdorf, Göß, Matten, Kettenegg, St. Kathrein am Hauenstein, Waisenegg, Weiglhof, Weiz, Weizberg bei Weiz.

In die Bezugsklasse IIa:

Im Bezirke Deutschlandsberg: Gams, Garanas, Greisdorf, Groß-St. Florian, Grünau, Gundersdorf, Hollenegg, Lannach, Laßnitz, Metters-

dorf, Mitterspiel, St. Josef ob Stainz, St. Martin im Sulmtal, St. Stefan ob Stainz, St. Ulrich, Sierling, Teidl, Trog, Wernersdorf, Wettmannsdorf, Wettmannstätten, Wicjelsdorf.

Im Bezirke Feldbach: Migen, Bierbaum, Blumau, Burgau, Hohenbrugg an der Raab, Hg, Kirchbach, Neustift, Petersdorf I, Pleich, Schiefer, Übersbach.

Im Bezirke Graz-Umgebung: Dobl, Fernitz, Hausmannstätten, Hgendorf, Kumberg, Lieboch, Nestelbach, Premstätten bei Vasoldsberg, Rötthelstein, St. Bartholomä, St. Marcin am Pöckelbache, St. Oswald bei Klankenwarth, Schrems, Stiwoll, Übelbach-Markt, Übelbach-Land, Unterpremstätten, Windhof, Wundschuh.

Im Bezirke Hartberg: Dechantenkirchen, Ehrenhachen, Kleinschlag, Lafnitz, Mönichwald, Neudau, Penzendorf, Pöllau, Rohrbach an der Lafnitz, St. Johann in der Haide, St. Lorenzen am Wechsel, Schäßern, Standach, Waldbach, Wenigzell.

Im Bezirke Judenburg: Feistritz bei Knittelfeld, Gaal, Groß-Lobming, Kobenz, Murodorf, Prethal, Rachau, Reißstraße, St. Marcin bei Knittelfeld, St. Peter ob Judenburg, Scheiben, Seckau, Spielberg.

Im Bezirke Leibnitz: Allerheiligen bei Wilden, Empersdorf, Gleinstätten, Heiligen Kreuz am Waasen, Hengsberg, Klein, Pöls, Preding, St. Georgen an der Stiefing, St. Nikolai im Saujal, St. Ulrich am Waasen, Wolfsberg im Schwarzauntale.

Im Bezirke Leoben: Proleb.

Im Bezirke Mürzzuschlag: Stanz im Mürztal.

Im Bezirke Murau: Einach, Mariahof, Mühlen bei Neumarkt, Peterdorf, Pöllau, Predlich, Ranten, Rinegg, St. Georgen ob Murau, St. Georgen bei Neumarkt, St. Peter am Kammerberg, Stadl, Triebendorf.

Im Bezirke Radkersburg: Gosdorf, Halbenrain, Klösch, Kronnersdorf, Ratschendorf, Straden.

Im Bezirke Voitsberg: Edelschrott, Geistthal, Großsöding, Kleinsöding, Krottendorf, Ligist, Mooskirchen, St. Johann ob Hohenburg, Södingsberg, Stallhofen, Unterwald.

Im Bezirke Weiz: Anger, Arzberg, Mischen, Eggersdorf, Fladnitz bei Passail, Garrach, Gasen, Taslau, Neudorf bei Semriach, Passail, Piregg, Ponigl, St. Kathrein am Offenegg, St. Ruprecht an der Raab, Strallegg, Unterfladnitz.

Kärnten:

In die Bezugsklasse Ia:

1.

Klagenfurt.

Im Bezirke Hermagor: Röttschach, Mantzen. *Hermagor*

Im Bezirke Klagenfurt: Annabichl, Feldkirchen, Krumpendorf, Röttschach am See, St. Martin bei Klagenfurt, St. Peter bei Klagenfurt, St. Ruprecht bei Klagenfurt, Sittich.

Im Bezirk St. Veit: St. Veit an der Glan.

Im Bezirke Spittal: Mallnitz, Millstatt, Seeboden, Spittal.

Im Bezirke Villach: Arnoldstein, Bleiberg, Landskron, St. Martin bei Villach, Velden am Wörthersee, Villach.

2.

Abstimmungsgebiet „Zone A“:

Im Bezirke Klagenfurt: Ebenthal, Feistritz im Rosentale, Ferlach, Unterferlach, Unterloibl, Witting.

Im Bezirke Villach: St. Jakob im Rosentale.

Im Bezirke Völkermarkt: Bleiburg, Völsbach, Völkermarkt.

In die Bezugsklasse II:

1.

Im Bezirke Hermagor: Birnbaum, Dellach im Gailtal, Kirchbach, Liesing im Lesachtal, Luggau, Mattendorf, Reifach, St. Jakob im Lesachtal, St. Lorenzen im Gitschtal, St. Lorenzen im Lesachtal, Tröpolach, Weißbriach, Würmlach.

Im Bezirke Klagenfurt: Himmelberg, Hörtendorf, Maria Saal, Moesburg, Ossiach, Otmanach, St. Martin am Techelsberg, Steindorf.

Im Bezirke St. Veit: Althofen, Brückl, Oberstein, Friesach, Guttaring, Hüttenberg, Völling, Micheldorf, St. Georgen am Längsee, Wieting.

Im Bezirke Spittal: Dellach im Drautal, Döllach, Flattach, Gmünd, Greifenburg, Heiligenblut, Malta, Möllbrücke, Molzbichl, Oberdrauburg, Obermillstatt, Obervellach, Nadenstein, Rainersdorf, Sachsenburg, Stall, Steinfeld, Winklern.

Im Bezirke Villach: Emmersdorf, Feistritz an der Gail, Ferndorf, Finkenstein, Friesach, Hohenthurn, Kellerberg, Maria Gail, Mooswald, Paternion, Treffen, Weissenstein.

Im Bezirke Wolfsberg: Citweg, Ettendorf, Gösel, Gräbern-Prebl, Kamp, Klening, Kreitenegg, Reichenfels, St. Andra, St. Leonhard, St. Paul im Lavanttal, St. Peter im Lavanttal, St. Stefan im Lavanttal, Schießling, Theissing, Thurn, Waldenstein, Wolfsberg; ferner die Ortschaft Zellach der Ortsgemeinde Wölsch.

2.

Abstimmungsgebiet „Zone A“.

Im Bezirke Klagenfurt: Maria Wörth, Schießling am See, Weizelsdorf, Windisch-Steinberg, Zell.

Im Bezirke Villach: Augsdorf, Hojegg.

Im Bezirke Völkermarkt: Diez, Eberndorf, Eisentappel, Feistritz, Leifling, Moos, St. Peter am Wallersberg, Schwabegg, Vellach.

Im Bezirke Wolfsberg: Kienberg, Lavamünd.

In die Bezugsklasse IIa:

1.

Im Bezirke Hermagor: Egg, Görttschach, Guggenberg, Mischig, St. Stefan im Gailtal, Vorderberg, Waidegg.

Im Bezirke Klagenfurt: Albeck, Glanegg, Glanhofen, Gnesau, Maria Teicht, Ponfeld, Reichenau, St. Thomas, St. Urban, Steuerberg, Tigring, Waiern.

Im Bezirke Spittal: Baldramsdorf, Berg, Bruggen, Eisentratten, Klaisberg, Trichen, Kleblach, Kleinkirchheim, Kolbnitz, Kremsbrücke, Lendorf, Lieserhofen, Lind im Drautal, Mörtschach, Mühlendorf, Penk, Pujarnitz, Rennweg, Tschendorf am Weißensee, Trebesing, Zwickenberg.

Im Bezirke St. Veit: Deutsch-Griffen, Glödnitz, Gurk, Grades, Hardegg, Hörzendorf, Klein St. Paul, Kraig, Krafa, Meisfelding, Matnitz, Obermühlbach, Pisweg, Pulst, Rabing, St. Donat, St. Salvator, Schaumboden, Sörg, Straßburg, Weitensfeld, Zeltschach.

Im Bezirke Villach: Afritz, Arriach, Einöde, Feld, Köstenberg, Lind ob Weiden, Stockenboi, Wernberg.

Im Bezirke Wolfsberg: Forst, Lindhof, St. Georgen im Lavanttal, St. Marcin, St. Margarethen im Lavanttal, Schönweg.

2.

Abstimmungsgebiet „Zone A“:

Im Bezirke Klagenfurt: Grafenstein, Neutschach, Röttmannsdorf, Ludmannsdorf, Maria Rain, Wieger, Poggersdorf, Radtsberg, St. Margarethen i. N.

Im Bezirke Villach: Lednigen.

Im Bezirke Völkermarkt: Gallizien, Globasnitz, Griffen, Haimburg, Pustritz, Ruckerdorf, Ruden, St. Ranzian, Sittersdorf, Lainach, Waijenberg.

Tirol.

In die Bezugsklasse Ia.

Im Bezirke Inntal: Innsbruck Viztal,
Sölden.

Im Bezirke Zunsbrunn: Absam, Amras,
Fulpmes, Gries a. B., Gschnitz, Hall, Hötting,
Igls, Leutasch, Mühlau, Oberberg, Scharnitz,
Schmirn, Seefeld, Steinach, Trins, Vals.

Im Bezirke Ritzbühel: Fieberbrunn, Ritz-
bühel Land, Ritzbühel Stadt.

Im Bezirke Ruffstein: Ruffstein, Wörgl.

Im Bezirke Landeck: Galtür, Nöchl,
Raunertal, Landeck, Nauders, Zams.

Im Bezirke Sion: Amlach, Arnbach, Sion,
Patriasdorf, St. Jakob in Defreggen, St. Veit
in Defreggen, Sillian.

Im Bezirke Neutte: Biberwier, Breiten-
wang, Ehrwald, Gröden, Jungholz, Lechschau,
Lermoos, Mafau, Pflach, Pinzwang, Neutte, Schatt-
wald, Tannheim, Tils, Zöblen.

Im Bezirke Schwaz: Gerlos, Jenbach,
Mayerhofen, Schwaz, Tux-Lanersbach; ferner der
Ortschaftsteil Hinterriß der Ortsgemeinde Bomp;
die Ortschaften Pertisau und Hinterriß der Orts-
gemeinde Eben.

*Meran
Inntal
Teller
Kirchbünde*

In die Bezugsklasse II:

Im Bezirke Inntal: Arzl, Gramais, Haiming,
Inntal, Inntalberg, Jerzens, Karres, Karrösten, Län-
genfeld, Mieming, Mils, Raffereith, Obsteig, Deß,
Pfafflar, Riez, Roppen, Sautens, Silz, Stams,
Tarrenz, Umhausen, Wens, Wildermieming.

Im Bezirke Zunsbrunn: Aldrans, Ampaß,
Arzl, Ellbögen, Flauring, Fritzens, Gries in Sellrain,
Hötting, Inzing, Kematen, Kreith, Lans, Matri,
Nieders, Mils bei Hall, Mutters, Natters, Nabis,
Neustift, Oberhofen, Oberperfuß, Patsch, Petttau,
Pfaffenhofen, Pions, Polling, Reith, Rinn, Rum,
St. Sigmund in Sellrain, Schönberg (Unterberg),
Sellrain, Sistrans, Telfes, Telfs, Thaur, Tulfes,
Volders, Vögelsberg, Völs, Wattenberg, Wattens,
Zirl.

Im Bezirke Ritzbühel: Aurach, Brigen i. T.,
Hochfilzen, Hopfgarten-Land, Hopfgarten-Markt,
Itter, Jochberg, Kirchberg, Kirchdorf-Grpfindorf,
Köfen, St. Jakob im Hause, St. Johann, St. Ul-
rich am Pillersee, Schwendt, Waidring, Westendorf.

Im Bezirke Ruffstein: Alpbach, Brandenberg,
Brixlegg, Ebbs, Erl, Häring, Kirchbühl, Kramsach,
Kundl, Langkampfen, Niederndorf, Niederndorfer-
berg, Radfeld, Rattenberg, Reith, Rettenschöb,
Thiersee, Walchsee, Wildschönau.

mühlbachl

Im Bezirke Landeck: Fendels, Fiß, Fliß, Firsch, Grins, Kaisers, Kappl, Rauns, Raunserberg, Ladis, Masserein, Pettneu, Prunds, Plans, Prug, Ried, Schönwies, See, Serians, Spiß, Stanz, Strengen, Töfens.

Im Bezirke Lienz: Abfallersbach, Ainet, Anras, Altns, Aßling, Außervillgraten, Bannberg, Bölsch, Gaimberg, Glanz, Gwabl, Hopfgarten in Defreggen, Innervillgraten, Fjelsberg-Stronach, Kals, Kartitsch, Lavant, Leisach, Lengberg, Nifolsdorf, Nörschach, Oberdrum, Oberlien, Obernußdorf, Oberilliach, Panzendorf, Pruggraten, St. Johann im Walde, Schlaiten, Straßen, Tessenberg, Thurn, Tristach, Unternußdorf, Untertilliach, Virgen, Windisch Matrei Markt; ferner die Ortschaft Huben der Ortsgemeinde Windisch Matrei Land.

Im Bezirke Reutte: Bach, Berwang, Bichlbach, Ebenbichl, Elbigenalp, Emen, Forchach, Häfelgehr, Heiterwang, Hinterhornbach, Holzgau, Höfen, Kesselwängle, Stanzach, Steg, Vorderhornbach, Wängle, Weißenbach.

Im Bezirke Schwaz: Achental, Brandberg, Buch, Eben, Finkenber, Fügen, Fügenberg, Gerlosberg, Hart, Heitzenberg, Kaltenbach, Pöll, Ramsberg, Ried i. Z., Schlitters, Schwendberg, Stanz, Straß, Stumm, Stummerberg, Uderns, Vomp, Wiesing, Zell am Ziller, Zellberg.

In die Bezugsklasse IIa:

Im Bezirke Innsbruck: Arams, Baumkirchen, Birgitz, Gnadewald, Göyens, Grinzens, Kolsaß, Kolsaßberg, Ranggen, Terfens.

Im Bezirke Rißbüchel: Going, Reith bei Rißbüchel.

Im Bezirke Ruffstein: Angath, Breitenbach, Brugg, Ellmau, Mariastein, Münster, Scheffau, Schweich, Söll, Steinberg.

Im Bezirke Lienz: Hollbruck.

Im Bezirke Schwaz: Aichau, Distelberg, Gallzein, Weer, Weerberg.

Vorarlberg:

In die Bezugsklasse Ia:

Im Bezirke Bludenz: Bludenz, Schruns.
 Im Bezirke Bregenz: Bregenz, Hard.
 Im Bezirke Feldkirch: Allentstadt, Dornbirn,
 Feldkirch, Gaisan, Gögis, Höchst, Hohenems, Lusten-
 au, Rankweil.

In die Bezugsklasse II.

Im Bezirke Bludenz: Bludeich, Brand,
 Bürs, Dalaas, Gaschuren, Innerbras, Klösterle, Lech,
 Lorüns, Ludesch, Menzing, Nüziders, St. Anton im
 Montafon, St. Gallenkirch, Stallehr, Thüringen,
 Tschagguns, Vandans.

Im Bezirke Bregenz: Alberschwende, Andels-
 buch, Au, Doren, Egg, Hittisau, Hohenweiler, Hör-
 bran, Kennelbach, Krumbach, Langen bei Bregenz,
 Lauterach, Lingenau, Lochau, Mellau, Mittelberg,
 Möggers, Niefensberg, Schoppernau, Schröcken,
 Schwarzach, Schwarzenberg, Sibratsgäll, Sulzberg,
 Warth-Hochkrumbach, Wolurt.

Im Bezirke Feldkirch: Altach, Kraustanz,
 Fuffach, Klaus, Koblach, Laterns, Mäder, Meiningen,
 Röhls, Sattels, Schlins, Sulz, Tüts, Tosters,
 Weiler.

In die Bezugsklasse IIa.

Im Bezirke Bludenz: Bartolomäberg, Blons,
 Bürserberg, Fontanella, Raggal, St. Gerold, Silber-
 tal, Sonntag, Thüringerberg.

Im Bezirke Bregenz: Bildstein, Bizau,
 Bolgenach, Buch, Damüls, Klub, Oberlangenegg,
 Reuthe, Schnepfau, Unterlangenegg.

Im Bezirke Feldkirch: Düns, Dünserberg,
 Ebnit, Fraxern, Göfis, Rons, Schnifis, Überaxen,
 Viktorsberg, Zwischenwasser.

(2) In soweit auf Grund dieser Verordnung Dienst-
 orte in eine höhere Ortsklasse eingereicht werden,
 sind die hienach gebührenden höheren Ortszuschläge,
 Teuerungs- und gleitenden Zulagen sowie sonstige
 nach Ortsklassen abgestufte Bezüge dem Bezugs-
 berechtigten gegen Einstellung der bisherigen, nach
 dem Ortsklassensystem abgestuften Bezüge flüssig-
 zumachen.

(3) Der Bemessung der fortlaufenden Ruhe-
 genüsse der unter die Gesetze vom 18. Dezember
 1919, St. G. Bl. Nr. 570, 571 und 572, fal-
 lenden, nach dem 29. Februar 1920 in den Ruhe-
 stand versetzten Bundesangestellten, die zur Zeit der
 Versetzung in den Ruhestand in einer der vor-
 genannten Städte, Ortsgemeinden oder Ortschaften

(Ortsteile) ihren Wohnsitz hatten (Artikel IV des Gesetzes vom 22. März 1920, St. G. Bl. Nr. 134), ist der entfallende höhere Ortszuschlag zugrunde zu legen (§ 12 des Gesetzes vom 18. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 570).

(4) In gleicher Weise sind mit Wirksamkeit vom 1. März 1920 die Ruhegenüsse der unter die Gesetze vom 18. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 570, 571 und 572, fallenden, in der Zeit vom 1. Jänner bis 29. Februar 1920 in den Ruhestand versetzten, in einer der vorstehend genannten Städte, Ortsgemeinden oder Ortschaften (Ortsteile) zur Zeit der Versetzung in den Ruhestand wohnhaften Bundesangestellten zu bemessen (§ 1 des Gesetzes vom 1. Oktober 1920, St. G. Bl. Nr. 464, und die hierzu erlassene Verordnung vom 30. November 1920, B. G. Bl. Nr. 28).

(5) Auf die Bemessung der Versorgungsgegenstände der Hinterbliebenen der Bundesangestellten, die nach dem 29. Februar 1920 oder in der Zeit vom 1. Jänner 1920 bis 29. Februar 1920 in der Aktivität gestorben oder in den Ruhestand versetzt worden sind, haben die Bestimmungen des Absatzes 3 und 4 sinngemäß Anwendung zu finden.

(6) Die Pensionsbeiträge sind, unter Berücksichtigung der erhöhten Ortszuschläge zu bemessen (§ 12, Absatz 2, des Gesetzes vom 18. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 570).

(7) Die gemäß § 12 des Gesetzes vom 18. März 1920, St. G. Bl. Nr. 132, für die im § 10 dieses Gesetzes genannten Pensionisten (Witwen und Waisen) entfallenden gleitenden Zulagen gebühren für die Zeit vom 1. März bis 30. September 1920 in dem der Höherreihung des Wohnortes entsprechenden Ausmaße.

(8) Die den Pensionisten und Witwen nach den diesbezüglich ergangenen Vorschriften ab 1. Oktober 1920 zukommenden Steuerzuschläge sind entsprechend der Neueinreihung der Wohnorte zu bemessen.

(9) Die Kollisionsanweisung vom 10. Juli 1920, St. G. Bl. Nr. 292, tritt mit dem Tage des Beginnes ihrer Wirksamkeit außer Kraft.

(PhA. L(1.))

4. H. d. Grenz folgt mit, Lupa Grenz
- 2 -
22. 11. 20 15 17.

(Pkt. 4.)

V o r t r a g

für den Ministerrat.

Gegenstand: Unmittelbare Verhandlungen mit der tschechoslowakischen Regierung über die neue Staatsgrenze.

Begründung: Oesterreich ~~hat~~ mit der tschechoslowakischen Regierung im März v. J., also noch vor dem Zusammentritt des internationalen Grenzregelungsausschusses, unmittelbare Verhandlungen über die Festsetzung der neuen Staatsgrenze eingeleitet. ^{haben} Diese Verhandlungen haben damals zu keinem Ergebnis geführt, weil die Vertreter des Nachbarstaates einerseits ihre eigenen Pläne nicht enthüllen wollten, andererseits an uns neue Gebietsforderungen südwestlich von Lundenburg gestellt ^{haben}, die es unmöglich erscheinen liessen, um diesen Preis auf der Belassung der Stadt Felsberg bei Oesterreich zu bestehen.

Inzwischen ~~hat~~ die Tschechoslowakei durch Entscheidung des internationalen Grenzregelungsausschusses im Gmünder Gebiet fast die ganze Gemeinde Böhmzeil, einen grossen Teil der Gemeinde Wielands und einschliesslich des Staats- und Landesbahnhofes das Hinterland bis zur ehemaligen böhmischen Landesgrenze erhalten. ^{Zur Hilfe der Zoll fahr} Allmählich ist der Delegierte des Nachbarstaates auch ^{im} zum Entschlusse gelangt, die noch ^{im} übrigen Wünsche seiner Regierung ^{anzudeuten} ^{haben}. Es sind dies im wesentlichen folgende :

./.



- 1.) Ueberlassung der Wasserkraftausnützung an der Thaya im Gebiete von Hardegg;
- 2.) die Ueberlassung des österreichischen Teils der Gemeinde Garschöntal (westlich von Feldsberg) an die Tschechoslowakei;
- 3.) die Ueberlassung der Quellen im Föhrenwalde von Bernhardstal für Zwecke der Wasserversorgung der Stadt Lundenburg;
- 4.) die Ueberlassung eines Gebietsstreifens am rechten Ufer der untersten March in einer Breite von 500 m und in einer Länge von 3 km von der Mündung in die Donau stromaufwärts.

~~Sobald wir in Kenntnis dieser Absichten gelangt sind, haben wir Anlass genommen, speziell in Bezug auf die Forderungen ad 1, 3 und 4 durch unseren Geschäftsträger in Prag unmittelbare Vorstellungen bei der tschechoslowakischen Regierung erheben zu lassen. Dieser Schritt ist von beiden Seiten dem Präsidenten des Grenzregulierungsausschusses, Oberstleutnant Uffler, zur Kenntnis gelangt und hat, zunächst die Wirkung gehabt, dass der Grenzregulierungsausschuss beide Teile mit allfälligen Verhandlungen bis zum 15. Februar befristet hat. Im angegebenen Zeitpunkt müsse nach den Absichten des Grenzregulierungsausschusses volle Klarheit darüber herrschen, ob die Verhandlungen ein Ergebnis haben oder nicht.~~

Die tschechoslowakische Regierung hat nunmehr in unmittelbarer Folge dieses Schrittes Oesterreich zur Wiederaufnahme unmittelbarer Verhandlungen eingeladen. Die Einladung ist am 6. Jänner telephonisch von Prag aus für den 10. Jänner d.J. als Termin des Erscheinens in Prag übermittelt worden, worauf im kürzesten Wege geantwortet wurde, dass die österreichische Regierung die Einladung annehme, aber aus technischen Gründen nicht in der Lage sei, vor dem 17. Jänner ihren Vertreter nach

./.

~~Prag zu entsenden.~~ Seitens der Tschechoslowakei wird ~~voraus-~~
sichtlich ~~mindestens~~ ^{hoffentlich} Sektionschef Roubik als alleiniger Vertreter seines
Staates fungieren. Es empfiehlt sich deshalb, auch österrei-
chischerseits nur einen Vertreter namhaft zu machen, diesem al-
lerdings eine Reihe von Experten beizugeben. Als Vertreter Oester-
reichs ~~wird~~ ^{folgende Person ist} der Sektionschef im Bundesministerium für Inneres,
Dr. Robert Davy, vorgeschlagen, der den Vorsitz ~~in der~~
Zentralgrenzkommission ^{führt}. Als Experten wären ihm beizugeben
ein Vertreter des Bundeskanzleramtes und Vertreter der Bundes-
ministerien für Aeusseres, für Inneres, für Heerwesen, für
Finanzen, für Land- und Forstwirtschaft ^{sowie} für Handel und Ge-
werbe, Industrie und Bauten; endlich der Vorstand des Länder-
zentralbüros in Wien und der österreichische Delegierte im
österr.-tschechoslowakischen Grenzregelungsausschuss.

Zu erwähnen ^{ist} ~~ist~~ nur noch, dass der ~~bestandene~~ ^{bestehende} Kabinetts-
rat in der Sitzung am ^{20.} 30. Oktober 1920 bereits einen Beschluss
gefasst hat, der zur Führung von Verhandlungen mit der tsche-
choslowakischen Regierung speziell darüber ermächtigte, dass
ein Uebereinkommen über die möglichst einfache Behandlung der
alten Verwaltungsgrenze vorbereitet werden dürfe. Da es zu die-
sen Verhandlungen infolge Ausbleibens einer Antwort von Prag
bisher nicht kommen konnte, sollen sie jetzt in den Kreis
der bevorstehenden Besprechungen einbezogen werden.

Beschluss-
entwurf:

~~Der Ministerrat wolle beschliessen:~~
~~Der Ministerrat~~ ^{Der Ministerrat} ~~stellt~~ ^{stellt} die Führung von Verhandlungen mit
der tschechoslowakischen Regierung über die neue Staatsgrenze
~~und die~~ ^{und} Betrauung des Sektionschefs im Bundesministerium für
Inneres, Dr. ~~Robert~~ Davy, mit der Vertretung Oesterreichs
bei diesen Verhandlungen. ^{Der Ministerrat ist für die im folgenden vorgeschlagenen}



Instruktion
~~Der Ministerrat nimmt die für den österreichischen Vertreter~~
~~entwerfene Instruktion sowie die~~ ^{Zeit} ~~beabsichtigte~~ ~~Entsendung~~
von Experten in seiner Begleitung ~~zur Kenntnis.~~ *In Zustimmung*

mitteilan.

ad 411) 1020 - 11 13

Vortrag für den Ministerrat.



Gegenstands- Uebereinkommen mit der tschechoslowakischen Regierung, betreffend
bezeichnung: die Führung der österr.-tschechoslowakischen Grenze und verschie-
dene damit zusammenhängende Fragen.

Begründung: Der bevollmächtigte österreichische Vertreter hat am 10.
März 1921 im Rahmen der ihm mit Beschluss des Ministerrats vom
12. Jänner 1921 erteilten Instruktion das in Abschrift beiliegen-
de Uebereinkommen mit der tschechoslowakischen Regierung in Prag
unterzeichnet. Die nähere Begründung für die gestellten Anträge
ist aus seiner ebenfalls in Abschrift beiliegenden Meldung zu
ersehen.

Beschluss- Der Ministerrat wolle beschliessen :
antrag :

- 1.) Das Uebereinkommen vom 10. März 1921, betreffend die
Führung der österr.-tschechoslowakischen Grenze und verschiedene
damit zusammenhängende Fragen wird von der Bundesregierung ge-
nehmigt.
- 2.) Das Bundesministerium für Aeusseres wird beauftragt,
vor dem 31. März 1921 zu Händen des tschechoslowakischen Gesandten
in Wien die bindende Erklärung abzugeben, dass die österreichi-
sche Bundesregierung bereit sei, sowohl die Anlage zur Ausnützung
der Wasserkräfte des Thayafusses in der Strecke vom Beginn der
gemeinsamen Staatsgrenze bei Zaisa (Čížov) bis zum Ende dieser
Grenze bei Baumöl (Podmol) als auch die Wasserleitungsanlage
der Stadtgemeinde Lundenburg (Břeclava) im Föhrenwäldchen der

österreichischen Gemeinde Bernhardtal auf Grund der kaiserlichen Verordnung vom 16. Oktober 1914, R.G.Bl. Nr. 284 unwiderruflich und unbefristet zu konzessionieren.

Zugleich ist auf demselben Wege, unvorgreiflich der Genehmigung des abgeschlossenen Uebereinkommens durch den Nationalrat, der tschechoslowakischen Regierung bekanntzugeben, dass für den Fall, als die kaiserliche Verordnung vom 16. Oktober 1914, R.G.Bl. Nr. 284 vor Einbringung oder Erledigung der Konzessionsansuchen gesetzlich aufgehoben oder geändert werden sollte, die österreichische Bundesregierung im Wege der Gesetzgebung Vorsorge treffen wird, dass die Konzession für den Ausbau und die Benützung der beiden Anlagen nach den gleichen Grundsätzen, wie sie in der erwähnten kaiserlichen Verordnung enthalten sind, zu erteilen sei.

3.) Das Bundeskanzleramt wird beauftragt, mit aller Beschleunigung die Genehmigung des Uebereinkommens durch den Nationalrat zu erwirken und bei diesem Anlasse in der Begründung der Vorlage ausdrücklich den Inhalt des ganzen Beschlussantrags 2 anzuführen.

4.) Das Bundesministerium für Aeusseres wird beauftragt, durch die fürstlich Liechtenstein'sche Gesandtschaft im Sinn der bereits im kurzen Wege gepflogenen Vorbesprechungen entsprechende abschliessende Verhandlungen einzuleiten, damit seitens des Fürsten Liechtenstein als Haupteigentümers des March-Thaya-Dreiecks auf Grund des mit der tschechoslowakischen Republik getroffenen Uebereinkommens der immerwährende Fortbestand einer Liechtenstein'schen Forstverwaltungsstelle auf österreichischem Gebiet und die Abgabe einer jährlichen Holzmenge aus dem March-Thaya-Dreieck an die österreichischen Interessenten womöglich in dem von der tschechoslowakischen Republik zugestandenen Höchstausmass verbindlich zugesichert werde.

./.

M e i l d u n g

des österreichischen bevollmächtigten Vertreters, Sektionschef Dr. Robert Davy, über die am 10. März 1921 vorgenommene Unterzeichnung eines Uebereinkommens mit der tschechoslowakischen Republik, betreffend die Führung der österr.-tschechoslowakischen Grenze und verschiedene damit zusammenhängende Fragen.

Im Rahmen der Instruktion, die der Ministerrat mit Beschluss vom 12. Jänner 1921 erteilt hat, hat der österreichische bevollmächtigte Vertreter nach 11 tägiger Verhandlung (abwechselnd in Prag, Wien und Prag) am 10. März 1921 das in Abschrift anverwahrte Uebereinkommen unterzeichnet.

Das Ergebnis des Uebereinkommens stellt sich folgendermaßen dar :

I. Errungenschaften für Oesterreich.

- 1.) Erreichung eines territorialen Gewinnes von mehr als $1 \frac{1}{4} \text{ km}^2$ im Feldsberger Gebiet und insbesondere territoriale Sicherstellung der für uns wertvollen Egelwiesen östlich von Feldsberg (Abschnitt II des Uebereinkommens). Dieser territoriale Gewinn unsererseits wurde uns in einer Form zugestanden, die jeden territorialen Gewinn für die Tschechoslowakei vermeidbar macht.
- 2.) Sicherstellung aller wirtschaftlichen Nutzungen (Heu, Holz u.s.w) des March-Thaya-Dreiecks für Oesterreich auf immerwährende Zeiten (Abschnitt VI); insbesondere Zugestehung eines jährlichen Bezuges von 9000 Festmetern Brennholz und 6000 Festmetern Bau-



000036

18

und Wutzholz aus den Beständen der fürstlich Liechtenstein'schen Forstverwaltung. Der Verkehr zwischen Oesterreich und dem March-Thaya-Dreieck darf künftig durch lokale Ein- oder Ausfuhrverbote, Abgaben- und Ablieferungsverpflichtungen für öffentliche Zwecke nicht gehemmt werden. Insbesondere die erwirkte Zollfreiheit bedeutet für die tschechoslowakische Republik einen jährlichen Entfall von mehr als 5 Mill. tschechoslowakischen Kronen an Ausfuhrzöllen.

- 3.) Provisorische Regelung des sogenannten kleinen Grenzverkehrs längs der ganzen österr.-tschechoslowakischen Grenze (Abschnitte III und IV) und zwar sowohl des Waren- und Vieh- als auch des Personenverkehrs im allgemeinen und auf Eisenbahndurchzugsstrecken. Diese letzte Begünstigung ist von besonderem Wert für die Bewohner einer Reihe österreichischer Gemeinden westlich von Feldsberg bei Benützung der Strecke Nikolsburg - Feldsberg - Lundenburg - Wien einerseits und für die tschechoslowakische Bevölkerung beim Verkehr auf der Strecke Litschau - Gmünd Landesbahnhof - Prag andererseits.
- 4.) Besonders im Interesse Oesterreichs gelegen, erscheint die Vereinbarung, dass beide Staaten darauf verzichten, an der alten Verwaltungsgrenze einseitige Revisionsbegehren zu stellen (Abschnitt X), über welche Begehren nach dem Staatsvertrag von St.Germain der internationale Grenzregelungsausschuss mit einfacher Stimmenmehrheit entscheiden darf. In der nunmehr vereinbarten Ausschaltung aller einseitigen Revisionsbegehren liegt eine nicht hoch genug einzuschätzende Beruhigung für unsere Bevölkerung, die namentlich in den letzten Monaten wiederholt durch Nachrichten der lokalen Blätter über angeblich beabsichtigte weitere Aenderungen der Friedensvertragsgrenzen aufgeschreckt wurde.

II. Zugeständnisse an die tschechoslowakische Republik.

- 1.) Unwiderrufliche und zeitlich unbeschränkte Konzessionserteilung für die Anlage und Benützung der Oesterreich zustehenden Hälfte der Wasserkraft der Thaya in der Grenzstrecke Zaisa (Čišov) bis Baumöl (Poamol) (Abschnitt I). Dieses Zugeständnis bietet gleichzeitig für Oesterreich in Bezug auf nahezu 3000 ha wertvoller Grundstücke in der Gegend von Laa a.d.Thaya durch Ausbau der auf innertschechischem Gebiet liegenden Talsperre bei Frain den Vorteil einer kostenlosen Meliorierung, insbesondere Schutz gegen Hochwasser, weiters die Zusicherung einer Stromabgabe bis zum Ausmass jährlicher 6 Mill.K.W.Stunden zu einem angemessenen Preis (Selbstkosten zuzüglich eines mässigen Gewinnes), endlich eine Erhöhung des Niederwassers, wodurch den unterliegenden Wasserkraftwerken insbesondere der für uns lebenswichtigen Mühle in Rabensburg eine erhebliche Erhöhung ihrer Leistungsfähigkeit ermöglicht wird.

Bei den jüngsten Verhandlungen in Prag wurde seitens des persönlich erschienenen Landeshauptmanns von Mähren, Dr. P l u h á ř , mit grösstem Nachdruck darauf bestanden, dass von dem für die Anlage nötigen Grund jener Teil, der bisher zum österreichischen Staatsgebiet gehörte, in die volle territoriale Hoheit der Tschechoslowakei übertragen werden möge. Insbesondere wurde hiefür geltend gemacht, dass nur auf diesem Wege alle nötigen Sicherheiten geschaffen werden können, um ausländisches (amerikanisches) und tschechoslowakisches Kapital für das Unternehmen zu interessieren. Gleichzeitig wurde die naheliegende Möglichkeit in Aussicht gestellt, dass für den Fall der Ablehnung dieses Verlangens die Tschechoslo-



wakei auf die Ausführung der Thayawerke ganz verzichten und an die Ausführung von Wasserkraftwerken an der Iglawa schreiten würde. Derbevollmächtigte österreichische Vertreter hat im Einvernehmen mit dem ihm beigegebenen technischen Sachverständigen, Sektionschef Ing. S c h n e i l l e r, die Lösung durchgesetzt, dass Oesterreich seine Hand dazu bieten wolle, um die Ausführung der Thayawerke, die ganz zweifellos auch für Oesterreich grosse Vorteile bietet, ohne Abtretung österreichischen Staatsgebietes möglich zu machen. Diese Lösung besteht in der Vereinbarung einer Alternative. Oesterreich soll nämlich die Möglichkeit haben, das Unternehmen als begünstigten Bau auf Grund der kaiserlichen Verordnung vom 16. Oktober 1914, R.G.Bl.Nr. 284 zu konzessionieren. Für den Fall, als die österreichische Bundesregierung vor dem vereinbarten Termin des 31. März 1921 erklärt, dass sie zu einer unwiderruflichen und unbefristeten Konzessionierung auf der angedeuteten rechtlichen Grundlage bereit sei, entfällt jede Notwendigkeit einer Gebietsabtretung und wäre der bei der anderen Lösung nicht erzielbare Vorteil einer sachlichen Einflussnahme auf die Art der Verwirklichung des Unternehmens (namentlich auf dessen Bewirtschaftungspläne) gewahrt.

- 2.) Die unwiderrufliche und zeitlich unbeschränkte Erteilung einer Konzession für eine Trink- und Nutzwasserleitung der Stadt Lundenburg (Břeclava) aus Tiefbrunnen im Föhrenwäldchen nordwestlich von Bernhardstal (Abschnitt V). Diese Wasserleitung, die bereits im Jahre 1914 konzessioniert wurde, für die jedoch wegen Ueberschreitung der Baufrist ein neues Projekt zur Genehmigung unterbreitet werden muss, bietet für Oesterreich keinerlei Nachteile; sie war jedoch eine vom bevollmächtigten Vertreter der tschechoslowakischen Regierung nachdrücklichst vertretene Forderung, durch deren Stattgebung allein die grossen

./.

Vorteile des wirtschaftlichen Abkommens für das March-Thaya-Dreieck erreicht werden konnten.

Aus diesem Grunde ist auch im Schlussprotokoll unter Punkt 3 ein Junktim zwischen beiden Vereinbarungen geschaffen worden.

III. Im gleichmässigen Interesse beider Teile gelegene Punkte des Uebereinkommens.

- 1.) Vereinbarung des Inhalts, dass in den Grenzstrecken der Thaya und der March, die durch den Staatsvertrag als international erklärt sind, die Grenze im Sinne des Art. 30 des Staatsvertrages von St. Germain den allfälligen Aenderungen des Wasserlaufes zu folgen, also eine labile zu sein habe (Abschnitt VII). Im Zuge der Verhandlungen über diesen Punkt haben die tschechoslowakischen Vertreter eine Fassung durchzusetzen getrachtet, die ihnen ermöglichen würde, am unteren Lauf der March, ohne sonstige Zugeständnisse an Oesterreich, im Falle eines Machtspruchs der Donaukommission nach Art. 306 gleichzeitig automatisch zu einer nassen Grenze zu gelangen. Es ist jedoch dem bevollmächtigten Vertreter Oesterreichs gelungen, schliesslich eine Fassung durchzusetzen, die diese Konsequenz ausschliesst, denn die vereinbarte nasse Grenze soll keinesfalls für jene Fälle gelten, in denen uns die Verlegung der March durch einen Machtspruch von dritter Seite aufgezwungen wird.
- 2.) Alle Fragen, auf die sich der im Nationalrat eingebrachte Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes über die Regelung der auf Grund des Staatsvertrages von St. Germain sich ergebenden Grenzfragen im Verhältnis zum Ausland (sogenannte questions d'ordre juridique) (212 der Beilagen des Nationalrats) bezieht.



sollen von beiden Teilen zwecks technischer Vereinfachung auf möglichst einfachem Wege auf Grund einer gesetzlichen Ermächtigung der Regierungen durch diese gelöst werden. Ueberdies wurde vereinbart, Verhandlungen darüber unmittelbar untereinander mit möglicher Ausschaltung des internationalen Grenzregelungsausschusses zu führen (Abschnitt VIII).

- 3.) Ueber die Bestreitung und Aufteilung der Ausgaben des österr.-tschechoslowakischen Grenzregelungsausschusses wurde eine Regelung in voller Uebereinstimmung mit den Wünschen des Bundesministeriums für Finanzen erzielt (Abschnitt IX).

IV . Wirksamkeitsbeginn .

Was den Beginn der Wirksamkeit des Uebereinkommens betrifft, so kann das Uebereinkommen in seiner Gesamtheit nach Massgabe des Art. 18 des Staatsvertrages von St.Germain erst mit der erfolgten Registrierung beim Sekretariat des Völkerbundes rechtswirksam werden. In diesem Sinne heisst es am Schlusse des Uebereinkommens : „ Das Uebereinkommen tritt mit der Registrierung in Kraft.“

Abweichend von diesem Grundsatz wurde jedoch bestimmt, dass der Tag der Fertigung des Schlussprotokolls, das ist der 10.März 1921, bereits den Wirksamkeitsbeginn in allen jenen Fällen bedeuten soll, in denen es sich darum handelt, dass die beiderseitigen Delegierten im internationalen Grenzregelungsausschuss übereinstimmende Anträge stellen und dafür stimmen (Pkt. 6 des Schlussprotokolls). Ebenso soll durch Pkt.2 des Schlussprotokolls in Bezug auf die gesamte österr.-tschechoslowakische Grenze ermöglicht sein, dass beide Regierungen sofort jetzt die für den kleinen Grenzverkehr und die Benützung gewisser Bahnstrecken für den Personendurchzugsverkehr vereinbarten Erleichterungen durch interne Erlässe an die Unterbehörden

tatsächlich (zum Unterschied von dem erst mit der rechtlichen Wirksamkeit des Uebereinkommens eintretenden rechtlichen Anspruch beider Teile auf ein solches Vorgehen der anderen Seite) in Kraft setzen.

Hinsichtlich des March-Thaya-Dreiecks wurde, um auch dies noch zu erwähnen, dem österreichischen Bevollmächtigten in Prag zugesichert, dass alle Parteien, die noch im March-Thaya-Dreieck bezahltes Holz liegen haben und sich diesfalls an die zuständige Ausfuhrstelle in Prag wenden, ihre Gesuche sofort glatt erledigt erhalten.

W i e n, am 11. März 1921.

Dr. Robert Davy
Sektionschef



Originalungoperat
an BVA



Übernahme-Schein

betrifft das Verzeih der Triangulierung der
öster. Hypothekalligen Grundvertheilungsbücher,
welche von der öster. Delegation an d. B. P. A., prot. Gränge über-
geben wurde.

Post. Nr.	Bezeichnung des Operates	Mengen Einheit	Anzahl	Anmerkungen
1	Nuster III Topographien	Jefta	4	✓
2	" IV a Manuale für Horizontalz	Jefta	9	✓
3	" II Excenter - Reduktionen	Jefta	2	✓
4	" III Dreiecksberechnung	Jefta	1	✓
5	" IV Berechnung der Südwinkele	- " -	4	✓
6	" V Berechnung der Koordinaten	- " -	4	✓
7	" VI Ausgleichung	- " -	3	✓
8	" VII Koordinaten Verzeichnisse	- " -	1	✓
9	" VIII Messung der Zenithdistanzen	- " -	7	✓
10	Berechnung der Meridiankonvergenz	Logen	2	✓
11	Triangulierungsprotokolle	Blätter	8	✓
12	Notizbücher	Wirk	6	✓
13	Abschriften von tschechischen Winkelma- ^{malen}	Faktel	1	✓
14	Topographien alter Katasterpunkte	- " -	1	✓
15	Koordinatenverzeichnisse alt	- " -	1	✓
16	Zenithdistanzenberechnung	- " -	1	✓
17	Azimuthreduktionen	- " -	1	✓
18	Verchiedene Triangulierungs- ^{skizzen}	- " -	1	✓

Wien, am 30. April 1923

Cergul

000044



Schlussprotokoll.

Anlässlich der Unterzeichnung des vorliegenden Uebereinkommens haben die gefertigten Bevollmächtigten vereinbart:

1./ Beide Teile kommen dahin überein, dass unter den Worten „ nach Massgabe der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen ” im Abschnitte I., Artikel 2., Absatz 1. und im Abschnitte V die Bezugnahme auf die kaiserliche Verordnung vom 16. Oktober 1914 R.G.Bl.Nr. 284 ausgedrückt sein will, womit die Vornahme einer Kollaudierung von selbst ausgeschlossen erscheint.

2./ Beide Teile kommen dahin überein, dass die Bestimmungen des Abschnittes III., / Grenzverkehr zwischen dem Feldsberger Gebiet und dem österreichischen Hinterlande / mit der Unterfertigung des Schlussprotokolles durch interne Erlässe beider Regierungen an die Unterbehörden tatsächlich in Kraft zu setzen und in der gleichen Form auch als sinn-gemäss für die ganze übrige Grenzstrecke anwendbar zu erklären sind.

Das Vorstehende hat auch von den Bestimmungen des Abschnittes IV. zu gelten.

3./ Sektionsschef Ing. R o u b i k verlangt und Sektionschef Dr. D a v y erklärt sich damit einverstanden, dass das Abkommen über den Grenzverkehr zwischen dem March-Thaya-Dreieck und dem daran angrenzenden österreichischen



Gebiet:

a/ nicht in Kraft zu treten hätte, falls die österreichische Regierung nicht bis zum 31. März 1921 bindend erklären sollte, dass sie in formaler Hinsicht bereit ist, eine unwiderrufliche und zeitlich unbeschränkte Konzession zur Herstellung der Wasserleitungsanlage für die Stadtgemeinde Břeclava /: Lundenburg :/ im Föhrenwalde /: Gemeinde Bernhardstadt :/ zu erteilen und

b/ dass dieses Abkommen ausser Kraft zu treten hätte für den Fall, als die Konzession zur Herstellung dieser Wasserleitungsanlage innerhalb der in Artikel 1 des Abschnitts V bezeichneten Frist nicht erteilt würde.

4./ Die beiden Regierungen erklären sich bereit, zur Verwirklichung des Abschnittes VIII bei ihren gesetzgebenden Körperschaften die gesetzliche Regelung der Materie zu veranlassen.

5./ Zu Abschnitt IX a 1 erklärt der österreichische Bevollmächtigte und nimmt der tschechoslowakische Bevollmächtigte zur Kenntnis, dass der vom österreichischen Delegierten im internationalen Grenzregelungsausschuss gestellte Antrag, wonach die hier in Betracht kommenden Auslagen im Sinne der „Instruction“ /: Abschnitt II, Unterabschnitt F, Punkt 2, Absatz 3, Satz 2./ von den betreffenden nicht interessierten Regierungen vorschussweise bestritten werden mögen, seine

Rechtfertigung in den besonderen Verhältnissen findet.

6./ Insoweit sich aus den einzelnen Abschnitten des getroffenen Uebereinkommens die Notwendigkeit ergibt, zur Verwirklichung der beiderseits übernommenen Verpflichtungen im internationalen Grenzregelungsausschusse übereinstimmende Anträge zu stellen und dafür zu stimmen, werden die beiderseitigen Regierungen ihre Delegierten beauftragen, in diesem Sinne vorzugehen.

Diese Bestimmung wird mit der Fertigung des Schlussprotokolles wirksam.

Dieses Schlussprotokoll bildet einen integrierenden Bestandteil des Uebereinkommens und bedarf keiner besonderen Ratifikation.

Prag, am 10. März 1921.

Für die Republik

Oesterreich:

Dr. Robert Davy m.p.

Für die tschechoslowakische

Republik:

Ing. Václav Roubík m.p.



Ú m l u v a

mezi

REPUBLIKOU ČESKOSLOVENSKOU A REPUBLIKOU RAKOUSKOU

o vedení rakousko-československé hranice a některých
souvislých otázkách.

U e b e r e i n k o m m e n

zwischen

DER REPUBLIK OESTERREICH UND DER TSCHECHOSLOWAKISCHEN
REPUBLIK

betreffend die Führung der österreichisch-tschechoslo-
wakischen Grenze und verschiedene damit zusammenhängende
Fragen.



000049

000000

Die Regierungen der Republik Oesterreich und der tschechoslowakischen Republik, von dem Wunsche geleitet, durch Abschluss eines Uebereinkommens die endgiltige Festsetzung der österreichisch-tschechoslowakischen Staatsgrenze zu erleichtern und die Regelung verschiedener damit zusammenhängender Fragen zu beschleunigen, haben zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

die Regierung der Republik Oesterreich :

den Sektionschef im Bundesministerium für Inneres und Unterricht Dr. Robert D a v y,

und die Regierung der tschechoslowakischen Republik :

den Sektionschef im Ministerium für öffentliche Arbeiten, Ingenieur Václav R o u b í k ,

welche, nachdem sie gegenseitig ihre Vollmachten geprüft und richtig befunden haben, über nachstehende Bestimmungen übereingekommen sind :

I.

Ausnützung der Wasserkräfte des Thayafusses in der Strecke vom Beginn der gemeinsamen Staatsgrenze bei Čížov /: Zaisa :/ bis zum Ende dieser Grenze bei Podmol /: Baumöl :/.

Artikel 1.

/1/ Die österreichische Regierung stimmt zu, dass die ganze Wasserkraft des Thayafusses in der Grenzstrecke von Čížov /: Zaisa :/ bis Podmol /: Baumöl :/ durch ein von



der tschechoslowakischen Republik gefördertes Unternehmen einheitlich ausgebaut werde.

/2/ Dieser Ausbau erfolgt durch Bauwerke, die teilweise auf österreichisches, teilweise auf tschechoslowakisches Gebiet zu liegen kommen.

Artikel 2.

Die österreichische Regierung übernimmt die Verpflichtung, für die betreffenden Anlagen und Nebeneinrichtungen, insoweit sie auf österreichischem Grund und Boden errichtet werden, oder diesen Grund und Boden berühren, nach Massgabe der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen die rechtskräftige Konzession für den Ausbau und die Benützung der Anlage spätestens innerhalb einer halbjährigen Frist nach Vorlage des gehörig instruierten Gesuches zu erteilen, und zwar unter Einhaltung nachstehender Kautelen:

- a/ die Konzession wird zeitlich unbeschränkt und unwiderruflich erteilt,
- b/ das Unternehmen erhält von der österreichischen Regierung das Recht der Enteignung zuerkannt,
- c/ die österreichische Regierung wird die Materialien und Requisiten für die Herstellung, Erhaltung und den Betrieb der gesamten Anlagen sowie das Unternehmen selbst, insoweit die Anlagen auf ihr Gebiet zu liegen kommen, mit keinerlei Steuern oder sonstigen Abgaben belasten,
- d/ die Stau- und Wasserkraftanlagen sind derart auszubauen und zu betreiben, dass dabei den Anforderungen der öffentlichen Sicherheit voll Rechnung getragen werde.

Beim Betrieb dieser Anlagen in Verbindung mit der Talsperre bei Frain werden die landwirtschaftlichen Interessen im Thaya-gebiet unterhalb Znaim auf dem Gebiet beider Staaten entsprechend berücksichtigt werden, um eine tunlichste Meliorations-wirkung zu erzielen.

e/ den Organen des Unternehmens wird das freie Betreten des österreichischen Grund und Bodens zwecks Vornahme von Vorarbeiten, sowie Ausführung, Erhaltung und Bedienung der Anlagen von der österreichischen Regierung zugestanden und zwar bezüglich der Vorarbeiten sofort, sonst nach Genehmigung der getroffenen Vereinbarung durch die beiden Regierungen,

f/ dem Unternehmen wird seitens der tschechoslowakischen Republik die Verpflichtung auferlegt, den Besitzer des unteren Hardegger Wehres für die Nachteile aus Anlass des schädlichen Rückstaus der Podmoler /: Baumöler :/ Talsperre voll zu entschädigen,

g/ das Unternehmen haftet für Schäden infolge der von ihm verschuldeten Mängel bei der Errichtung oder Erhaltung der Anlage; zur Entscheidung wird ein Schiedsgericht berufen, in das beide Staaten je einen Schiedsrichter entsenden; die beiden Staaten bestimmen gemeinsam einen Dritten.

Artikel 3.

Bei wesentlichen Aenderungen der Anlage in der Grenzstrecke, die nach der Gesetzgebung des einen oder des anderen Staates der behördlichen Genehmigung bedürfen, haben die Behörden die gleichen Grundsätze wie bei der Erteilung der



Konzession zu beobachten.

Artikel 4.

Dem Unternehmen wird von tschechoslowakischen Regierung die Verpflichtung auferlegt, nach Erbauung und Inbetriebsetzung der gesamten Anlagen in der Strecke Freistein - Znaim auf Verlangen des Bundesministeriums für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten an niederösterreichische Interessenten loco Staatsgrenze nächst einem der Kraftwerke sechs Millionen Kilowattstunden jährlich zu einem angemessenen Preis /: Selbstkosten zuzüglich eines mässigen Gewinnes / zu liefern.

Artikel 5.

Falls die österreichische Regierung nicht bis zum 31. März 1921 bindend erklären sollte, dass in formaler Hinsicht ebenso wie für das tschechoslowakische Gebiet der Weg der Erteilung einer unwiderruflichen und zeitlich unbeschränkten Konzession gewählt werde, übernimmt sie die Verpflichtung den für die Herstellung der Anlagen zwecks Ausnützung der gesamten Wasserkraft in der Grenzstrecke notwendigen österreichischen Grund und Boden in die Staatshoheit der tschechoslowakischen Republik binnen spätestens zwei Monaten nach Abgabe der Erklärung der tschechoslowakischen Regierung, dass das Werk innerhalb angemessener Frist begonnen und vollendet werde, abzutreten. Wird binnen fünf Jahren nach Abgabe der Erklärung nicht mit dem Bau begonnen, so geht das abgetretene Gebiet wieder in die Staatshoheit der österreichischen Republik über.

Die zur Grundabtretung nötigen Unterlagen werden der österreichischen Regierung gleichzeitig mit der oben erwähnten Erklärung der tschechoslowakischen Regierung übermittelt .

Die für die Ausarbeitung des Grundeinlösungsoperates erforderlichen Katastralkarten werden seitens der österreichischen Regierung dem mährischen Landesauschusse über Anforderung mit der möglichsten Beschleunigung ausgefolgt werden.

Artikel 6.

Für den Fall dieser Gebietsabtretung haben die in den vorstehenden Artikeln 1. bis 4. angeführten Bedingungen sinngemäss Anwendung zu finden.

Artikel 7.

Die tschechoslowakische Regierung verpflichtet sich , unter keiner wie immer gearteten Begründung, militärische Kräfte auf das Südufer der Thaya /: in der in Betracht kommenden Grenzstrecke / zu verschieben und auf diesem Thaya- ufer irgend welche militärische Befestigungsarbeiten durchführen zu lassen.

Artikel 8.

Für den Fall, als die Bestimmungen des Artikels 5. in Kraft treten, werden beide Regierungen beim Grenzregulierungsausschusse das Begehren zwecks Richtigstellung der Grenze in dem besagten Thayaabschnitte mit dem Hinweise auf den Inhalt der ganzen Vereinbarung stellen.



II.

Führung des Grenzzuges bei Feldsberg. -

Die Reichsgrenze im Gebiete von Feldsberg wird wie folgt verlaufen /: von Westen nach Osten beschrieben, hierzu auch die orientierende Karte 1 : 25.000 :/ :

Sie beginnt an dem Punkte, 660 m südwestlich des Schnittpunktes der alten mährisch - niederösterreichischen Landesgrenze mit der Eisenbahn Nikolsburg-Feldsberg, wo die Gemeindegrenze zwischen Drasenhofen und Steinabrunn diese Landesgrenze trifft.

a/ Gemeinden Steinabrunn und Herrenbaugarten /: Oesterreich :/ und Garschönthal /: Tschechoslowakei :/.

Die Grenze folgt der oben genannten Gemeindegrenze bis zur Südecke der Parzelle 1242, geht weiter in gerader Linie zum Nordostrande der Parzelle 1281 /2, übersetzt die Strasse und geht in gerader Richtung gegen einen Punkt der Feldsberger Wasserleitung, der 170 m von der Südwestecke der Parzelle 1452 entfernt ist. Sie verläuft sodann, in einem Abstände von 15 m, längst dieser Wasserleitung, bis sie den auf dem Rücken der Kallerhaide beim Hochreservoir der Wasserleitung und beim Δ 279, Kallerhaide, westlich vorbeiführenden Fahrweg trifft. Die Grenze folgt sodann der Mittellinie dieses Fahrweges bis zu dessen Einmündung in die Strasse Garschönthal-Steinabrunn /: Parzelle 2609 :/. Sie verläuft weiter in der Mitte dieser Strasse bis zur Abzweigung des Weges Parzelle 2607, dann in der Mitte dieses

letzgenannten Weges nach Süden /: von Parzelle 1503, Gemein-
de Garschönthal, angefangen führt dieser Weg entlang der
Gemeindegränze Garschönthal-Steinabrunn und Garschönthal-
Herrenbaumgarten :/ bis zur Südspitze des Gemeindegebietes
von Garschönthal.

b/ Gemeinden Garschönthal und Feldsberg /: Tschechoslowakei
und Schratzenberg /: Oesterreich :/ .

Die Grenze folgt der Südostgrenze der Gemeinde Gar-
schönthal bis zum Anstosse der Parzellengrenze zwischen
5639 und 5640 /& Gemeinde Schratzenberg :/ an die Strasse
Parzelle 2540 /: Gemeinde Garschönthal &/, sodann dieser Par-
zellengrenze bis zur südöstlichen Ecke der Parzelle 5640. Sie
folgt weiter in östlicher Richtung desm Südrande der Parzel-
len 5654 bis 5660 /: Gemeinde Schratzenberg :/, dem Westrande
der Parzelle 5475, dem Südrande der Parzelle 5661 bis einschlie-
slich 5665, dem Westrande der Parzelle 5666 bis 5668, ferner
der Mitte des Weges Parzelle 7086 bis zum Anstosse des Nord-
randes der Parzelle 6078/1. Die Grenze zieht sodann längs
des Nordrandes der Parzelle 6078/1, 6077, 6076, 6075, 6069
und 6716, überquert nun die Strasse Schratzenberg-Feldsberg,
/: Parzelle 7092/2 :/, folgt dem Ostrande der Parzelle 6660,
dem Nordrande der Parzelle 6654, dem Ostrande der Parzelle
6654 und 6652, ferner dem Nordrande der Parzelle 6651, bis
zu dem Wege Parzelle 7009. Sie verläuft sodann in der Mitte
dieses Weges und dann weiter am Südrande der Waldparzelle
6674 bis zum Anstosse an die Gemeindegrenze Feldesberg -
Schrattenberg; sie folgt weiter der Südgrenze der Parzelle



1511 und der Westgrenze der Parzelle 1510 /: Gemeinde Feldsberg :/ und übersetzt noch zweimal die erwähnte Gemeindegrenze, wobei sie die Parzellen 842 und 843 /: Gemeinde Schrattenberg :/ dem tschechoslowakischen Staate, die Parzellen 1492 bis 1495/2 /: Gemeinde Feldsberg :/ dem österreichischen Staate zuschlägt. Sie folgt dann in östlicher und sodann in südlicher Richtung der Gemeindegrenze zwischen Feldsberg und Schrattenberg.

c/ Gemeinden Feldsberg /: Tschechoslowakei :/ und Katzelsdorf /: Oesterreich :/

Die Grenze folgt zunächst der Gemeindegrenze zwischen genannten Gemeinden bis zum Anstosse des Weges Parzelle 3185 /: Gemeinde Katzelsdorf :/, dann der Mitte dieses Weges, ferner der Mitte des Weges Parzelle 661,660, übersetzt in Verlängerung des letztgenannten Weges die Parzelle 1762, folgt dann in nördlicher Richtung der Mitte der Strasse Katzelsdorf-Feldsberg bis zum Anstosse der Verlängerung der nordöstlichen Grenze der Parzelle 1928, ferner dieser letztgenannten Linie bis an den Südrand der Parzelle 1927/1.

Die Grenze zieht nunmehr entlang des Südrandes des Gelschinkwaldes /: Parzelle 1927/1, einschliesslich 3128/1 und 1926 :/ bis zu dessen Südspitze und weiter am Südrande der Parzelle 1927/1 und 1924 bis zur Gemeindegrenze Katzelsdorf-Reinthal.
d/ Gemeinden Reinthal, Bernhardsthal /: Oesterreich:/ und Unter-Themenau /: Tschechoslowakei :/

Die Grenze folgt anfangs der Westgrenze der Gemeinde Reinthal in nördlicher Richtung, um alsbald in die Mitte

der Wegparzelle 2863 einzutreten, der sie bis zur Abzweigung der Wegparzelle 2864 folgt. Sie verläuft sodann in der Mitte der letzteren bis zu deren Einmündung in die Strasse Reinthal-Feldsberg /: Parzelle 2860 :/, weiter in der Mitte dieser Strasse, ferner am Südrande der Parzelle 1185, endlich in der Mitte der Strasse Reinthal -Lundenburg /: Parzelle 2854/1 :/ bis zur Gemeindegrenze Reinthal-Unter-Themenau.

Die Grenze verfolgt nunmehr die Südgrenze der Gemeinde Unter-Themenau über die Kote 187 in östlicher dann nordöstlicher Richtung, wobei sie die Eisenbahn Wien -Lundenburg und die Strasse Rabensburg-Unter-Themenau überquert, bis zur südlichen Ecke der Parzelle 1455 /: Gemeinde Bernhardsthal :/.

Sie zieht nun entlang der Südostgrenze der vorgenannten Parzelle bis wieder zur Gemeindegrenze, längs dieser bis zur Südecke der Parzelle 1742 /: Gemeinde Unterthemenau :/, sodann längs der Südostgrenze der Parzelle 1742 und 1741/2, längs der Nordostgrenze dieser letztgenannten Parzelle und weiter zwischen den Parzellen 1751/1 und 2 einerseits und 1749/2 und 1 sowie 1750 andererseits/: alle der Gemeinde Unter-Themenau :/ bis sie abermals die Gemeindegrenze trifft.

Die Grenze folgt nun der Gemeindegrenze zwischen Unter-Themenau und Bernhardsthal bis zum Anstosse der Grenze zwischen den Parzellen 1515 und 1516 :/ Gemeinde Bernhardsthal :/. Sie läuft nun zwischen den Parzellen 1515, 1514, 1513/1 und 2, 1512, 1511/2, 1510/2, 1497, 1503, 1549, 1583, 1582, 1567, 1569, 1570, im Westen und den Parzellen 1516, 1518/1, 1519, 1511/1, 1510/1, 1511/3, 1509, 1508, 1504, 1505, 1548, 1550,



1551, 1566, 1565 und 1564 im Osten bis an die Parzelle 1592 und endlich am Nordrande der Parzelle 1592 und 1595 bis zum Thayafusse, denn die Grenze etwa 2 km südöstlich von der Stelle, wo die Strasse Rabensburg-Themenau die Eisenbahn Rabensburg-Lundenburg kreuzt, erreicht.

Wo die vorbeschriebene Grenzlinie einer Strasse oder einem Wege folgt, gilt ausnahmslos der Grundsatz, dass das betreffende Strassen- oder Wegstück als gemeinsam zu gelten hat, auch wenn die ganze Kommunikationsparzelle, an einer Gemeindegrenze gelegen, bisher ganz zum Gebiete einer der Grenzgemeinden gehört haben sollte.

III.

Grenzverkehr zwischen dem Feldsberg Gebiet und dem österreichischen Hinterland.

1.

Durchzug.

Die tschechoslowakische Republik wird für den Durchzugsverkehr der Bewohner jener österreichischen Gemeinden, die in der unmittelbaren Nähe des durch den Staatsvertrag von St. Germein an die tschechoslowakische Republik abgetretenen Gebietes um Feldsberg liegen, jede mit dem Schutze des tschechoslowakischen Zollinteresses vereinbarliche Erleichterung gewähren und insbesondere spezielle, nur auf diesen Verkehr beschränkte Durchfuhrverbote nicht erlassen, sowie spezielle, nur diesen Verkehr belastende Durchfuhrabgaben nicht erheben.

Die tschechoslowakische und die österreichische Regie-

rung nehmen die tunlichste Gemeinschaftlichkeit bei der Ausübung der Zollkontrollen in Bezug auf diesen Verkehr in Aussicht. Die beiden Regierungen werden sich über die Zollkontrollen und über die zugelassenen Grenzübertretungspunkte ehestens einigen, wobei die gegenwärtigen Strassverbindungen über Feldsberg in erster Linie zu berücksichtigen sein werden.

Zur Hintanhaltung von Gefällsübertretungen im Grenzverkehr der hier in Betracht kommenden Gebiete verpflichten sich beide Regierungen zur gegenseitigen wirksamen Hilfeleistung zum Zwecke der Verhinderung und Entdeckung solcher Uebertretungen.

2.

Ueberlandsbesitz und Weideverkehr.

Auf Landgütern oder Grundbesitzungen, die in dem unter 1. angeführten österreichischen und tschechoslowakischen Grenzgebiet gelegen und von der Zollgrenze durchschnitten sind, dürfen die darauf gewonnenen Erzeugnisse der Bodenkultur und der Viehzucht bei der Beförderung von den Orten ihrer Hervorbringung nach den zu ihrer Verwahrung bestimmten Gebäuden und Räumen, ferner das zu solchen Besitzungen gehörige Wirtschaftsvieh und Wirtschaftsgerät, sowie Düngemittel und die Aussaat zum Feldbau bei der Beförderung von einem Teile der Besitzung zum anderen an den natürlichen Uebergangspunkten zollfrei verbracht werden.

Beide Regierungen behalten sich vor, bei vorkommendem Missbrauch die oben gewährte Begünstigung für bestimmte



Uebergangspunkte zu entziehen.

Grenzbewohner, die im jenseitigen Grenzgebiete auf eigenen oder gepachte Aeckern oder ^{ten} Wiesen oder sonst, jedoch nur in der Nähe ihres Wohnortes landwirtschaftliche Arbeiten zu verrichten haben, können die für diese Arbeiten erforderlichen Tiere, Fahrzeuge und Geräte, die Düngmittel und die Aussaat für Ihre Grundstücke, sowie die von den Grundstücken weggeführte Fehsung an Getreide in Garben und sonstigen Feldfrüchten /: auch Grün- und Rauhfutter, Futterkräuter, Heu, Waldstreu, Brennholz :/, zollfrei über die Grenze bringen. Die Verbringung über die Grenze kann auch auf Nebenwegen erfolgen, wenn die örtlichen Verhältnisse oder die Art der zu verrichtenden Arbeiten es als notwendig erscheinen lassen, die zur Zollsicherung getroffenen Anordnungen befolgt werden und der Grenzbewohner aus dem jenseitigen Grenzgebiet am demselben Tage zurückkehrt, an dem er es betreten hat. Die gleichen Begünstigungen genießt Gras und Heu aus den hier in Betracht kommenden Grenzgebieten, das von Bewohnern des einen Grenzgebietes im Anderen Grenzgebiete bei Verstegerungen ⁱ erstanden wurde.

Vieh, das auf Weiden nach dem jenseitigen Grenzbezirk getrieben wird, oder von dort zurückkommt, bleibt zollfrei, wenn die Identität sichergestellt ist. Die Erzeugnisse von solchem Vieh, wie Milch, Butter, Käse und das in der Zwischenzeit allenfalls angewachsene junge Vieh dürfen in einer der Stückzahl des Viehs und der Weidezeit angemessenen Menge zollfrei zurückgeführt werden.

Soweit die örtlichen Verhältnisse es erfordern, ist die Ueberschreitung der Grenze in diesem Weideverkehr auf Nebenwegen unter Beobachtung der diesfalls zu bestimmenden örtlichen Vorsichtsmassnahmen zulässig.

Für die unter 2 angeführten Transporte wird keiner der beiden Vertragsteile Ein-oder Ausfuhrbewilligungen verlangen. Ebenso wenig soll den Bewohnern des einen Grenzgebietes aus dem Umstande, dass sie einzelne Grundstücke in dem anderen Grenzgebiete bewirtschaften, eine Ablieferungspflicht zu Gunsten jenes Staates, in dem die Grundstücke gelegen sind, erwachsen.

Beide Teile sind berechtigt, für den unter 2 geregelten Verkehr zweckentsprechende im kleinen Grenzverkehr übliche Massnahmen zu treffen, die sich aus Rücksichten der öffentlichen Gesundheitspflege und der Veterinärpolizei als notwendig erweisen.

3.

Die Bestimmungen dieses Abschnittes sollen bis zum Inkrafttreten eines Abkommens zwischen der tschechoslowakischen Republik und der Republik Oesterreich betreffend den kleinen Grenzverkehr über die gemeinsame Zollgränze, längstens aber bis Ende 1921 in Geltung bleiben.

IV.

Benützung der Bahn Nikolsburg - Feldsberg - Lundenburg.

Die tschechoslovakische Regierung gestattet den Be



wohnern der Gemeinden Ottental, Steinebrunn, Drasenhofen, Gutenbrunn, Stützenhofen, Klein-Schweinbarth, Falkenstein, Poysbrunn, Schrattenberg, Katzelsdorf, Pottenhofen und Wildendürnbach des politischen Bezirkes Mistelbach den Uebertritt auf das tschechoslowakische Staatsgebiet zwecks Benützung der Bahn Nikolsburg-Feldsberg-Lundenburg zur Durchfahrt nach Oesterreich und umgekehrt gegen Vorweisung der im kleinen Grenzverkehr üblichen Grenzübertrittsscheine unter der Bedingung, dass diese Scheine mit dem ausdrücklichen Vermerk : " Giltig nur für die Durchfahrt nach Oesterreich und zurück unter Benützung der Bahn Nikolsburg-Feldsberg-Lundenburg " versehen sind .

V.

Wasserleitungsanlage der Stadtgemeinde Břeclava /: Lundenburg :/ .

Artikel 1.

Die österreichische Regierung übernimmt die Verpflichtung, für den Ausbau und den Betrieb der Anlagen und Nebeneinrichtungen zur Versorgung der Stadtgemeinde Břeclava /:- Lundenburg :/ mit Trink- und Nutzwasser aus dem Föhrenwald am Nordrand der Gemeinde Bernhardstal, insoweit diese Anlagen /: Nebeneinrichtungen :/ auf österreichischen Grund und Boden errichtet werden oder diesen Grund und Boden berühren, nach Massgabe der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen die rechtkräftige Konzession innerhalb einer halbjährigen Frist nach Vorlage des gehörig instruierten Gesu-

ches der genannten Stadtgemeinde und zwar unter nachstehenden
Kautelen zu erteilen:

- a/ die Konzession wird unwiderruflich und zeitlich unbeschränkt erteilt.
- b/ das Unternehmen erhält von der österreichischen Regierung das Recht der Enteignung zuerkannt.
- c/ die österreichische Regierung wird die Materialien und Requisiten für die Ausführung, Erhaltung und den Betrieb der Wasserleitungsanlage, soweit diese auf österreichisches Gebiet zu liegen kommt, mit keinerlei Steuern oder sonstigen Abgaben belasten.
- d/ den Organen des Unternehmens wird das freie Betreten des österreichischen Grund und Bodens zwecks Vornahme von Vorarbeiten, ferner zur Ausführung, Erhaltung, Bedienung und Ueberwachung der Anlagen von der österreichischen Regierung zugestanden.
- e/ der Bau ist binnen einer Frist von sechs Jahren nach Erteilung der rechtskräftigen Konzession zu vollenden.

Artikel 2.

Der tschechoslowakischen Regierung wird das Recht eingeräumt, im Falle einer der tschechoslowakischen Republik drohenden kriegerischen Verwickelung mit irgend einem ihrer Nachbarstaaten, das im Föhrenwalde zu erbauende Wasserwerk und die von dort nach Lundenburg führende Wasserleitung, soweit sie auf österreichischem Boden gelegen sein wird, auf die unumgänglich notwendige Zeit militärisch zu besetzen. Die



tschechoslowakischen militärischen Sicherungen dürfen jedoch über die Südlisière des Föhrenwaldes nicht vorgeschoben werden.

Diese militärische Massnahme ist vor ihrer Durchführung der österreichischen Regierung bekanntzugeben.

VI.

Grenzverkehr zwischen dem March- Thaya-Dreieck und dem daran angrenzenden österreichischen Gebiet.

Artikel 1 .

Räumliches und zeitliches Geltungsgebiet .

/1/ Unter der Bezeichnung March-Thaya-Dreieck im Sinne dieses Uebereinkommens ist jenes zum tschechoslowakischen Staat gehörige Gebiet zu verstehen, dass im Süden und Westen durch die Thaya von Ihrer Mündung bis zum Schnittpunkte mit der früheren von der Thaya zur March verlaufenden Verwaltungsgrenze zwischen Nieder-Oesterreich und Mähren, im Norden durch die erwähnte Verwaltungsgrenze und im Osten durch die March von ihrem Schnittpunkte mit der genannten Verwaltungsgrenze bis zur Mündung der Thaya in die March begrenzt ist.

/2/ Die Bestimmungen dieses Abschnittes verfolgen den Zweck, den Interessenten in den an das March-Thaya-Dreieck angrenzenden österreichischen politischen Bezirken Mistelbach und Gänsendorf den seit unvordenklichen Zeiten unentbehrlichen Bezug der land- und forstwirtschaftlichen Erzeugnisse aus dem March-Thaya-Dreieck auf immerwährende Zeiten zu sichern.

Artikel 2.

Warenverkehr.

/1/ Natürlicher Dünger, Grün- und Rauhfutter /: Futterkräuter, Heu, Stroh, Häckerling :/, Waldstreu, Moos, Binsen, Brennholz, Bau- und Nutzholz, Wildpret und Fische, sofern diese Gegenstände aus dem March-Thaya-Dreieck stammen und in die österreichischen politischen Bezirke Mistelbach und Gänserndorf in Traglasten oder im Axverkehr eingebracht werden, bleiben in beiden Staaten zollfrei.

/2/ Dasselbe gilt für die zum land- und forstwirtschaftlichen Anbau im March-Thaya-Dreieck erforderlichen Aussaat und die zu demselben Zwecke erforderlichen natürlichen und künstlichen Düngmittel bei ihrer Einbringung in das bezeichnete Gebiet.

/3/ Säcke und andere Umschliessungen, in denen die obengenannten Waren aus dem einem der hier in Betracht kommenden Grenzgebiete in das andere Grenzgebiet verbracht werden und die von dort leer auf dem nämlichen Wege zurückgeführt werden, bleiben beiderseits zollfrei.

Artikel 3.

Viehverkehr.

Vieh, das auf die Weide nach dem March-Thaya-Dreieck getrieben wird, oder von dort zurückkommt, bleibt beiderseits zollfrei, wenn die Identität sichergestellt ist. Ebenso zollfrei dürfen die Erzeugnisse von solchem Vieh, wie Milch, Butter, Käse, Wolle und das in der Zwischenzeit zugewachsene Jungvieh in einer der Stückzahl des Viehs und der Weidezeit angemessenen Menge zurückgeführt werden.



Artikel 4.

Personenverkehr.

Grenzbewohner und Arbeiter, die in March-Thaya-Dreieck land- und forstwirtschaftliche Arbeiten zu verrichten haben, können bei Beobachtung der zur Zollsicherung getroffenen behördlichen Anordnungen die Zollgrenze ungehindert auch auf Nebenwegen überschreiten und die zur Arbeit erforderlichen Tiere, Fahrzeuge und Geräte, sowie den Tagesbedarf an Nahrungs- und Futtermitteln sowie an Getränken auch auf Nebenwegen zoll- und abgabefrei über die Grenze hin und zurück bringen. Den oben bezeichneten Grenzbewohnern und Arbeitern wird der Grenzübertritt in das March-Thaya-Dreieck und die Rückkehr in das österreichische Grenzgebiet gegen Vorweisung der im kleinen Grenzverkehr vorgesehenen Grenzübertrittsscheine gestattet.

Artikel 5.

Nebenwegverkehr, Kontrollen.

/1/ Die in den Artikeln 2 und 3 angeführten Transporte sind auch auf Nebenwegen zulässig.

/2/ Die vertragschliessenden Teile sind berechtigt, für den in diesem Abkommen geregelten Verkehr zweckentsprechende, im kleinen Grenzverkehr üblichen Massnahmen zu treffen, die sich aus Rücksichten der öffentlichen Gesundheitspflege und der Veterinärpolizei, sowie der Zoll- und Abgabenkontrolle als notwendig erweisen. Ueber die allenfalls notwendig werdende Ursprungskontrolle für die aus dem March-Thaya-Dreieck auszuführenden, unter dieses Abkommen fallenden Gegenstände, die möglichst einfach und kostenfrei zu gestalten sein wird, wer-

den sich die beiderseitigen Zollverwaltungen verständigen.

Artikel 6.

Einfuhr- und Ausfuhrverbote, Einfuhr- und Ausfuhrabgaben.

Ablieferungsverpflichtungen.

/1/ Die vertragschliessenden Teile verpflichten sich, den gegenseitigen Verkehr der im Eingang dieses Abkommens genannten Gebiete mit den in den Artikeln 2 bis 4 angeführten Gegenständen durch keinerlei Einfuhr- oder Ausfuhrverbote oder Abgaben anlässlich der Einfuhr- oder Ausfuhr oder durch Ablieferungsverpflichtungen für öffentliche Zwecke zu hemmen; Ein- und Ausfuhrbewilligungen werden nicht verlangt werden.

/2/ Die jährliche Menge des Brenn-, Bau- und Nutzholzes beziffert sich bei Brennholz auf 9000 und bei Bau- und Nutzholz auf 6000 Festmeter, das aus dem March-Thaya-Dreieck im Verkehr nach diesem Abkommen freizulassen ist. Ueber die auszuübende Mengenkontrolle werden sich die beiderseitigen Zollverwaltungen einigen.

Artikel 7.

Schlussbestimmungen.

/1/ Die vorliegenden Abmachungen werden unter dem Titel von Grenzverkehrsbeugünstigungen getroffen.

/2/ Sollten spätere Abkommen zwischen den vertragschliessenden Teilen weitergehende Erleichterungen für den Grenzverkehr enthalten, so sollen diese sinngemäss auch auf den Verkehr zwischen den im Eingang dieses Abkommens bezeichneten Gebieten Anwendung finden.



VII.

der Bestimmung durch den Wasserweg der Thaya und der March bezeichneten Staatsgrenze.

/1/ Die Grenzlinie hat den „déplacements éventuels“/: Artikel 30 des Staatsvertrages von St. Germain :/ des Wasserlaufes zu folgen.

/2/ Die beiden Regierungen erklären übereinstimmend, dass sie unter der Bezeichnung „déplacements“ nur durch natürliche Vorgänge oder durch Vereinbarungen beider Nachbarstaaten bewirkte Veränderungen des Wasserlaufs verstehen.

VIII.

Art der Regelung von Fragen rechtlicher Natur.

Die beiden Regierungen sind darüber einig, dass sie die durch die Festsetzung der Grenzlinie auftauchenden und mit ihr zusammenhängenden Fragen rechtlicher Natur direkt unter sich im Sinne der Entscheidung der Botschafterkonferenz vom 30. Oktober 1920 regeln werden.

Es herrscht weiters Einverständnis, dass diese Fragen zwecks technischer Vereinfachung auf möglichst einfachem Wege auf Grund einer gesetzlichen Ermächtigung der Regierungen durch diese gelöst werden sollen.

IX.

Bestreitung und Aufteilung der Ausgaben des österreichisch-

tschechoslowakischen Grenzregelungsausschusses.

a/ Ausgaben der nichtinteressierten Mächte.

/1/ Zulagen des Personals der Delegationen der nicht interessierten Mächte und des Personals des Büros.

/2/ Transportauslagen ausserhalb des Gebietes der beiden beteiligten Mächte /: innerhalb dieser Gebiete sind alle Transporte frei :/.

/3/ Amortisationsquoten für das Material, das den nicht interessierten Delegationen von ihren Regierungen beigestellt wurde.

Die Art der Rückvergütung dieser Ausgaben ist durch die Note der Botschafterkonferenz vom 22. Juli 1920 geregelt.

Es wurde festgesetzt, dass die Delegationen der nicht interessierten Mächte keinerlei sonstige Ausgaben bestreiten. Sollte in unvorhergesehenen Ausnahmefällen eine dieser Delegationen genötigt sein, irgend eine Auslage in Barem zu bestreiten, so ist diese sogleich direkt durch die Delegation derjenigen der beteiligten Mächte zu ersetzen, auf deren Boden die se Ausgabe gemacht worden ist.

b/ Ausgaben der beteiligten Mächte, die die nicht interessierten Delegationen und das Büro des Ausschusses betreffen.

Alle Kosten, die nicht ausdrücklich unter a/ genannt sind, also Wohnungen, Kanzleien, Transporte /: zum Beispiel Benzin und Oel für die Autos, nötige Reparaturen, soweit sie nicht den tatsächlichen Wert erhöhen und daher in der Amortisationsquote berücksichtigt werden können :/ und so weiter,



000070

000072

38

werden von der Regierung derjenigen beteiligten Macht bezahlt, auf deren Gebiet sich zur gegebenen Zeit der Sitz des Ausschusses befindet.

Diese Ausgaben werden im direkten Einvernehmen der beiden beteiligten Regierungen /: Delegationen :/ halbiert und abgerechnet; sie werden nur in solchen besonderen Fällen im Wege des Ausschusses an die Botschafterkonferenz geleitet, wenn Zweifel oder Verschiedenheit der Auffassung eine Entscheidung erfordern.

c/ Ausgaben der beteiligten Mächte, die die Geländearbeiten betreffen.

Alle diese Ausgaben, insbesondere die Kosten der Grenzpflocke und -Steine und ihres Transportes, die Kosten der Handlanger, die vorübergehend an Ort und Stelle aufgenommen werden, die Kosten der Karten und Pläne einschliesslich ihrer Berichtigung im Gelände werden direkt zwischen den beiden beteiligten Regierungen /: Delegationen :/ halbiert und abgerechnet. Ueber diese und die unter b/ genannten Auslagen wird jede beteiligte Regierung der anderen die ausführlichen Aufstellungen übermitteln, und die Detailbelege zur Kontrolle zur Verfügung stellen.

/: Ueber Einzelheiten, wie Kanzlei-, Porto- und ähnliche Auslagen bei den an der Grenze arbeitenden Unterabteilungen, werden sich die beiderzeitigen Delegationsleiter im kurzen Wege einigen :/

d/ Ausgaben, die einseitig von jeder der beteiligten Regierungen zu tragen sind:

Hieher gehören alle Auslagen für die eigene Delegation einschliesslich Kanzleiauslagen, Telegraphen- und Telephonauslagen inbegriffen die Bezüge der technischen Organe und ihrer ständigen Hilfstechner an der Grenze, wobei das unter c/ angeführte Handlangerpersonal ausgenommen bleibt.

/: Die Beistellung der nötigen Kanzleilokalitäten erfolgt ohne Vergütung :/

X.

Ausschaltung von Revisionsbegehren an der alten Verwaltungsgrenze.

/1/ Beide Staaten verpflichten sich an keinem Teile der alten Verwaltungsgrenze deren einseitige Aenderung durch das Mittel der Revision /: Artikel 29 des Staatsvertrages von St. Germain :/ vor dem internationalen Grenzregulierungsausschuss anzustreben .

/2/ Hiebei wird vorausgesetzt, dass beide Teile sich bemühen werden, geringfügige Grenzänderungen im rein örtlichen Interesse durch entsprechende Vereinbarungen zu erleichtern.

Dieses Uebereinkommen wird ratifiziert werden und die Ratifizierungsurkunden sollen sobald als möglich in Prag ausgetauscht und sodann beim Sekretariat des Völkerbundes zur Registrierung eingereicht werden. Das Uebereinkommen tritt mit der Registrierung in Kraft.



000072

39

Der Vertrag wird in zwei Partien, und zwar je in tschechoslowakischer und deutscher Sprache ausgefertigt. Beide Texte sind authentisch. Der ratifizierte Vertrag wird von beiden Staaten in ihrer offiziellen Gesetzessammlung in beiden authentischen Texten verlautbart werden.

Geschehen zu Prag, am zehnten März eintausend neunhundert einundzwanzig.

Für die Republik

Oesterreich:

Dr. Robert Davy m.p.

Für die tschechoslowakische

Republik :

Ing. Václav Roubík m.p.

5.) Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft wird beauftragt, für den Fall, als sich die unter 2, Absatz 2 vorgesehene Eventualität einer Gesetzesaufhebung oder Aenderung ergeben sollte, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten rechtzeitig das nötige zu veranlassen.

